



**BERICHT**  
über die  
**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**  
zum 30.9.2024  
der  
**EVN AG**

2344 Maria Enzersdorf  
EVN-Platz

Wien, 27.11.2024

208926  
SAM/HAC

**BDO Assurance GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000  
Telefax: +43-5-70 375-1053  
HG Wien, FN 292963d  
[bdo.at](https://www.bdo.at)

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>2</b>
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>2</b>
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zur nichtfinanziellen Erklärung, zum Vergütungsbericht und zum Corporate Governance-Bericht	2
Erteilte Auskünfte	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	<b>4</b>

<b>BEILAGENVERZEICHNIS</b>	<b>Beilage</b>
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 30.9.2024	
Bilanz zum 30.9.2024	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.10.2023 bis zum 30.9.2024	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.10.2023 bis zum 30.9.2024	IV
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

#### **RUNDUNGSHINWEIS**

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der  
EVN AG,  
Maria Enzersdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.9.2024 der

**EVN AG,  
Maria Enzersdorf,**  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 1.2.2024 der EVN AG, Maria Enzersdorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30.9.2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd. § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde, sowie ob er zutreffende Angaben nach § 243a UGB enthält.

Es ist auch festzustellen, ob als Bestandteil des Lageberichtes eine nichtfinanzielle Erklärung oder ein nichtfinanzieller Bericht (§ 243b UGB) erstellt worden ist.

Weiters ist festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) aufgestellt wurde.

Weiters ist festzustellen, ob der Vorstand zu dem gemäß § 78c AktG aufzustellenden Vergütungsbericht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 30.9.2024 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Mai bis November 2024 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Maria Enzersdorf durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## **3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES**

### **FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT SOWIE ZUR NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG, ZUM VERGÜTUNGSBERICHT UND ZUM CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat eine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht gemäß § 243b UGB für das Geschäftsjahr 2023/2024 aufgestellt. Eine materielle Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c UGB aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Zu dem von der Gesellschaft aufzustellenden Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die Vergütungsberichte für die vorangegangenen Geschäftsjahre auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich waren. Für das Geschäftsjahr 2023/2024 hat die Gesellschaft bis zum Abschluss unserer Prüfung noch keinen Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht. Eine materielle Prüfung der Vergütungsberichte war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

#### **ERTEILTE AUSKÜNFTE**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

### BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

#### PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der EVN AG, Maria Enzersdorf, bestehend aus der Bilanz zum 30.9.2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.9.2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG 2010) und des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011).

#### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- ▶ Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen

## WERTHALTIGKEIT DER ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SOWIE AUSLEIHUNGEN AN VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Prüferisches Vorgehen

In den Finanzanlagen der EVN AG sind Anteile an verbundenen Unternehmen und Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit einem Buchwert von 3.527,0 Mio. EUR enthalten. Diese Positionen repräsentieren rd. 71,7% der Bilanzsumme zum 30.09.2024.

Die Rechnungslegungsvorschriften erfordern eine regelmäßige Überprüfung der Wertansätze. Bei Vorliegen von voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Bei Wegfall der Gründe für die Wertminderung sind Zuschreibungen bis maximal zu den Anschaffungskosten erforderlichlich.

Die gesetzlichen Vertreter nehmen regelmäßig eine Überprüfung der Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen und Ausleihungen an verbundene Unternehmen vor. Hierbei beurteilt die Gesellschaft, ob Anhaltspunkte für einen wesentlich gesunkenen beizulegenden Wert und damit für außerplanmäßige Abschreibungen vorliegen. Für jene Anteile und Ausleihungen, die in den Vorjahren außerplanmäßig abgeschrieben wurden, wird überprüft, ob die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind und dadurch eine Zuschreibung vorzunehmen ist. Bei Vorliegen von Hinweisen auf Wertminderungen oder Zuschreibungen wird eine Bewertung vorgenommen.

Im Rahmen der Bewertung müssen Einschätzungen zur Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen und den daraus resultierenden Zahlungsmittelüberschüssen sowie Annahmen zur Festlegung des verwendeten Diskontierungszinssatzes getroffen werden. Die Bewertung ist daher mit Unsicherheiten behaftet. Für den Abschluss besteht das Risiko einer unrichtigen Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und Ausleihungen an verbundene Unternehmen.

Im Zuge unserer Prüfungshandlungen haben wir uns ein Verständnis darüber verschafft, wie die Gesellschaft das Vorliegen von Anzeichen einer dauernden Wertminderung bzw. Wertaufholung überwacht. Dabei haben wir die implementierten Prozesse dahingehend kritisch hinterfragt, ob diese geeignet sind, die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Ausleihungen an verbundene Unternehmen angemessen zu bewerten. Wir haben darüber hinaus die damit im Zusammenhang stehenden wesentlichen internen Kontrollen erhoben und diese hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Implementierung beurteilt. Die von der Gesellschaft identifizierten Anhaltspunkte für Wertminderungen oder Wertaufholungen haben wir kritisch hinterfragt und mit unseren eigenen Einschätzungen verglichen.

Die der Bewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen und Annahmen haben wir kritisch gewürdigt und deren Angemessenheit anhand aktueller und erwarteter Entwicklungen sowie anhand sonstiger Nachweise beurteilt. Die zur Festlegung des Diskontierungszinssatzes herangezogenen Annahmen, die Eignung der Bewertungsmodelle und die rechnerische Richtigkeit der Bewertungen haben wir unter Einbeziehung von internen Bewertungsspezialisten überprüft. Zur Beurteilung der Planungstreue haben wir die tatsächlichen Zahlungsmittelströme mit den in Vorperioden angenommenen Planzahlen verglichen und Abweichungen mit den für die Planung verantwortlichen Mitarbeitern besprochen. Schließlich haben wir uns davon überzeugt, dass die Ergebnisse der Bewertungen ordnungsgemäß verbucht wurden.

Die Vorgehensweise und die Ergebnisse der Durchführung der Werthaltigkeitsüberprüfungen sind im Anhang auf der Seite 4 (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Finanzanlagen), Seite 7 (Erläuterungen zum Anlagevermögen), Seite 18 (Erläuterungen zu den Aufwendungen aus Finanzanlagen) sowie in der Anlage 1 zum Anhang (Anlagenspiegel) enthalten.

## VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG 2010) und des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Zu der im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortlichkeit zu prüfen, ob sie aufgestellt wurde, sie zu lesen und dabei zu würdigen, ob diese sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält die nach § 243a UGB zutreffenden Angaben und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

#### ZUSÄTZLICHE ANGABEN NACH ARTIKEL 10 DER EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 1.2.2024 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 2.2.2024 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2020/2021 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

#### AUFTRAGSVERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Gerhard Posautz.

Wien, 27.11.2024

BDO Assurance GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Gerhard Posautz, 27.11.2024 15:49  
qualifiziert elektronisch signiert

Mag. Gerhard Posautz  
Wirtschaftsprüfer



Johannes Waltersam, 27.11.2024  
qualifiziert elektronisch signiert

Mag. (FH) Johannes Waltersam  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss der**

**EVN AG**

**für das Geschäftsjahr**

**2023/24**

## Bilanz zum 30.09.2024

### Aktiva

	30.9.2024 EUR	30.9.2023 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	35.170.820,07	37.907
II. Sachanlagen	22.729.667,97	22.976
III. Finanzanlagen	4.013.491.431,12	4.102.167
	<b>4.071.391.919,16</b>	<b>4.163.051</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Primärenergievorräte	37.479.807,27	49.111
	<b>37.479.807,27</b>	<b>49.111</b>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.930.768,41	43.539
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	582.043.456,74	543.864
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.150.288,53	430
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	11.634.372,81	93.208
	<b>616.758.886,49</b>	<b>681.040</b>
<b>III. Wertpapiere und Anteile</b>		
Sonstige Wertpapiere und Anteile	159.141.557,46	227.795
<b>IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	31.817.430,05	52.086
	<b>845.197.681,27</b>	<b>1.010.033</b>
<b>C. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	487.212,99	252
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	5.245.197,40	8.790
	<b>4.922.322.010,82</b>	<b>5.182.126</b>

**Passiva**

	30.9.2024 EUR	30.9.2023 TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. eingefordertes und einbezahltes Grundkapital		
Gezeichnetes Kapital	330.000.000,00	330.000
Eigene Anteile	-2.933.837,59	-2.978
	<u>327.066.162,41</u>	<u>327.022</u>
II. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene	205.893.227,90	205.182
2. Nicht gebundene	58.267.709,06	58.268
	<u>264.160.936,96</u>	<u>263.450</u>
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	4.723.734,22	4.724
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	2.235.605.682,96	2.130.562
	<u>2.240.329.417,18</u>	<u>2.135.286</u>
IV. Rücklagen für eigene Anteile	2.933.837,59	2.978
V. Bilanzgewinn	161.199.679,66	203.701
<i>davon Gewinnvortrag</i>	490.102,70	392
	<u><b>2.995.690.033,80</b></u>	<u><b>2.932.437</b></u>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>8.673,32</b>	<b>10</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	24.050.186,00	22.947
2. Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen	77.319.604,00	69.455
3. Steuerrückstellungen	90.106.927,35	77.483
4. Sonstige Rückstellungen	46.328.551,75	43.636
	<u><b>237.805.269,10</b></u>	<u><b>213.521</b></u>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Anleihen	471.000.000,00	570.371
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	0,00	99.371
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	471.000.000,00	471.000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	553.097.599,66	810.415
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	117.317.111,92	257.317
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	435.780.487,74	553.098
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.586.040,71	31.774
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	31.586.040,71	31.774
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	542.588.694,57	559.173
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	542.503.694,57	559.082
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	85.000,00	91
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	261.213,25	3.117
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	261.213,25	3.117
6. Sonstige Verbindlichkeiten	89.177.069,96	59.439
<i>davon aus Steuern</i>	7.547.779,28	8.840
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	1.492.704,89	1.477
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	81.063.884,27	51.260
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	8.113.185,69	8.179
	<u><b>1.687.710.618,15</b></u>	<u><b>2.034.288</b></u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	772.731.944,72	1.001.921
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	914.978.673,43	1.032.368
<b>E. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.107.416,45</b>	<b>1.870</b>
	<u><u><b>4.922.322.010,82</b></u></u>	<u><u><b>5.182.126</b></u></u>

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.10.2023 bis 30.9.2024

	2023/24 EUR	2022/23 TEUR
1. Umsatzerlöse	739.991.476,35	936.414
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	2
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	33.940,00	2
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.897,79	24
c) Übrige	1.375.754,77	1.904
	<u>1.413.592,56</u>	<u>1.931</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen		
a) Fremdstrombezug und Energieträger	-451.523.650,62	-682.475
b) Materialaufwand	-852.116,55	-878
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-117.207.313,01	-105.354
	<u>-569.583.080,18</u>	<u>-788.706</u>
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-73.082.137,64	-65.678
b) Soziale Aufwendungen	-29.266.361,19	-30.927
<i>davon für Altersversorgung</i>	-11.697.232,50	-11.438
<i>davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-2.445.667,53	-5.117
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-14.454.594,41	-13.672
	<u>-102.348.498,83</u>	<u>-96.605</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.460.529,20	-6.507
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 17 fallen	-247.810,46	-299
b) Übrige	-35.376.320,68	-31.131
	<u>-35.624.131,14</u>	<u>-31.430</u>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b><u>28.388.829,56</u></b>	<b><u>15.098</u></b>
9. Erträge aus Beteiligungen	358.536.684,24	431.090
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	161.233.989,71	257.246
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	34.606.105,99	29.934
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	34.551.575,75	29.887
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27.096.764,80	29.555
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	21.979.589,87	15.571
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	5.482.183,72	1.907
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-130.209.302,26	-33.812
<i>davon Abschreibungen</i>	-130.165.500,00	-33.746
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	-130.165.500,00	-33.746
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-75.076.022,84	-69.049
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	-18.718.817,51	-11.968
<b>15. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 14 (Finanzergebnis)</b>	<b><u>220.436.413,65</u></b>	<b><u>389.626</u></b>
<b>16. Ergebnis vor Steuern (Übertrag)</b>	<b><u>248.825.243,21</u></b>	<b><u>404.724</u></b>

**EVN AG, Maria Enzersdorf**

	2023/24 EUR	2022/23 TEUR
<b>Übertrag</b>	<b>248.825.243,21</b>	<b>404.724</b>
17. Steuern vom Einkommen	16.884.333,75	11.585
<i>davon latente Steuern</i>	3.545.184,62	4.987
<b>18. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss</b>	<b>265.709.576,96</b>	<b>416.309</b>
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-105.000.000,00	-213.000
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	490.102,70	392
<b>21. Bilanzgewinn</b>	<b>161.199.679,66</b>	<b>203.701</b>

**Anhang**  
**für das Geschäftsjahr 2023/24**

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

### **1. ALLGEMEINE ANGABEN**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 30.09.2024 der EVN AG wurde vom Vorstand der Gesellschaft nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB.

Die bisherige Form der Darstellung des Jahresabschlusses wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Das Unternehmen ist Mutterunternehmen und gehört dem Konsolidierungskreis des EVN-Konzerns an. Der Konzernabschluss ist beim Firmenbuchgericht Wiener Neustadt hinterlegt.

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020/21 sind die NÖ Landes-Beteiligungsholding (NLH) und die WIENER STADTWERKE GmbH (WSTW) übereingekommen, dass die EVN AG in eine steuerliche Beteiligungsgemeinschaft iSd § 9 KStG einbezogen wird. Die EVN AG kann ihrerseits nach freiem Ermessen einzelne oder mehrere ihrer qualifizierenden Tochter- und Beteiligungsgemeinschaften in die Gruppe der Beteiligungsgemeinschaft einbeziehen. Die NLH und die WSTW sind selbst jeweils Gruppenträger einer Unternehmensgruppe. NLH bleibt als hauptbeteiligte Gesellschaft der Beteiligungsgemeinschaft Gruppenträger der EVN, WSTW ist minderbeteiligte Gesellschaft.

Zum 30. September 2024 hat die EVN AG ihrerseits mit der EVN Wasser GmbH, Netz Niederösterreich GmbH, EVN Wärme GmbH, evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, EVN Energieservices GmbH, EVN Kroatien Holding GmbH, EVN Croatia Plin d.o.o., kabelplus GmbH, Utilitas Dienstleistungs- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H, EVN Wärmekraftwerke GmbH, Burgenland Holding AG, RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft, RAG Austria AG, RAG Energy Storage GmbH, REP GmbH, EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH, EVN Business Service GmbH, EVN Geoinfo GmbH, Netz Niederösterreich Beteiligung 31 GmbH, Netz Niederösterreich Liegenschaftsbesitz 31 GmbH, EVN Umwelt Beteiligungs und Service GmbH, CyberGrid GmbH, E.GON GmbH, Bioenergie St. Pölten GmbH, EVN Biogas GmbH sowie der EVN Beteiligung 52 GmbH eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung abgeschlossen und bildet mit diesen Gesellschaften die steuerliche EVN Gruppe.

Die Steuerumlagen in der „EVN Gruppe“ werden jeweils nach der Belastungsmethode („stand-alone“-Methode) ermittelt. Dabei werden bei überrechneten steuerlichen Verlusten, diese auf Seite der Gruppenmitglieder als "interne Verlustvorträge" evident gehalten und mit künftigen positiven Ergebnissen verrechnet. Eine Ausnahme davon bildet der Vertrag mit der Burgenland Holding AG, der vorsieht, dass der Burgenland Holding AG im Falle der Zurechnung eines negativen steuerlichen Ergebnisses auch dann eine negative Steuerumlage gutgeschrieben wird, wenn das Gruppenergebnis insgesamt positiv ist. Die EVN AG entrichtet ihrerseits eine Steuerumlage an die NLH und WSTW die sich vom steuerlichen Ergebnis der „EVN Gruppe“ bemisst.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Das Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) ist auf Geschäftsjahre anzuwenden die ab dem 31.12.2023 beginnen, für die EVN AG daher erstmalig für das Geschäftsjahr 2024/25.

Die Ausnahme der Bilanzierung von latenten Steuern gemäß § 198 Abs 10 Z4 UGB wurde entsprechend angewendet. Laufende Steuern waren mangels Anwendbarkeit zum 30.9.2024 noch nicht zu erfassen.

Die EVN AG als Muttergesellschaft evaluiert aktuell die künftigen möglichen Auswirkungen des MinBestG. Auch in anderen Ländern, in denen die EVN tätig ist, wurden entsprechende Vorschriften auf Basis der EU-Richtlinie 2022/2523 und der GloBE Mustervorschriften der OECD/G20 umgesetzt. Aus derzeitiger Sicht ist nicht mit einer wesentlichen Steuerbelastung für die EVN AG zu rechnen.

Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung wurde gem. § 231 Abs 1 in Verbindung mit Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

## **2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

### **2.1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung erstellt und entspricht der Generalnorm für den Jahresabschluss, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird gemäß § 237 Abs 1 Z1 UGB von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Umgründungen werden die Buchwerte aus dem letzten Jahresabschluss oder einer Zwischenbilanz, die nach dem auf den letzten Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erstellen ist, fortgeführt.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne zum Ausweis gelangten und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, berücksichtigt wurden.

Die bisherigen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

### **2.2. Anlagevermögen**

**Immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare, planmäßige Abschreibungen bewertet. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, soweit die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

**Gegenstände des Sachanlagevermögens** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare, planmäßige Abschreibungen bewertet. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, soweit die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Die Herstellungskosten enthalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung sowie Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Die der Aktivierung von Eigenleistungen zugrundeliegenden Personalstundensätze berücksichtigen auch Aufwendungen für freiwillige Sozialleistungen, Abfertigungen und überbetriebliche Altersversorgung. Ein Ausscheiden überhöhter Gemeinkosten infolge offener Unterbeschäftigung war nicht erforderlich.

## EVN AG, Maria Enzersdorf

Der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer werden branchenübliche Richtwerte zugrunde gelegt. Die Abschreibungssätze sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Abschreibungen nach Anlagenkategorien	Nutzungsdauer in Jahren	Planmäßige Abschreibung in %
Rechte	4-40	2,5-25
Gebäude	10-50	2-10
Kraftwerks- und Erzeugungsanlagen	20	5
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-20	5-33,3

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben. Die Ausbuchung dieser Anlagen erfolgt nach Ablauf der Nutzungsdauern, die für die definierten Anlagengruppen grundsätzlich gelten.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert (z. B. Börsenkurs) beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Bei der Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen müssen vor allem in Bezug auf künftige Zahlungsmittelüberschüsse Schätzungen unter Unsicherheit vorgenommen werden. Eine Änderung der gesamtwirtschaftlichen, der Branchen- oder der Unternehmenssituation in der Zukunft kann zu einer Reduktion bzw. Erhöhung der Zahlungsmittelüberschüsse und somit zu Wertminderungen bzw. Wertaufholungen führen.

Den Bewertungen wird auf Basis der voraussichtlichen Entwicklung ein kapitalwertorientiertes Verfahren zugrunde gelegt, bei dem die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (Weighted Average Cost of Capital = WACC) verwendet werden. Diese entsprechen der durchschnittlichen gewichteten Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital. Die Gewichtung von Eigen- und Fremdkapitalverzinsung – diese entspricht einer Kapitalstruktur zu Marktwerten – werden aus einer adäquaten Peer Group abgeleitet. Vor dem Hintergrund des derzeit volatilen Finanzmarktumfelds stellt die Entwicklung der Kapitalkosten (und insbesondere der Länderrisikoprämien) eine Unsicherheit dar und wird laufend beobachtet.

Als Preisgerüst dienen ab dem fünften Jahr (keine aussagekräftigen Marktpreise an den Strombörsen mehr verfügbar) Prognosen zweier renommierter Marktforschungsinstitute und Informationsdienstleister in der Energiewirtschaft, welche aufgrund der derzeitigen Volatilität der Strommärkte jährlich aktualisiert werden.

**Ausleihungen** werden zu Anschaffungskosten, unverzinsliche bzw. niedrig verzinsliche Ausleihungen zum Barwert bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

**Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens** werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

### **2.3. Umlaufvermögen**

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegendem Wert am Bilanzstichtag.

Die Anschaffungskosten für den Gasvorrat werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren ermittelt. Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer sowie geminderter Verwendbarkeit ergeben, werden durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt.

Für notwendige Beschaffungen von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten erfolgt die Bilanzierung zu Anschaffungskosten, für Zuführungen zu Rückstellungen aufgrund allfälliger Unterdeckungen mit dem Zeitwert zum Bilanzstichtag. Als Verbrauchsfolgeverfahren von CO<sub>2</sub> Zertifikaten wird das First-in-first-out Prinzip angewendet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Längerfristige unverzinsliche bzw. niedrig verzinsliche Forderungen werden entsprechend diskontiert. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Für das allgemeine Kreditrisiko erfolgt eine pauschale Einzelwertberichtigung je nach Außenstandsdauer mit folgenden Wertberichtigungssätzen:

Außenstandsdauer:	Wertberichtigungsprozentsatz:
noch nicht fällig	0,00%
1 - 89 Tage	0,01%
90 - 179 Tage	27,46%
180 - 359 Tage	17,48%
360 - 719 Tage	18,61%
720 - 1079 Tage	63,89%
>1080 Tage	66,70%

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegendem Wert zum Bilanzstichtag bewertet.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

### **2.4. Latente Steuern**

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftssteuersatzes von 23% gebildet.

### **2.5. Rückstellungen**

Die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen sowie für Pensionen und pensionsähnlichen Verpflichtungen erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter der Anwendung der „Projected-Unit-Credit“-Methode gemäß IAS 19. Die Berechnung erfolgt mit einem Rechnungszinssatz von 3,30 % (Abfertigungen) (VJ: 4,30 %) bzw. 3,40 % (Pensionen) (VJ: 4,30 %) sowie unter Berücksichtigung von künftigen jährlichen Gehaltssteigerungen und Erhöhungen von Pensionen von 4,0 % (VJ: 7,00 %) im nächsten Jahr, einer jährlichen Steigerung von 2,75 % für 2025 (VJ: 3,5 %) und einer jährlichen Steigerung von 2,25 % für Folgejahre (VJ: 2,25 %).

Das Pensionsantrittsalter wurde für Männer und Frauen nunmehr einheitlich mit 63 Jahren angesetzt. Für Frauen wurde zusätzlich die Übergangsregelung 60 - 63 Jahre berücksichtigt. Hinsichtlich der Sterbewahrscheinlichkeit kommen die Berechnungstafeln („AVÖ 2018–P“) zur Anwendung.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Der Rückstellung für Jubiläumsgeldverpflichtungen liegt eine versicherungsmathematische Berechnung nach IAS 19 zugrunde. Es werden dieselben Parameter wie bei den Berechnungen der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen angewandt.

Der Rechnungszinssatz für alle Sozialkapitalrückstellungen ist ein Stichtagszinssatz basierend auf Renditen von hochwertigen, festverzinslichen Unternehmensanleihen, wobei die Fälligkeiten der zu zahlenden Leistungen entsprechend berücksichtigt werden. Die Zinsen auf die Rückstellungen für Sozialkapital sowie Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Finanzergebnis ausgewiesen.

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Abzinsung für langfristige Rückstellungen erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2023/24 mit dem laufzeitäquivalenten Marktzinssatz für risikofreie Anlagen. Im Vorjahr wurden langfristige Rückstellungen in Abhängigkeit von ihrer Laufzeit mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten 7-jährigen Durchschnittssatz abgezinst. Die Umstellung erfolgte, da in Hinblick auf das derzeitige Marktumfeld ein Stichtagszinssatz besser geeignet scheint als ein Durchschnittszinssatz. Die Änderung des Abzinsungssatzes für langfristige Rückstellungen auf den laufzeitäquivalenten Marktzinssatz für risikofreie Anlagen hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

### **2.6. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

### **2.7. Währungsumrechnung**

Die Währungsumrechnung erfolgt zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles mit dem aktuellen Kurs. Zum Bilanzstichtag erfolgt bei den Forderungen eine Abwertung, sofern der Stichtagskurs niedriger als der Entstehungskurs ist, bei den Verbindlichkeiten eine Aufwertung, sofern der Stichtagskurs höher als der Entstehungskurs ist. In Fremdwährung angeschaffte Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens werden mit dem Entstehungskurs erfasst, wobei keine weitere Umwertung erfolgt.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

#### **3.1. Aktiva**

##### **3.1.1. Anlagevermögen**

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (Anlage 1).

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden Strombezugsrechte und sonstige Rechte mit einem Stand von EUR 35.170.820,07 (VJ: TEUR 37.907) ausgewiesen. In der Bilanz werden immaterielle Vermögensgegenstände EUR 273.333,36 (VJ: TEUR 303) ausgewiesen, die von verbundenen Unternehmen erworben wurden.

Der Nettowert der Grundstücke zum Bilanzstichtag beträgt EUR 2.363.242,96 (VJ: TEUR 2.363) und beinhaltet keine Wertberichtigung.

Die Aufgliederung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen ist dem Beteiligungsspiegel (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens dienen im Wesentlichen der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung der Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnlichen Verpflichtungen.

Von den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ist ein Betrag von EUR 9.407.836,73 (VJ: TEUR 7.069) innerhalb des nächsten Jahres fällig.

Von den sonstigen Ausleihungen ist ein Betrag von EUR 34.310,00 (VJ: TEUR 35) innerhalb des nächsten Jahres fällig.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

### **3.1.2. Umlaufvermögen**

#### **Vorräte**

Bei den Primärenergievorräten handelt es sich um Gasvorräte sowie um CO<sub>2</sub>-Zertifikate.

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine pauschale Einzelwertberichtigung von EUR 15.761,00 (VJ: TEUR 64) gebildet.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 14.444.418,31 (VJ: TEUR 11.282) sowie sonstige Forderungen in Höhe von EUR 567.599.038,43 (VJ: TEUR 532.582).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten als wesentliche Positionen Steuerforderungen über EUR 49.798.410,27 (VJ: TEUR 66.079), Finanzforderungen über EUR 469.406.032,05 (VJ: TEUR 293.618) sowie Forderungen aus Beteiligungserträgen über EUR 48.394.596,11 (VJ: TEUR 172.885).

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 345.000,00 (VJ: TEUR 429.501) und Steuerforderungen in Höhe von EUR 805.288,53 (VJ: TEUR 0,00).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen enthalten Forderungen aus Sicherungsleistungen in Höhe von EUR 10.479.663,70 (VJ: TEUR 21.289). Im Vorjahr wurden diese Forderungen im Posten Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind, wie im Vorjahr, keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

#### **Finanzumlaufvermögen**

Das Finanzumlaufvermögen enthält fremde Wertpapiere in Höhe von EUR 159.141.557,46 (VJ: TEUR 227.795).

Der Kassenbestand beträgt zum Bilanzstichtag EUR 5.005,16 (VJ: TEUR 8).

Zum Bilanzstichtag beträgt das Guthaben bei Kreditinstituten EUR 31.812.424,89 (VJ: TEUR 52.079).

**3.1.3. Aktive latente Steuern**

Die aktiven latenten Steuern wurden auf Unterschiede zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz zum Bilanzstichtag für folgende Posten gebildet:

	30.09.2024 EUR	30.09.2023 TEUR
Sachanlagen	-14.971.225,80	-15.747
Beteiligungen	-25.416.680,76	-25.415
Personalarückstellungen	50.081.766,80	42.829
sonstige Rückstellungen	-8.997,80	-157
Steuerliche Verlustvorträge	0,00	26.574
noch nicht verrechnete Beteiligungs- abschreibung gem § 12 Abs 3 Z 2 KStG	10.671.258,49	13.385
sonstige Posten	2.449.085,15	1.497
	<u>22.805.206,08</u>	<u>42.967</u>
Daraus resultieren aktive latente Steuern	14.536.485,40	18.294
abzüglich: Saldierung mit passiven latenten Steuern	-9.291.288,00	-9.503
<b>Stand zum 30.9.</b>	<u>5.245.197,40</u>	<u>8.790</u>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	30.09.2024 EUR	30.09.2023 TEUR
Stand zum 1.10.	8.790.382,02	3.803
Erfolgswirksame Veränderung	-3.545.184,62	4.987
<b>Stand zum 30.9.</b>	<u>5.245.197,40</u>	<u>8.790</u>

## EVN AG, Maria Enzersdorf

### 3.2. Passiva

#### 3.2.1. Eigenkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 330.000.000,00 (VJ: TEUR 330.000) ist in 179.878.402 Stückaktien zerlegt.

Die Gewinnrücklagen betreffen neben der gesetzlichen Rücklage in Höhe von EUR 4.723.734,22 (VJ: TEUR 4.724) freie Rücklagen in Höhe von EUR 2.235.605.682,96 (VJ: TEUR 2.130.562).

Gemäß § 229 Abs 1a UGB wurde für die zum Stichtag 30. September 2024 im Bestand der EVN AG befindlichen eigenen Anteile eine Rücklage durch Umwidmung freier Gewinnrücklagen gebildet. Analog zu den eigenen Anteilen weist diese Rücklage für eigene Anteile zum Bilanzstichtag einen rechnerischen Wert in Höhe von EUR 2.933.837,59 (VJ: TEUR 2.978) aus.

Zum Bilanzstichtag wurden 1.599.194 (VJ: 1.623.070) Stück eigene Anteile mit einem rechnerischen Wert von EUR 2.933.837,59 (VJ: TEUR 2.978) ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2023/24 wurden 23.876 Stück eigene Aktien an Mitarbeiter übertragen.

#### 3.2.2. Investitionszuschüsse

	Stand 01.10.2023 EUR	Zuführung EUR	Verbrauch EUR	Abgang EUR	Stand 30.09.2024 EUR
<u>Sachanlagen</u>					
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	10.344,92	-1.671,60	0,00	0,00	8.673,32
<b>Summe Investitionszuschüsse</b>	<b>10.344,92</b>	<b>-1.671,60</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>8.673,32</b>

#### 3.2.3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 46.328.551,75 (VJ: TEUR 43.636) betreffen im Wesentlichen die Vorsorgen für:

	30.09.2024 EUR	30.09.2023 TEUR
kurzfristige Personalverpflichtungen	28.093.271,52	24.657
Anteilige Jubiläumsgelder	7.307.394,00	7.311
Gasbezugs-/absatzgeschäfte	5.986.388,47	5.588
Noch nicht fakturierte Lieferungen und Leistungen	3.539.022,15	2.537
CO2-Zertifikate	1.319.193,00	3.543
Strombezugs-/absatzgeschäfte	83.282,61	0,00
	<b>46.328.551,75</b>	<b>43.636</b>

3.2.4. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit			Bilanzwert 30.09.2024 EUR
	< 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
1. Anleihen	0,00	0,00	471.000.000,00	471.000.000,00
Vorjahr in TEUR	99.371	0,00	471.000	570.371
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	117.317.111,92	105.268.292,72	330.512.195,02	553.097.599,66
Vorjahr in TEUR	257.317	144.268	408.829	810.415
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.586.040,71	0,00	0,00	31.586.040,71
Vorjahr in TEUR	31.744	0	0	31.774
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	542.503.694,57	24.000,00	61.000,00	542.588.694,57
Vorjahr in TEUR	559.082	24	67	559.173
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	261.213,25	0,00	0,00	261.213,25
Vorjahr in TEUR	3.117	0	0	3.117
6. Sonstige Verbindlichkeiten	81.063.884,27	2.056.155,94	6.057.029,75	89.177.069,96
Vorjahr in TEUR	51.260	1.857	6.322	59.439
<b>Vorjahr in TEUR</b>	<b>772.731.944,72</b>	<b>107.348.448,66</b>	<b>807.630.224,77</b>	<b>1.687.710.618,15</b>
	1.001.921	146.149	886.218	2.034.288

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 242.000.000,00 (VJ: TEUR 242.000).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 49.335.529,64 (VJ: TEUR 53.775) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 493.253.164,93 (VJ: TEUR 505.398). Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling Vereinbarungen in Höhe von EUR 467.598.496,73 (VJ: TEUR 469.414), Verbindlichkeiten aus Festgeldveranlagungen in Höhe von EUR 10.000.000,00 (VJ: TEUR 9.800), sowie sonstige Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 15.654.668,20 (VJ: TEUR 26.183).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 261.213,25 (VJ: TEUR 3.117).

Im Posten Sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 15.400.867,25 (VJ: TEUR 20.046) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

**3.2.5. Haftungsverhältnisse**

	30.09.2024 EUR	30.09.2023 TEUR
Bankgarantien	658.702.102,90	592.457
Sonstige Haftungsverhältnisse	439.667.257,00	474.930
Patronatserklärungen	80.200.000,00	20.100
	<u>1.178.569.359,90</u>	<u>1.087.487</u>
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	1.012.693.015,12	852.611
davon gegenüber sonstigen nahestehenden Unternehmen	128.908.889,50	197.573

Die hierunter ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten entfallen im Wesentlichen auf Haftungen für von Banken für die eigene Geschäftstätigkeit und jene von Tochtergesellschaften ausgestellte Garantien, auf Haftungen für Finanzierungen von Tochtergesellschaften, auf Einzahlungsverpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie auf übernommene Haftungen gegenüber Banken für Kundenkredite.

Für das im Eigentum der VERBUND-Austrian Hydro Power AG (vormals „Donaukraft“) stehende Kraftwerk Freudenu wurden Refinanzierungstransaktionen abgeschlossen. Bei diesen Transaktionen hat sich die EVN AG verpflichtet, in bestimmten Verzugs- und Verlustfällen an die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbund AG) Kostenersatz zu leisten.

Für die im Auftrag der EVN AG getätigten Geschäfte der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH für den Eigenhandel sowie die Beschaffung von Elektrizität und Gas wurden gegenüber den Handelspartnern Patronatserklärungen erteilt. Die Eventualverbindlichkeiten hierfür werden in Höhe des tatsächlichen Risikos für die EVN AG angesetzt. Dieses Risiko bemisst sich an Veränderungen zwischen vereinbartem Preis und aktuellem Marktpreis, wobei sich bei Beschaffungsgeschäften ein Risiko nur bei gesunkenen Marktpreisen und bei Absatzgeschäften ein Risiko nur bei gestiegenen Marktpreisen ergibt. Dementsprechend kann sich das Risiko aufgrund von Marktpreisänderungen nach dem Stichtag entsprechend verändern. Aus dieser Risikobewertung resultierte per 30. September 2024 eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von EUR 146.608.381,04 (VJ: TEUR 204.947). Das dieser Bewertung zugrundeliegende Nominalvolumen der Garantien betrug EUR 549.627.149,50. Zum 31. Oktober 2024 betrug das Risiko betreffend Marktpreisänderungen EUR 110.799.935,64 bei einem zugrundeliegenden Nominalvolumen von EUR 522.418.416,41.

### **3.2.6. Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen sonstiger nicht in der Bilanz ausgewiesener oder angegebener Geschäfte**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr folgende wesentliche Verträge mit Wirkung für die Folgeperioden abgeschlossen:

1. Abschluss von Großhandelskontrakten Strom mit Lieferung nach dem 30.09.2024 mit einer Netto-Verkaufsmenge von 597.495 MWh. Die Kontrahierung dieser Mengen erfolgte im Wege von 144 Einzeltransaktionen.
2. Abschluss von Großhandelskontrakten Erdgas mit Lieferung nach dem 30.09.2024 mit einer Netto-Verkaufsmenge von 455.969 MWh. Die Kontrahierung dieser Mengen erfolgte im Wege von 57 Einzeltransaktionen.
3. Abschluss von Bezugsverträgen über den Bezug von Energie aus Erneuerbaren Energieträgern mit Lieferung nach dem 30.09.2024 im Umfang von rd. 27 GWh. Die Kontrahierung dieser Mengen erfolgte im Wege von 3 Einzeltransaktionen.
4. Abschluss von Bezugs- und Lieferverträgen über den Bezug von elektrischer Energie in Verbindung mit Herkunftsnachweisen mit Lieferung nach dem 30.09.2024 im Umfang 613.704 MWh. Die Kontrahierung dieser Mengen erfolgte im Wege von 2 Einzeltransaktionen.
5. Abschluss eines Liefervertrages über Biogas mit Lieferung nach dem 30.09.2024 im Umfang von rd. 10 GWh.
6. Abschluss eines Netzreservevertrages mit APG über die Vorhaltung von 470 MW Leistung für die Zwecke des Engpassmanagement für den Zeitraum 01.10.2024 bis 30.09.2025.
7. Zukauf von finanziellen Transportrechten für Strom (FTRs) an der Grenze Deutschland / Österreich für den Zeitraum bis 31.12.2024.

Hinsichtlich der wertmäßigen Auswirkung der derivativen Verträge wird auf den Abschnitt zu den derivativen Finanzinstrumenten verwiesen.

### **3.2.7. Finanzinstrumente**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind beim jeweiligen Bilanzposten angeführt. Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten werden zum Settlement-Stichtag gebucht.

Langfristige Veranlagungen dienen dem Aufbau des für das Sozialkapital erforderlichen Deckungsstocks und erfolgen im Rahmen von extern verwalteten Investmentfonds.

Das Kreditrisiko von Forderungen entspricht den in der Bilanz ausgewiesenen, um vorgenommene Wertberichtigungen reduzierten Wertansätzen.

Alle Finanzinstrumente werden sofort nach Abschluss in einem Treasury- und Risikomanagementsystem erfasst. Dies ermöglicht einen tagesaktuellen Überblick über alle wesentlichen Risikokennzahlen. Für das Risiko-Controlling wurde zudem ein eigenes Team im Finanzwesen mit Stabstellecharakter eingerichtet, das laufend Risikoanalysen, u.a. basierend auf der Value-at-Risk-Methode erstellt.

Derivative Finanzinstrumente dienen in erster Linie der Absicherung des Unternehmens gegen Marktpreisänderungsrisiken (insbesondere Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken) sowie zur Bereitstellung der benötigten liquiden Mittel in der erforderlichen Währung. Ziel des Marktrisikomanagements ist es, wirtschaftliche Effekte, die sich aus Marktpreisschwankungen ergeben, zu minimieren. Das aktive Marktrisikomanagement führt zu einer verbesserten Planbarkeit in Bezug auf Ergebnisgrößen, erwartete Zahlungsströme und Bilanzpositionen.

## EVN AG, Maria Enzersdorf

Die Nominalwerte sind die saldierten Summen der zu den jeweiligen Finanzderivaten gehörenden Einzelpositionen zum Bilanzstichtag. Sie entsprechen zwar den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Beträgen, sind jedoch kein Maßstab für das Risiko des Unternehmens aus dem Einsatz dieser Finanzinstrumente. Das Risikopotenzial umfasst insbesondere Schwankungen der zugrunde liegenden Marktparameter. Die Bewertung der Finanzinstrumente erfolgt mittels marktgängiger, stichtagsbezogener Wechselkurse sowie Zinsstrukturkurven. Das Kreditrisiko der Vertragspartner findet dabei Berücksichtigung.

Der zum 30.9.2023 vorhandene Währungsswap mit einer Nominal von Mio. JPY 10.000 und einem Marktwert in Höhe von Mio. EUR -19,4, ist im laufenden Geschäftsjahr aufgrund der Tilgung der JPY-Anleihe ausgelaufen. Zum 30.9.2023 war aufgrund einer vorhandenen Sicherungsbeziehung mit dem zugrundeliegenden Grundgeschäft für den negativen Marktwert keine Drohverlustrückstellung zu bilden.

### Energiebereich:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die saldierten Werte der derivativen Finanzinstrumente ausgenommen Geschäfte, die im Portfolioansatz (siehe unten) enthalten sind.

Derivative Finanzinstrumente	Nominalwert		Marktwert			
	in Mio EUR		in Mio EUR			
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	Anteil > 12 Monate	30.09.2023	Anteil > 12 Monate
<b>Futures Gas</b>	<b>-24,2</b>	<b>-58,1</b>	<b>-5,1</b>	<b>0,0</b>	<b>6,5</b>	<b>0,0</b>

Für derivative Finanzinstrumente mit negativem Marktwert, die keiner Sicherungsbeziehung zugeordnet sind, werden in Summe Drohverlustrückstellungen in Höhe von TEUR 6.070 (VJ: TEUR 5.588) gebildet.

### Stromhandel – Portfolioansatz:

Die Gesellschaft tätigt auch Termingeschäfte im Auftrag von verbundenen Unternehmen. Zur Durchführung dieser Aufträge werden bilaterale Verträge mit Dritten (OTC-Forwards) bzw. Termingeschäfte an der Börse (Futures) sowie gleichzeitig Verträge mit verbundenen Unternehmen abgeschlossen.

Die Ausführung eines Auftrags führt somit in der EVN AG gleichzeitig zu einem Beschaffungs- und einem Absatzgeschäft auf Termin. Die Ausfallsrisiken der geschlossenen Geschäfte sind grundsätzlich vergleichbar bzw. vernachlässigbar, wodurch der Effekt daraus bei den angeführten Marktwerten nicht berücksichtigt wurde.

## EVN AG, Maria Enzersdorf

Die Zusammensetzung, der im gegenständlichen Abschluss ausgewiesenen Derivate ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Forwards und Futures Strom mit Dritten	Nominalwert		Marktwert			
	EUR	TEUR	EUR		TEUR	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	Anteil > 12 Monate	30.09.2023	Anteil > 12 Monate
Kauf	-69.781.225,22	-29.570	-1.156.469,08	-32.133,37	-21.508	-268
Verkauf	122.281.955,04	258.696	27.478.501,10	-183.236,90	125.136	13.663

Forwards Strom mit verbundenen Unternehmen	Nominalwert		Marktwert			
	EUR	TEUR	EUR		TEUR	
	30.09.2024	30.09.2023	30.09.2024	Anteil > 12 Monate	30.09.2023	Anteil > 12 Monate
Kauf	-157.453.105,66	-245.120	-26.003.369,69	698.417,72	-108.596	-11.462
Verkauf	17.847.941,58	12.684	920.103,24	8.153,13	10.597	0

Die angeführten Termingeschäfte werden in analoger Anwendung des in AFRAC 15 Rz 126 dargestellten Konzepts des Portfolio-Handelshedge als einheitliches Bewertungsobjekt imparitätisch bewertet. Die Saldierung der beizulegenden Zeitwerte aller derivativen Finanzinstrumente des Portfolios ergab einen positiven Betrag. Insofern ist zum Bilanzstichtag keine Drohverlustrückstellung aus dem Portfolio-Handelshedge erforderlich.

#### 4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

##### 4.1. Umsatzerlöse

	2023/24 EUR	2022/23 TEUR
Umsatzerlöse gegliedert nach Absatzmärkten:		
Inland	621.099.899,28	729.832
Ausland	118.891.577,07	206.582
	<u>739.991.476,35</u>	<u>936.414</u>
	2023/24 EUR	2022/23 TEUR
Umsatzerlöse gegliedert nach Tätigkeitsbereichen:		
Leistungsverrechnung im Konzern	228.714.479,40	206.539
Stromerlöse	369.219.428,97	485.442
Gaserlöse	140.732.706,48	241.956
Sonstige übrige Erlöse	1.324.861,50	2.478
	<u>739.991.476,35</u>	<u>936.414</u>

##### 4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt:

	2023/24 EUR	2022/23 TEUR
Erträge aus Aufwandszuschüssen	1.084.841,10	0
Sonstige Erträge	263.632,51	86
Projektförderungen	27.281,16	212
Realisierungseffekte Kohle - Derivate	0,00	1.606
	<u>1.375.754,77</u>	<u>1.904</u>

### **4.3. Personalaufwand**

In den Gehältern sowie sozialen Aufwendungen ist die nachstehende Komponente enthalten:

	2023/24 EUR	2022/23 TEUR
Dotierung der Rückstellung für Jubiläumsgelder in Gehältern	348.303,00	53

Die Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von EUR 11.697.232,50 (VJ: TEUR 11.438) betreffen beitragsorientierte Pensionsvorsorgen.

Die Aufwendungen für freiwillige Abfertigungszahlungen sowie Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 2.445.667,53 (VJ: TEUR 5.117).

### **4.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 35.624.131,14 (VJ: TEUR 31.430) sind enthalten:

	2023/24 EUR	2022/23 TEUR
Werbeaufwand	10.499.765,78	8.964
Leistungsverrechnung im Konzern	8.302.291,10	7.558
Beratungsleistungen	4.531.224,39	3.410
Sonstige übrige Aufwendungen	2.351.857,28	3.070
Reisekosten	1.974.840,05	1.921
Weiterbildung und Tagungsaufwand	1.944.103,15	1.249
Porto- und Fernmeldeaufwand	1.740.796,19	1.559
Mitgliedsbeiträge und Umlagen	1.382.580,86	1.092
Sonstige Leistungen	1.231.900,12	985
Mieten und Benützungsentgelte	676.709,45	609
Stelleninserate	559.115,83	542
Versicherungsaufwand	280.854,54	417
Restbuchwerte aus Anlagenabgängen	146.127,05	0
Forderungsabschreibungen	1.965,35	52
	<u>35.624.131,14</u>	<u>31.430</u>

Die Angabe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 238 Abs 1 Z 18 UGB unterbleibt, da eine derartige Information im Konzernabschluss der EVN AG enthalten ist.

#### **4.5. Erträge aus Beteiligungen**

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2023/24 der verbundenen Unternehmen EVN Bulgaria Stromvertrieb Holding GmbH, EVN Bulgaria Stromnetz Holding GmbH, sowie der EVN Wasser Gesellschaft m.b.H wurden in Höhe von EUR 48.394.596,11 (VJ: TEUR 172.885) im Finanzergebnis phasenkongruent erfasst.

#### **4.6. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Die Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen beinhalten eine Abschreibung an den Anteilen an der EVN Energieservices GmbH in Höhe von EUR 91.954.000,00 und eine Abschreibung an den Anteilen an der EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH in Höhe von EUR 38.211.500,00.

#### **4.7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

In diesem Posten sind Zinskomponenten aus der Abzinsung von Sozialkapitalrückstellungen in Höhe von EUR 4.353.046,00 (VJ: TEUR 3.322) enthalten.

#### **4.8. Steuern vom Einkommen**

	2023/24	2022/23
	EUR	TEUR
Steuerertrag aus der Gruppenbesteuerung	-56.773.018,01	-76.540
Steueraufwand aus der Gruppenbesteuerung	36.301.928,05	70.031
latente Körperschaftsteuer	3.545.184,62	-4.987
Körperschaftssteuer Vorjahre	40.691,41	69
Abzugsteueraufwand	1.125,00	0
Körperschaftsteuer Ausland laufendes Jahr	-244,82	-158
	<u>-16.884.333,75</u>	<u>-11.585</u>

## **5. Ergänzende Angaben**

### **5.1. Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ausschließlich Angestellte auf Vollzeitbasis) während des Geschäftsjahres betrug 569,82 (VJ: 561).

### **5.2. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Die Gesamtbezüge der aktiven Vorstandsmitglieder betragen im Geschäftsjahr TEUR 1.568,20 (inklusive Sachbezüge, Pensionskassenbeiträge sowie Beiträge in die Mitarbeitervorsorgekasse) (VJ: TEUR 1.379), an ehemalige Vorstandsmitglieder bzw. deren Hinterbliebene wurden TEUR 846,0 (VJ: TEUR 1.034) bezahlt.

Für Abfertigungen und Pensionen ergibt sich für Vorstand und aktive leitende Angestellte in Summe ein Aufwand in Höhe von TEUR 3.327,3 (VJ: Ertrag TEUR 2.199), der sich aus der Veränderung von Rückstellungen sowie Pensionskassenbeiträgen und Beiträgen an die Mitarbeitervorsorgekasse zusammensetzt.

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im Berichtsjahr TEUR 148,70 (VJ: TEUR 173).

An den Nachhaltigkeitsbeirat wurden im Berichtszeitraum Vergütungen in Höhe von TEUR 104,28 (VJ: TEUR 99) ausbezahlt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Gehaltsvorschüsse an Mitglieder des Aufsichtsrates im Rahmen bestehender betrieblicher Regelungen neu gewährt. Die bestehenden Gehaltsvorschüsse werden mit einem Zinssatz zwischen 3,0 % und 4,0 % p.a. verzinst und sind innerhalb von 7 bis 15 Jahren zurückzuzahlen.

Im Geschäftsjahr wurden Gehaltsvorschüsse in Höhe von 850,00 Euro von Mitgliedern des Aufsichtsrates (Arbeitnehmervertreter) zurückgezahlt. Es wurden keine Vorschüsse an die Mitglieder des Aufsichtsrates erlassen. An Mitglieder des Vorstands wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

### **5.3. Sonstige Erläuterungen**

#### **EIWOG-Angaben**

Geschäfte im Sinne des § 8 Abs 3 EIWOG bzw. § 8 Abs 3 GWG werden insbesondere mit folgenden verbundenen Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen getätigt: Netz Niederösterreich GmbH, evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, EVN Wärme GmbH, EVN Wärmekraftwerke GmbH, EVN Energievertrieb GmbH & Co KG sowie ENERGIEALLIANZ Austria GmbH.

### **5.4. Ergebnisverwendung**

Es wird vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der eigenen Anteile in Höhe von 1.599.194 Stück, aus dem Bilanzgewinn einen Betrag in Höhe von EUR 160.451.287,20 das entspricht einer Dividende von EUR 0,90 je Aktie, auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

### **5.5. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Zwischen dem Bilanzstichtag 30. September 2024 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 27. November 2024 sind keine wesentlichen Ereignisse aufgetreten.

### **5.6. Angaben zu Organen der Gesellschaft**

#### Aufsichtsrat:

##### Präsident:

DI Reinhard Wolf

##### Vizepräsidenten:

Mag. Jochen Danninger

Mag. Willi Stiowicek

##### Mitglieder:

Mag. Georg Bartmann

Dr. Gustav Dressler

Mag. Philipp Gruber

Dipl.-Ing. Maria Patek, MBA

Dipl.-Ing. Angela Stransky

Dipl.-Ing. Peter Weinelt

Mag. Veronika Wüster, MAIS

##### Arbeitnehmervertreter\*innen:

Ing. Paul Hofer

Uwe Mitter

Dipl.-Ing. Irene Pugl

Friedrich Bußlehner (bis 01.04.2024)

Mag. Dr. Monika Fraißl

Irene Pinczolitsch (ab 02.04.2024)

##### Vorstand:

Vorstandsdirektor Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA – Sprecher des Vorstandes

Vorstandsdirektor Dipl.-Ing. Franz Mittermayer (bis 31.03.2024)

Vorstandsdirektor Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA (ab 01.04.2024)

Vorstandsdirektorin Mag. (FH) Alexandra Wittmann (ab 01.09.2024)

Maria Enzersdorf, am 27. November 2024

Der Vorstand

Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA

Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA

Mag. (FH) Alexandra Wittmann

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS  
in EURO

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen						BW 30.9.2024	BW 1.10.2023	
	Zu-/Abgänge aus						Stand 1.10.2023	Zugänge	davon außer-						Stand 30.9.2024
	Stand 1.10.2023	Umgründungen	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 30.9.2024			planmäßig	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>															
Rechte	201.219.180,85	0,00	0,00	0,00	0,00	201.219.180,85	163.311.705,17	2.736.655,68	0,00	0,00	0,00	0,00	166.048.360,85	35.170.820,00	37.907.475,68
Baukostenzuschüsse gem.Art.III(2) EFG 1969	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,07	0,07
<b>Summe I</b>	<b>201.219.180,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>201.219.180,92</b>	<b>163.311.705,17</b>	<b>2.736.655,68</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>166.048.360,85</b>	<b>35.170.820,07</b>	<b>37.907.475,75</b>
<b>II. Sachanlagen</b>															
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	45.056.347,58	0,00	215.708,33	1.205.103,20	3.219.507,51	47.286.460,22	34.340.999,03	1.376.613,38	0,00	1.069.093,52	0,00	0,00	34.648.518,89	12.637.941,33	10.715.348,55
Kraftwerks- und Erzeugungsanlagen	2.297.233,56	0,00	0,00	0,00	0,00	2.297.233,56	1.149.528,90	115.805,30	0,00	0,00	0,00	0,00	1.265.334,20	1.031.899,36	1.147.704,66
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.453.792,54	0,00	1.563.701,20	1.374.742,13	0,00	16.642.751,61	9.511.246,27	1.231.454,84	0,00	1.357.591,43	0,00	0,00	9.385.109,68	7.257.641,93	6.942.546,27
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	4.170.451,16	0,00	851.241,70	0,00	-3.219.507,51	1.802.185,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.802.185,35	4.170.451,16	
<b>Summe II</b>	<b>67.977.824,84</b>	<b>0,00</b>	<b>2.630.651,23</b>	<b>2.579.845,33</b>	<b>0,00</b>	<b>68.028.630,74</b>	<b>45.001.774,20</b>	<b>2.723.873,52</b>	<b>0,00</b>	<b>2.426.684,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>45.298.962,77</b>	<b>22.729.667,97</b>	<b>22.976.050,64</b>
<b>Summe I + II</b>	<b>269.197.005,76</b>	<b>0,00</b>	<b>2.630.651,23</b>	<b>2.579.845,33</b>	<b>0,00</b>	<b>269.247.811,66</b>	<b>208.313.479,37</b>	<b>5.460.529,20</b>	<b>0,00</b>	<b>2.426.684,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>211.347.323,62</b>	<b>57.900.488,04</b>	<b>60.883.526,39</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>															
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.607.025.001,85	223.634,00	3.000.000,00	28.724,50	0,00	2.610.219.911,35	152.756.678,13	130.165.500,00	130.165.500,00	0,00	0,00	0,00	282.922.178,13	2.327.297.733,22	2.454.268.323,72
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.163.074.458,65	0,00	62.000.000,00	25.385.811,19	0,00	1.199.688.647,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.199.688.647,46	1.163.074.458,65	
Beteiligungen	466.064.071,73	0,00	0,00	0,00	0,00	466.064.071,73	1.385.473,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.385.473,76	464.678.597,97	
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	19.982.955,47	0,00	1.679.782,00	0,00	0,00	21.662.737,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.662.737,47	19.982.955,47	
Sonstige Ausleihungen	162.760,00	0,00	59.950,00	58.995,00	0,00	163.715,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	163.715,00	162.760,00	
<b>Summe III</b>	<b>4.256.309.247,70</b>	<b>223.634,00</b>	<b>66.739.732,00</b>	<b>25.473.530,69</b>	<b>0,00</b>	<b>4.297.799.083,01</b>	<b>154.142.151,89</b>	<b>130.165.500,00</b>	<b>130.165.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>284.307.651,89</b>	<b>4.013.491.431,12</b>	<b>4.102.167.095,81</b>
<b>Gesamtsumme Anlagevermögen</b>	<b>4.525.506.253,46</b>	<b>223.634,00</b>	<b>69.370.383,23</b>	<b>28.053.376,02</b>	<b>0,00</b>	<b>4.567.046.894,67</b>	<b>362.455.631,26</b>	<b>135.626.029,20</b>	<b>130.165.500,00</b>	<b>2.426.684,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>495.654.975,51</b>	<b>4.071.391.919,16</b>	<b>4.163.050.622,20</b>

Anlage I zum Anhang

**Beteiligungsspiegel zum 30.09.2024**

	Anteil am Nominalkapital %	Währung	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	Eigenkapital	Bilanzstichtag
Burgenland Holding Aktiengesellschaft	73,63	EUR	11.683.427,01	81.962.189,28	30.09.2024
EVN Wärmekraftwerke GmbH	99,48	EUR	12.293.828,20	87.980.435,27	30.09.2024
EVN Beteiligung 52 GmbH	100,00	EUR	29.403.984,52	146.814.884,01	30.09.2024
EVN Bulgaria EAD, Bulgarien	100,00	EUR	1.767.564,10	25.455.581,80	31.12.2023
EVN Bulgaria Fernwärme Holding	100,00	EUR	-411,15	10.884.968,97	30.09.2024
EVN Bulgaria Stromnetz Holding GmbH	100,00	EUR	30.286.045,03	315.377.906,80	30.09.2024
EVN Bulgaria Stromvertrieb Holding GmbH	100,00	EUR	15.103.981,78	51.079.004,05	30.09.2024
EVN Kroatien Holding GmbH	100,00	EUR	-831,70	13.263.323,05	30.09.2024
EVN Macedonia Holding DOOEL, Nordmazedonien	100,00	EUR	-10.380,00	486.960,00	31.12.2023
EVN Mazedonien GmbH	100,00	EUR	-1.143,01	213.772.723,23	30.09.2024
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	100,00	EUR	152.866.283,83	463.237.632,43	30.09.2024
EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH	100,00	EUR	-3.346.536,24	35.442.505,42	30.09.2024
evn wasser Gesellschaft m.b.H.	99,98	EUR	3.015.114,71	75.379.879,04	30.09.2024
EVN Wärme GmbH	100,00	EUR	28.655.605,97	127.600.604,19	30.09.2024
Netz Niederösterreich GmbH	100,00	EUR	46.423.871,39	793.016.829,58	30.09.2024
RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft (RBG)	50,03	EUR	70.319.190,88	427.524.388,34	31.03.2024
Utilitas Dienstleistungs- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H.	100,00	EUR	22.350.122,09	43.456.263,15	30.09.2024
EVN Energieservices GmbH	100,00	EUR	-52.415.251,54	313.626.500,55	30.09.2024

	Anteil am Nominalkapital %	Währung	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	Eigenkapital	Bilanzstichtag
APCS Power Clearing and Settlement AG	2,52	EUR	1.195.085,58	4.264.085,58	31.12.2023
CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations Gm	1,26	EUR	2.241.983,49	3.041.983,49	31.12.2023
e&i EDV Dienstleistungsgesellschaft m.b.H.	50,00	EUR	73.698,84	254.908,59	30.09.2024
Energie Zukunft Niederösterreich GmbH	50,00	EUR	-449.401,81	211.041,17	31.12.2023
Fernwärme St. Pölten GmbH	49,00	EUR	8.655.984,81	32.502.125,52	31.12.2023
Verbund AG	12,63	TEUR	1.202.441,60	3.769.153,30	31.12.2023
Verbund Hydro Power GmbH	0,70	TEUR	2.125.466,00	3.788.403,70	31.12.2023
Wiener Börse AG	4,65	EUR	39.545.361,87	192.230.202,64	31.12.2023

**Beteiligungsspiegel zum 30.09.2023**

	Anteil am Nominal- kapital %	Währung	Jahres- überschuss/ -fehlbetrag	Eigenkapital	Bilanz- stichtag
Burgenland Holding Aktiengesellschaft	73,63	EUR	11.382.591,20	81.678.762,27	30.09.2023
EVN Wärmekraftwerke GmbH	99,48	EUR	7.432.637,84	85.686.607,07	30.09.2023
EVN Beteiligung 52 GmbH	100,00	EUR	-319.744,37	117.410.899,49	30.09.2023
EVN Bulgaria EAD, Bulgarien	100,00	EUR	503.630,50	24.688.120,50	31.12.2022
EVN Bulgaria Fernwärme Holding	100,00	EUR	-1.277,41	10.885.380,12	30.09.2023
EVN Bulgaria Stromnetz Holding GmbH	100,00	EUR	30.160.262,75	315.251.861,77	30.09.2023
EVN Bulgaria Stromvertrieb Holding GmbH	100,00	EUR	9.059.374,71	45.045.022,27	30.09.2023
EVN Kroatien Holding GmbH	100,00	EUR	-1.495,88	13.264.154,75	30.09.2023
EVN Macedonia Holding DOOEL, Nordmazedonien	100,00	EUR	-12.600,00	497.380,00	31.12.2022
EVN Mazedonien GmbH	100,00	EUR	-2.948,03	213.802.590,74	30.09.2023
evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.	100,00	EUR	201.678.351,56	440.371.348,60	30.09.2023
EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH	100,00	EUR	960.891,38	79.575.407,66	30.09.2023
evn wasser Gesellschaft m.b.H.	99,98	EUR	3.655.339,61	76.010.103,94	30.09.2023
EVN Wärme GmbH	100,00	EUR	7.601.769,42	98.944.998,22	30.09.2023
Netz Niederösterreich GmbH	100,00	EUR	62.246.604,92	746.592.958,19	30.09.2023
RAG-Beteiligungs-Aktiengesellschaft (RBG)	50,03	EUR	49.973.112,02	407.205.197,46	31.03.2023
Utilitas Dienstleistungs- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H.	100,00	EUR	18.320.029,47	46.426.139,25	30.09.2023
EVN Energieservices GmbH	100,00	EUR	-72.493.143,46	366.041.752,09	30.09.2023

	Anteil am Nominal- kapital %	Währung	Jahres- überschuss/ -fehlbetrag	Eigenkapital	Bilanz- stichtag
APCS Power Clearing and Settlement AG	2,52	EUR	366.354,50	3.435.354,50	31.12.2022
CISMO Clearing Integrated Services and Market Operations Gm	1,26	EUR	2.242.968,21	3.042.968,21	31.12.2022
e&i EDV Dienstleistungsgesellschaft m.b.H.	50,00	EUR	65.400,37	261.209,75	30.09.2023
Energie Zukunft Niederösterreich GmbH	50,00	EUR	-461.902,43	660.442,98	31.12.2022
Fernwärme St. Pölten GmbH	49,00	EUR	-980.402,66	23.846.140,71	31.12.2022
Verbund AG	12,63	TEUR	563.341.800,00	3.817.408.200,00	31.12.2022
Verbund Hydro Power GmbH	0,70	TEUR	1.335.891.700,00	2.962.937.600,00	31.12.2022
Wiener Börse AG	4,65	EUR	34.582.619,11	178.614.193,37	31.12.2022

**Lagebericht der**

**EVN AG**

**für das Geschäftsjahr**

**2023/24**

## **Lagebericht EVN AG für das Geschäftsjahr 2023/24**

### **Bericht des Vorstandes**

#### **ENERGIEPOLITISCHES UMFELD**

##### **Energie- und Klimapolitik Europäische Union**

Der europäische Green Deal galt für die europäische Legislaturperiode von 2019 bis 2024 als das zentrale Projekt der Europäischen Kommission und definierte damit einen wichtigen energiepolitischen Fokus der EU-Institutionen. Die Zielsetzungen, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen und bereits bis 2030 die Treibhausgasemissionen erheblich zu reduzieren, hatten daher in den letzten Jahren maßgeblichen Einfluss auf die europäische Gesetzgebung für den Energiesektor. Ab 2022 prägten zudem die durch den Ukrainekrieg ausgelöste Krise sowie deren Einfluss auf die Energiepreise und die europäische Wirtschaft die energiepolitischen Weichenstellungen. Eines der wesentlichen Ziele war und ist es dabei, die negativen Auswirkungen extremer Preisschwankungen auf den EU-Markt und damit letztlich auf die Verbraucher\*innen einzudämmen.

Die in der abgelaufenen Legislaturperiode der EU erarbeiteten umfassenden Gesetzespakete für den Energiebereich wurden im Frühjahr 2024 final beschlossen. Die damit auf den Weg gebrachten Reformen im Strommarktdesign führten zu Novellen der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie und der EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung. Zusätzlich erfolgten Novellen der Gasbinnenmarkttrichtlinie und -verordnung, die auch einen Rahmen für eine zukünftige Wasserstoffwirtschaft festlegen.

Wesentliche Neuerungen dieser Gesetzespakete betreffen etwa Erleichterungen für Kund\*innen bei der Teilnahme am Strommarkt – sowohl im Rahmen von wie auch außerhalb von Energiegemeinschaften. Hinzu kommt die Möglichkeit einer Förderung neuer Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren bzw. nichtfossilen Quellen durch Preisstützung mittels sogenannter zweiseitiger Differenzverträge (Contracts for Difference), die gleichzeitig einem Anstieg der Marktpreise für die Kund\*innen entgegenwirken sollen. Generell verändert die europäische Energiepolitik die Rolle der Kund\*innen, indem diese von reinen Verbraucher\*innen auch zu aktiven Marktteilnehmer\*innen werden können, die Strom produzieren und handeln. Zudem sollen Informationsverpflichtungen für Netzbetreiber über verfügbare Anschlusskapazitäten die Qualität der europäischen Netzausbauplanung verbessern. Das sogenannte Gas- und Wasserstoffpaket wiederum soll einen geregelten Umstieg auf Wasserstoff ermöglichen, indem einheitliche (regulatorische) Rahmenbedingungen für die Errichtung der erforderlichen Wasserstoffinfrastruktur (Netze und Speicher) geschaffen und Planungen dafür europaweit vereinheitlicht werden.

Für die neue Legislaturperiode hat die europäische Kommission in ihren politischen Leitlinien u. a. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit als Priorität benannt. Zudem werden der Green Deal und die damit verbundenen Ziele und Maßnahmen fortgeführt.

## **Österreich**

In Österreich müssen die auf EU-Ebene zuletzt beschlossenen Richtlinien für den Energiebereich noch in nationales Recht umgesetzt werden. Dieser Aufgabe wird sich die neue Bundesregierung widmen müssen. Sie kann dabei auf einem Entwurf der Vorgängerregierung für das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) aufsetzen, das an die Stelle des bestehenden Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (EIWOG) treten soll.

Im Juni 2024 wurde das mit 31. Dezember 2027 befristete Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern beschlossen.

Die EU hat trotz der durch den Ukrainekrieg ausgelösten Marktverwerfungen nach ausgiebigen Konsultationen mit Energieexpert\*innen den Binnenmarkt und die Merit Order als wesentliche und effiziente Mechanismen für die Preisbildung anerkannt. In ihren Reformpaketen für den europäischen Strommarkt hat sie gleichzeitig Maßnahmen gesetzt, die Preisspitzen vermeiden bzw. eindämmen sollen. Diese werden nun in die österreichische Gesetzgebung bzw. in das nationale Marktdesign einfließen. Ziel ist es dabei, auch in Österreich künftig wieder eine stabilere Preisentwicklung für Endkund\*innen ohne extreme Verwerfungen zu gewährleisten. Aus Sicht der Energielieferant\*innen sind jedoch weiterhin präzisere und rechtssichere Konsument\*innenschutzbestimmungen in Bezug auf die Preisgestaltung und die Kündigungsmöglichkeiten erforderlich.

Ausführlich diskutiert wurden in Österreich das Ausmaß der russischen Gasimporte, mögliche Maßnahmen zur weiteren Diversifizierung der Bezugsquellen sowie potenzielle Folgen einer Nichtverlängerung des mit 31. Dezember 2024 endenden Gas-Transitvertrags zwischen Russland und der Ukraine auf die nationale Gasversorgung. Vor diesem Hintergrund hat das österreichische Parlament im Juni 2024 Gesetzesänderungen beschlossen, die jene Gasversorgungsunternehmen, die zumindest 25 % ihrer Mengen aus Russland oder aus unbekanntenen Quellen beziehen, zur Erstellung eines Versorgungssicherheitskonzepts verpflichten. Zudem wurde die Verpflichtung, eine strategische Gasreserve vorzuhalten, bis 2027 verlängert.

Das geplante Erneuerbaren-Gas-Gesetz konnte mangels der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit im österreichischen Parlament nicht beschlossen werden. Aus Sicht der Energiebranche hätte eine Mindestquote für grünes Gas im Zusammenspiel mit Strafzahlungen dazu geführt, dass der Marktpreis durch die Höhe der Strafzahlung definiert worden wäre.

## WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Im bisherigen Verlauf des Jahres 2024 wuchs die Weltwirtschaft nur moderat. Dabei zeigte sich die Dynamik in den USA höher als im Euroraum, in dem sich wiederum Deutschland und Österreich am unteren Ende der Skala finden. In den Schwellenländern entwickelte sich die Produktion verhalten, besonders in China hat sich das Expansionstempo spürbar verlangsamt. Die aktuellen Prognosen sind mit erheblichen Abwärtsrisiken behaftet. Eine Eskalation der geopolitischen Spannungen, etwa im Nahen Osten oder in der Ukraine, würde den Welthandel bremsen und die zuletzt im Sinkflug befindliche Inflation wieder antreiben. Damit würden sich die Realeinkommen schwächer entwickeln, und die Geldpolitik würde wohl langsamer gelockert werden. Zusätzlich wird der Welthandel zunehmend von protektionistischen Tendenzen belastet. So haben die USA und die Europäische Union hohe Zölle auf chinesische Elektroautos eingeführt. Im Raum stehende Gegenmaßnahmen Chinas würden den internationalen Gütertausch weiter einschränken und die wirtschaftliche Dynamik damit stark beeinträchtigen. Für den Euroraum prognostizieren die Wirtschaftsforscher\*innen aktuell für das Jahr 2024 ein Wachstum von rund 0,8 %, 2025 dürfte das Plus zwischen 1,2 % und 1,4 % liegen.

Die österreichische Wirtschaftsleistung ist in der ersten Hälfte 2024 weiter zurückgegangen. Nach einer Reduktion des BIP um 1,0 % im Jahr 2023 hat sich die Rezession in Industrie und Bauwirtschaft auch im laufenden Jahr fortgesetzt, und auch der Konsum hat trotz kräftiger Realeinkommenszuwächse noch nicht wieder angezogen. Der Verlust an Wettbewerbsfähigkeit durch den Anstieg der Kostenbasis belastet auch die österreichische Exportwirtschaft. Damit fällt die österreichische Wirtschaft im europäischen Vergleich spürbar zurück. Dies führte zuletzt zu einer Rücknahme der BIP-Erwartungen für das Kalenderjahr 2024 auf –0,6 %. Mit einer Aufhellung der Konsumstimmung und einer stärkeren Auslandsnachfrage, getragen durch die erwartete Erholung der Industriekonjunktur im Euroraum, sollte die heimische Wirtschaft wieder an Schwung gewinnen. Für 2025 wird deshalb mit einem moderaten Wachstum zwischen 0,8 % und 1,6 % gerechnet.

## ENERGIEWIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Energiewirtschaftliches Umfeld – Kennzahlen		2023/24	2022/23
<b>Heizungsbedingter Energiebedarf<sup>1)</sup></b>			
	%		
Österreich		87,6	98,7
Bulgarien		70,1	77,7
Nordmazedonien		78,8	86,1
<b>Kühlungsbedingter Energiebedarf<sup>1)</sup></b>			
	%		
Österreich		143,4	101,2
Bulgarien		143,0	120,2
Nordmazedonien		205,0	131,0
<b>Primärenergie und CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate</b>			
Rohöl – Brent	EUR/Barrel	77,9	78,8
Erdgas – NCG <sup>2)</sup>	EUR/MWh	33,9	56,4
CO <sub>2</sub> -Emissionszertifikate	EUR/t	69,1	84,2
<b>Strom – EPEX Spotmarkt<sup>3)</sup></b>			
Grundlaststrom	EUR/MWh	75,2	134,4
Spitzenlaststrom	EUR/MWh	85,5	154,8

1) Berechnet nach Heiz- bzw. Kühlgradsummen; die Basis (100 %) entspricht dem bereinigten langjährigen Durchschnitt der länderspezifischen Messwerte.

2) Trading Hub Europe (THE) – European Energy Exchange (Börsepreis für Erdgas)

3) EPEX Spot – European Power Exchange

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Das Energiegeschäft der EVN ist wesentlich durch externe Einflussfaktoren geprägt. So wird der Vertrieb an Haushaltskund\*innen vor allem von der Witterung und vom aktuellen Marktpreisniveau beeinflusst. Milde Temperaturen und Einsparmaßnahmen angesichts hoher Preise können die Nachfrage nach Strom, Erdgas und Wärme dämpfen. Dabei hängen die Marktpreise und damit die Beschaffungspreise der EVN wesentlich vom geopolitischen Umfeld ab. Die Nachfrage der Industriekund\*innen wiederum ist primär durch die wirtschaftliche Entwicklung bestimmt. In den letzten Jahren spielen auch Veränderungen im Verhalten der Kund\*innen, die sich mehr und mehr zu sogenannten Prosumers entwickeln, eine immer größere Rolle. Für die Energieerzeugung sind schließlich das Wind- und Wasserdargebot sowie die Sonneneinstrahlung relevant.

Im Geschäftsjahr 2023/24 war die Witterung in allen drei Kernmärkten der EVN erneut von sehr milden Temperaturen geprägt. Die Heizgradsumme – sie definiert den temperaturbedingten Energiebedarf – lag in Österreich, Bulgarien und Nordmazedonien jeweils sowohl deutlich unter dem Vorjahreswert als auch unter dem langjährigen Durchschnitt. In Bulgarien erreichte sie sogar nur 70,1 % des üblichen Mittelwerts.

Die Kühlgradsumme, die den Energiebedarf für Kühlung bemisst, stieg im Geschäftsjahr 2023/24 hingegen in allen drei Kernmärkten im Vergleich zu den bereits hohen Vorjahreswerten nochmals deutlich an. In Nordmazedonien war sie mit 205,0 % sogar mehr als doppelt so hoch wie im langjährigen Durchschnitt.

Sowohl das Wasser- als auch das Winddargebot gestaltete sich in der Berichtsperiode insgesamt sehr positiv. Die Erzeugungskoeffizienten für Wind kamen in Österreich und Bulgarien knapp unter dem langjährigen Durchschnitt zu liegen. In Österreich bedeutete dies eine deutliche Verbesserung zum Vorjahr, in Bulgarien eine leichte Verschlechterung. Auch die Erzeugungskoeffizienten für Wasser verbesserten sich in Österreich und Deutschland spürbar, während sie in Nordmazedonien hinter dem hohen Vorjahreswert zurückblieben.

Die Primärenergie- und Energiepreise zeigten sich in der Berichtsperiode weiterhin rückläufig. Nach unterjährigen Schwankungen reduzierte sich der durchschnittliche EEX-Börsenpreis für Erdgas zum Bilanzstichtag von zuvor 56,4 Euro pro MWh auf 33,9 Euro pro MWh. Auch die Preise für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate kamen konjunkturbedingt unter den Vergleichswerten des Vorjahres zu liegen: Mit durchschnittlich 69,1 Euro pro Tonne im Geschäftsjahr 2023/24 lagen sie um rund 18,0 % unter dem Wert von 84,2 Euro pro Tonne in der vorangegangenen Berichtsperiode.

Diese Entwicklungen wirkten sich auch auf die Marktpreise für Strom aus, die im Berichtsjahr ebenfalls einen neuerlichen deutlichen Rückgang verzeichneten: Die Spotmarktpreise für Grund- und Spitzenlaststrom lagen bei durchschnittlich 75,2 Euro pro MWh bzw. 85,5 Euro pro MWh (Vorjahr: 134,4 Euro pro MWh bzw. 154,8 Euro pro MWh). Aufgrund des kontinuierlich ansteigenden Anteils an erneuerbaren Erzeugungskapazitäten im Energiesystem sind die unterjährigen Preisentwicklungen mittlerweile auch stark von saisonalen Effekten beeinflusst.

## WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

### Kennzahlen zur Ertragslage

	2023/2024	2022/23	Veränderung	
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
<b>Umsatzerlöse</b>	740,0	936,4	-196,4	-21,0

Die Umsatzerlöse sanken auf 740,0 Mio. EUR und setzen sich aus Stromerlösen in Höhe von 369,2 Mio. EUR (VJ: 485,4 Mio. EUR), Gaserlösen in Höhe von 140,7 Mio. EUR (VJ: 242,0 Mio. EUR) und sonstigen Umsatzerlösen in Höhe von 230,0 Mio. EUR (VJ: 209,0 Mio. EUR) zusammen.

Die Stromerlöse sanken gegenüber dem Vorjahr um 116,2 Mio. EUR, die Gaserlöse um 101,2 Mio. EUR, während die sonstigen Umsatzerlöse um 21,0 Mio. EUR stiegen. Die Reduktion der Stromerlöse ist hauptsächlich auf die im Vergleich zum Vorjahr stark gesunkenen Strompreise zurückzuführen. Der Rückgang ist hierbei deutlich bei den gesunkenen Stromerlösen im Stromhandel mit Dritten sichtbar. Die Reduktion der Gaserlöse ist ebenfalls auf die im Vergleich zum Vorjahr stark gesunkenen Gaspreise aber auch auf geringere Gashandelsaktivitäten zurückzuführen.

Berechnung		2023/24	2022/2023	Veränderung	
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</b>	Ergebnis vor Steuern + Zinsen und ähnliche Aufwendungen gemäß § 231 (2) Z 15 UGB	323,9	473,8	-149,9	-31,6

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Geschäftsjahr 2023/24 1,4 Mio. EUR (Vorjahr: 1,9 Mio. EUR).

Die Aufwendungen für Primärenergie, CO<sub>2</sub>-Kosten und Strombezug betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr 451,5 Mio. EUR (Vorjahr: 682,5 Mio. EUR). Der Rückgang ist in erster Linie auf preisbedingte geringere Aufwendungen für Strom- und Gasbezug zurückzuführen. Dieser Effekt wird verstärkt durch gesunkene Aufwendungen für CO<sub>2</sub> Zertifikate.

An Materialaufwand und sonstigen bezogenen Leistungen fielen 118,1 Mio. EUR (Vorjahr: 106,2 Mio. EUR) an. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 11,9 Mio. EUR.

Der Personalaufwand betrug im Geschäftsjahr 2023/24 102,3 Mio. EUR (Vorjahr: 96,6 Mio. EUR) und ist insbesondere auf die kollektivvertraglichen Anpassungen zurückzuführen. Bei der EVN AG waren durchschnittlich 570 Angestellte auf Vollzeitbasis (Vorjahr: 561 Angestellte) beschäftigt. Daraus resultierte ein Personalaufwand pro Mitarbeiter von 180,0 Tsd. EUR (Vorjahr: 172,2 Tsd. EUR). Der Umsatz pro Mitarbeiter betrug 1,3 Mio. EUR (Vorjahr: 1,7 Mio. EUR).

## EVN AG, Maria Enzersdorf

Die Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen im Berichtszeitraum 5,5 Mio. EUR und sind damit um rd. 1,0 Mio. EUR niedriger als im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich auf 35,6 Mio. EUR (Vorjahr 31,4 Mio. EUR).

Aufgrund der oben angeführten Rahmenbedingungen verzeichnete die EVN AG ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 28,4 Mio. EUR (Vorjahr 15,1 Mio. EUR).

Das Finanzergebnis ist vor allem durch Beteiligungserträge, Zinsaufwendungen und -erträge, Wertpapiererträgen und Aufwendungen aus Finanzanlagen geprägt. Das Beteiligungsergebnis sank gegenüber dem Vorjahr von 431,1 Mio. EUR auf 358,5 Mio. EUR. Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen beliefen sich auf 27,1 Mio. EUR (VJ: 29,6 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens erhöhten sich auf 5,5 Mio. EUR (VJ: 1,9 Mio. EUR). Die Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens stiegen vor allem wegen höherer Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen auf 130,2 Mio. EUR (VJ: 33,8 Mio. EUR). Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr 75,1 Mio. EUR (VJ: 69 Mio. EUR).

Insgesamt konnte ein Finanzergebnis in Höhe von 220,4 Mio. EUR erzielt werden, welches um 169,2 Mio. EUR oder 43,2 % unter dem Vorjahr liegt.

Die beschriebenen Entwicklungen führten zu einem Ergebnis vor Steuern von 248,8 Mio. EUR. Dies bedeutet einen Rückgang von 156,0 Mio. EUR.

	<b>Berechnung</b>	<b>2023/24</b>	<b>2022/23</b>
		%	%
<b>Eigenkapitalrentabilität</b>	<u>Ergebnis vor Steuern</u> durchschnittliches Eigenkapital	8,4	14,6

Die Eigenkapitalrentabilität belief sich im Geschäftsjahr 2023/24 auf 8,4%. Im Geschäftsjahr 2022/23 betrug diese 14,6%.

	<b>Berechnung</b>	<b>2023/24</b>	<b>2022/23</b>
		%	%
<b>Gesamtkapitalrentabilität</b>	<u>Ergebnis vor Zinsen und Steuern</u> durchschnittliches Gesamtkapital	6,4	9,5

Im Geschäftsjahr 2023/24 konnte eine Gesamtkapitalrentabilität von 6,4% erzielt werden. Im Geschäftsjahr 2022/23 betrug diese 9,5%.

**Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage**

<b>Berechnung</b>		<b>30.09.2024</b>	<b>30.09.2023</b>	<b>Veränderung</b>	
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
<b>Nettoverschuldung</b>	Verzinsliches Fremdkapital - Flüssige Mittel	-180,4	166,3	-346,6	n.a.

Das verzinsliche Fremdkapital und die flüssigen Mittel berechnen sich dabei folgendermaßen:

<b>Berechnung</b>		<b>30.09.2024</b>	<b>30.09.2023</b>	<b>Veränderung</b>	
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
<b>Verzinsliches Fremdkapital</b>	Anleihen	1.677,3	1.982,6	-305,3	-15,4
	+Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen				
	+Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
	+Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und beteiligten Unternehmen				
	+Rückstellungen für Abfertigungen				
	+Rückstellungen für Pensionen				
	+Rückstellungen für Jubiläumsgelder				

		<b>30.09.2024</b>	<b>30.09.2023</b>	<b>Veränderung</b>	
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
<b>Flüssige Mittel</b>	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Forderungen aus Cash Pooling, Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapiere des UV sowie aus sonstigem Finanzvermögen	1.857,7	1.816,4	41,3	2,3

<b>Berechnung</b>		<b>30.09.2024</b>	<b>30.09.2023</b>	<b>Veränderung</b>	
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	%
<b>Nettoumlaufvermögen</b>	Umlaufvermögen	33,4	-28,8	62,2	216
	- langfristiges Umlaufvermögen				
	=Kurzfristiges Umlaufvermögen				
	- kurzfristiges Fremdkapital				
	=Nettoumlaufvermögen				

**EVN AG, Maria Enzersdorf**

<b>Berechnung</b>		<b>30.09.2024</b>	<b>30.09.2023</b>
		%	%
<b>Eigenkapitalquote</b>	<u>Eigenkapital</u> Gesamtkapital	60,9	56,6

Die Bilanzsumme betrug per 30.09.2024 4.922,3 Mio. EUR (VJ: 5.182,1 Mio. EUR) und reduzierte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 259,8 Mio. EUR bzw. 5,0 %. Das Eigenkapital der Gesellschaft belief sich auf 2.995,7 Mio. EUR (VJ: 2.932,4 Mio. EUR).

Der stärkere Anstieg des Eigenkapitals führte insgesamt zu einer um 4,3%-Punkte höheren Eigenkapitalquote.

<b>Berechnung</b>		<b>30.09.2024</b>	<b>30.09.2023</b>
		%	%
<b>Nettoverschuldungsgrad</b>	<u>Nettoverschuldung</u> Eigenkapital	n.a. <sup>1</sup>	5,7

**Geldflussrechnung**

<b>Berechnung</b>		<b>2023/24</b>	<b>2022/23</b>	<b>Veränderung</b>	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
<b>Geldflussrechnung</b>	Geldfluss aus dem Ergebnis	426,3	541,5	-115,2	-21,3
	Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	583,5	402,5	160,9	40,0
	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-64,1	-536,4	492,3	-91,8
	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-518,6	10,0	-528,7	n.a.
	<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>0,7</b>	<b>-123,8</b>	<b>124,6</b>	<b>n.a.</b>

Ausgehend von einem Jahresüberschuss in Höhe von 265,7 Mio. EUR belief sich der Cashflow aus dem Ergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 426,3 Mio. EUR und der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit auf 583,5 Mio. EUR.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug -64,1 Mio. EUR, wobei die Veränderung zum Vorjahr vor allem auf niedrigere Investitionen in Finanzanlagen zurückzuführen ist.

Ausgehend von der im Geschäftsjahr 2023/24 durchgeführten Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn 2022/23 in Höhe von 203,2 Mio. EUR und Abnahme der Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 315,5 Mio. EUR, weist die EVN AG einen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von -518,6 Mio. EUR aus.

Insgesamt resultierte aus dieser Entwicklung eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes (bestehend aus Forderungen aus Cash Pooling, Taggeldguthaben bei Kreditinstituten und Wertpapieren des Umlaufvermögens) von 0,7 Mio. EUR. Die Veränderung der

<sup>1</sup> Keine Nettoverschuldung vorhanden

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Verbindlichkeiten aus Cash Pooling werden im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

### **Zweigniederlassungen**

EVN verfügt über keine Zweigniederlassungen im Sinne des § 243 Abs 3 Z 4 UGB.

### **Innovation, Forschung und Entwicklung**

Die EVN konzentriert ihre Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten primär auf Projekte zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, zur Schonung von Klima und Umwelt sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Übergeordnetes Kriterium ist bei allen Projekten die Anforderung, einen konkreten Nutzen für Kund\*innen zu erbringen.

In der Berichtsperiode hat die EVN insgesamt rund 1,5 Mio. Euro (Vorjahr: rund 1,0 Mio. Euro) für Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsprojekte aufgewendet. Für diese Projekte wurden Förderungen in Anspruch genommen, die einer Förderquote von 1,8 % entsprechen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt in den Innovationsaktivitäten der EVN gilt Lösungen zur Speicherung erneuerbarer Überschussproduktion für Perioden mit geringer Energieerzeugung. Besonders für die saisonale Speicherung muss auf dem Weg zu einem klimaneutralen Energiesystem noch eine Lösung gefunden werden. Denn die Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik übersteigt im Sommerhalbjahr mittlerweile häufig die Nachfrage, während es im Winterhalbjahr bei geringem Wasser-, Wind- und Sonnenaufkommen in Zentraleuropa zu herausfordernden Situationen für die Versorgungssicherheit kommen kann. Vor diesem Hintergrund engagiert sich die EVN z. B. als Projektpartnerin bei einer Pilotanlage der RAG, die Sonnenenergie zum Betrieb einer Elektrolyseanlage nutzt. Der auf diese Weise produzierte grüne Wasserstoff wird in eine natürliche Erdgasspeicherspeicherstätte der RAG eingespeichert und kann im Winter zur emissionsfreien Strom- bzw. Wärmeerzeugung genutzt werden. Die Anlage hat im Sommer 2024 unter Federführung der EVN ihren Probebetrieb aufgenommen. In anderen Projekten forscht die EVN an Möglichkeiten, Überschussproduktion aus erneuerbaren Quellen für sektorenübergreifende Zwecke oder zur Substitution thermischer Erzeugung zu nutzen. Ein Beispiel dafür ist der Pilot-Hybridspeicher Theiß, eine Kombination eines Wärmespeichers mit einem 5-MW-Batteriespeicher und einer Photovoltaikanlage.

Weitere Forschungsschwerpunkte der EVN betreffen innovative Ansätze zur vermehrten Nutzung von Flexibilitäten verschiedener Abnehmer\*innen und kleinerer Stromproduzent\*innen, um die Energienachfrage zeitlich so zu verändern, dass Nachfragespitzen vermieden werden und der Bedarf mit den gerade verfügbaren Energiemengen aus erneuerbarer Produktion gedeckt werden kann. Das Projekt Green the Flex setzt sich etwa zum Ziel, die Flexibilitätspotenziale von 3.000 Privatkund\*innen zu einem sogenannten virtuellen Kraftwerk zusammenzufassen. Weitere Beiträge leisten in diesem Bereich die 2022 von der EVN erworbene Tochtergesellschaft CyberGrid mit speziellen IT-Lösungen für das Flexibilitätsmanagement von Stromnetzen sowie diverse Einzelprojekte (z. B. solche zum bidirektionalen Laden von E-Fahrzeugen) im Rahmen des Green Energy Lab, eines branchenübergreifenden Innovationslabors. Ebenfalls mit Beteiligung der CyberGrid wurden im Jahr 2024 Batterieprojekte im unmittelbaren Umfeld von Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen gestartet, um die Kapazität von Netz- und Erzeugungsanlagen optimal aufeinander abzustimmen.

## EVN AG, Maria Enzersdorf

Im Bereich der E-Mobilität ist die EVN am Leitprojekt Car2Flex beteiligt. Dieses befasst sich mit drei verschiedenen Anwendergruppen von Elektromobilität: den Privatnutzer\*innen, den E-Fahrzeugflotten (z. B. in Unternehmen) und dem E-Car-Sharing in Mehrparteienwohnhäusern. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie – entsprechend den Mobilitätsbedürfnissen der jeweiligen Gruppen – der steigende Anteil von Elektromobilität am besten zu integrieren ist. Zudem sollen die Car2Flex-Konzepte neue wirtschaftliche Anreize schaffen, so etwa mit Lösungen, die den Eigenverbrauch von Strom aus Photovoltaik durch Zwischenspeicherung in der Batterie eines Fahrzeugs steigern. Durch diese optimierte, flexible Batterienutzung können der Anteil an erneuerbarer Energieerzeugung und -nutzung erhöht und Kosten gespart werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung stellt angesichts der stetig zunehmenden, hoch volatilen Stromeinspeisung aus vielen dezentralen Anlagen den Netzbetrieb vor enorme Herausforderungen. Deshalb verfolgt die EVN auch in diesem Bereich diverse innovative Lösungsansätze und Forschungsprojekte. Konkret wird etwa der Einsatz von Batteriespeichern im Mittelspannungsnetz getestet, um Spannungsspitzen temporär zu verschieben und dadurch Flexibilitäten im Netzbetrieb zu schaffen. In einem gemeinsamen Projekt mit der TU Wien werden wiederum Methoden zur Echtzeitanalyse von Daten aus dem Niederspannungsnetz erprobt. Zudem arbeitet die EVN im Netzbetrieb am Aufbau eines Long Range Wide Area Network (LoRaWAN), das eine energieeffiziente Datenübertragung über große Entfernungen ermöglicht und damit die Grundlage für Anwendungen und Lösungen im künftigen Internet der Dinge schafft.

## Risikomanagement

### Risikodefinition

Im EVN-Konzern ist Risiko als die potenzielle Abweichung von geplanten Unternehmenszielen definiert.

### Risikomanagementprozess

Primäres Ziel des Risikomanagements ist die gezielte Sicherung bestehender und zukünftiger Ertrags- und Cash-Flow-Potenziale durch aktive Risikosteuerung. Dazu stellt ein zentral organisiertes Risikomanagement den dezentralen Risikoverantwortlichen im Rahmen des Risikomanagementprozesses geeignete Methoden und Werkzeuge zur Identifikation und Bewertung von Risiken zur Verfügung. Die risikoverantwortlichen Geschäftseinheiten kommunizieren ihre Risikopositionen an das zentrale Risikomanagement. Hier werden geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung definiert, für deren Umsetzung wiederum die dezentralen Geschäftseinheiten verantwortlich sind. Ebenso erfolgt hier die Analyse des Risikoprofils der EVN. Die jährliche Erfassung und das Management von Risiken mit Bezug auf Nachhaltigkeit, Klima und Compliance erfolgen im Einklang mit dem zentralen Risikomanagementprozess durch darauf spezialisierte Organisationseinheiten bzw. Prozesse. Insgesamt umfasst der Risikomanagementprozess der EVN die folgenden Schritte:

- **Identifikation:** Erhebung bzw. Überarbeitung der Risiken auf Basis der letzten Risikoinventur (Review des Risikoinventars) und Identifikation von neuen Risiken und entsprechenden Risikosteuerungsmaßnahmen
- **Bewertung und Analyse:** Qualitative und quantitative Bewertung der identifizierten Risiken, Aggregation der Risiken nach unterschiedlichen Betrachtungsperspektiven und Modellierung der Ergebnis- und Cash-Flow-Verteilungen

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

- **Berichterstattung:** Diskussion und Beurteilung des Risikoprofils im Risikoarbeitsausschuss und im Konzernrisikoausschuss sowie gegebenenfalls Einleitung von weiteren Risikosteuerungsmaßnahmen; Risikoberichterstattung an den Prüfungsausschuss
- **Prozess-Review:** Definition jener organisatorischen Einheiten, die einer expliziten Risikobetrachtung zu unterziehen sind; regelmäßige Überprüfung, ob die festgelegten Methoden bei geänderten Verhältnissen modifiziert werden müssen; regelmäßige Prüfung durch die Interne Revision

### **Aufgaben des Risikoarbeitsausschusses**

Der Risikoarbeitsausschuss unterstützt das zentrale Risikomanagement bei der ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagementprozesses. Er beurteilt und genehmigt Änderungen in Bezug auf die (Bewertungs-)Methodik und definiert Art und Umfang der Risikoberichterstattung. Mitglieder des Risikoarbeitsausschusses auf Konzernebene sind die Leiter der Konzernfunktionen Controlling, Recht und Public Affairs, Finanzwesen, Rechnungswesen, Interne Revision, der Chief Compliance Officer (CCO) sowie ein (unternehmensinterner) energiewirtschaftlicher Experte.

### **Konzernrisikoausschuss und Kontrolle**

Im Konzernrisikoausschuss, der aus dem Vorstand der EVN AG, den Leitern der Organisationseinheiten und den Mitgliedern des Risikoarbeitsausschusses besteht, werden die Ergebnisse der Risikoinventur sowie die Berichte präsentiert und diskutiert. Er entscheidet über den weiteren Handlungsbedarf, kann Arbeitsgruppen einberufen sowie Arbeitsaufträge erteilen und verabschiedet die Ergebnisse der Risikoinventur (Risikoberichte).

### **Risikoprofil**

Neben den branchenüblichen Risiken und Ungewissheiten ist das Risikoprofil der EVN vor allem durch politische, rechtliche und regulatorische Herausforderungen und Veränderungen im Wettbewerbsumfeld geprägt. Im Rahmen der jährlich durchgeführten Risikoinventur, deren Ergebnisse im Bedarfsfall um Ad-hoc-Risikomeldungen aktualisiert werden, erfolgt eine Kategorisierung in Markt- und Wettbewerbs-, Finanz-, Betriebs-, Umfeld-, Strategie- und Planungsrisiken sowie sonstige Risiken. Diese werden großteils bezüglich ihrer finanziellen Auswirkungen auf den EVN Konzern bewertet. In der nachfolgenden Tabelle werden, die entsprechend diesen Kategorien ermittelten wesentlichen Risiken sowie Maßnahmen zu deren Minimierung beschrieben.

In der Risikoinventur werden in der EVN im Sinn des NaDiVeG sowohl potenzielle Risiken als auch Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der EVN und ihrer Geschäftsbeziehungen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption systematisch erhoben. Die identifizierten Risiken bzw. Auswirkungen wurden entsprechend den im Risikomanagementprozess vorgesehenen Schritten weiter behandelt.

### **Potenzielle Klimarisiken**

Angesichts des hohen Stellenwerts des Themas Klimaschutz bei der EVN werden im Zuge der Risikoinventur gezielt auch potenzielle Klimarisiken erhoben. Klimarisiko ist jedoch bewusst nicht als eigene Risikokategorie definiert, sondern wird – sofern zutreffend – als Querschnittsmaterie den einzelnen Risikokategorien der EVN zugeordnet. Dabei wird zwischen Transitionsrisiken und physischen Risiken unterschieden. Zu den Transitionsrisiken zählen Unsicherheiten, die aus dem Übergang in Richtung eines erneuerbaren Energiesystems resultieren. Physische Risiken betreffen hingegen Ereignisse und Veränderungen, die unmittelbare klimatische Ursachen haben.

Im Folgenden einige Beispiele, die die Zuordnung potenzieller Klimarisiken zu den Risikokategorien der EVN illustrieren:

- Nachfragerückgang aufgrund eines mildereren Winters: physisches Risiko, das der Kategorie Deckungsbeitragsrisiko zugeordnet wird
- Rückgang der Stromproduktion durch ein klimabedingt geringes Wasserdargebot: physisches Risiko, das der Kategorie Deckungsbeitragsrisiko zugeordnet wird
- Schaden durch ein Extremwetterereignis: physisches Risiko, das der Kategorie Störungen/Netzausfall zugeordnet wird
- Änderung von Umweltauflagen: Transitionsrisiko, das der Kategorie Umfeldrisiko zugeordnet wird; strengere Auflagen könnten potenziell Mehrkosten verursachen
- Zunehmende Belastung für das Stromnetz durch den laufenden Ausbau der deutlich volatileren, erneuerbaren Erzeugung: Transitionsrisiko, das der Kategorie Betriebsrisiko (Störungen/Netzausfall) zugeordnet wird

### **Risiko- und Chancenanalysen im Geschäftsjahr 2023/24**

Vor dem Hintergrund der geopolitischen Krisen während der vergangenen Jahre und der daraus resultierenden Verwerfungen auf den Energiemärkten führte die EVN auch unterjährig ein Monitoring der Risikoentwicklung für die Gruppe durch. Ad-hoc-Analysen waren im Berichtszeitraum nicht erforderlich, es erfolgte jedoch zum Ende des ersten Halbjahres 2023/24 eine Aktualisierung der Bewertung der wesentlichen Risiken mit potenziell hohen Auswirkungen. Das Risikomanagement berichtete über diese Risiken sowie deren Auswirkungen auch dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der EVN.

In der zum Bilanzstichtag durchgeführten Risikoinventur wurden u. a. folgende wesentliche Unsicherheiten mit potenziell hohen Auswirkungen identifiziert und folglich mit besonderem Augenmerk analysiert (Auswahl):

- Wertminderungs-/Impairmentrisiken
- Fertigstellungsrisiko bei internationalen Großprojekten im Umweltbereich
- Cybersecurity

Das Risikoprofil des EVN Konzerns ist vor allem durch die branchenüblichen Risiken und Ungewissheiten und insbesondere durch politische, rechtliche und regulatorische Herausforderungen geprägt. Die Kategorisierung all dieser Aspekte folgt dem Risikomanagementprozess der EVN.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

### **Gesamtrisikoprofil**

Neben den Ungewissheiten im Zusammenhang mit Geschäftsfeldern und -betrieben außerhalb Österreichs ist die EVN auch im Heimatmarkt Niederösterreich mit einem weiterhin herausfordernden Umfeld konfrontiert. Damit ist das Gesamtrisikoprofil der EVN tendenziell gesunken. Gegenwärtig sind keine Risiken für die Zukunft erkennbar, die den Fortbestand des EVN Konzerns gefährden könnten.

In der Tabelle auf den Seiten 18 bis 22 werden die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten zusammenfassend erläutert. Erstmals werden in dieser Tabelle, sofern zutreffend, auch die Chancen für die einzelnen Kategorien erwähnt.

### **Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und -Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

Die Einrichtung eines angemessenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (IKS) im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess liegt gemäß §82 AktG in der Verantwortung des Vorstands und ist gemäß §92 Abs. 4a Z. 4b AktG vom Prüfungsausschuss auf seine Wirksamkeit hin zu überwachen.

Das IKS für den Rechnungslegungsprozess der EVN wird durch Kontrollen der identifizierten risikobehafteten Prozesse in regelmäßigen Abständen überwacht, und die Ergebnisse daraus werden dem Management und dem Prüfungsausschuss berichtet. Das IKS gewährleistet klare Zuständigkeiten und eliminiert überflüssige Prozessschritte, wodurch die Sicherheit in den Abläufen für die Erstellung der Finanzberichterstattung weiter erhöht wird. Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale besteht aus den fünf zusammenhängenden Komponenten Kontrollumfeld, Risikobeurteilung, Kontrollmaßnahmen, Information und Kommunikation sowie Überwachung.

### **Kontrollumfeld**

Der von der EVN festgelegte Verhaltenskodex und die darin zugrunde gelegten Wertvorstellungen gelten für alle Mitarbeiter des gesamten Konzerns. Zum EVN Verhaltenskodex siehe [www.evn.at/verhaltenskodex](http://www.evn.at/verhaltenskodex).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die kaufmännischen Konzernfunktionen der EVN. Der Abschlussprozess der EVN basiert auf einer einheitlichen Bilanzierungsrichtlinie, die neben den Bilanzierungsvorschriften auch die wesentlichen Prozesse und Termine konzernweit festlegt. Für die konzerninternen Abstimmungen und die sonstigen Abschlussarbeiten bestehen verbindliche Anweisungen. Die am Rechnungslegungsprozess beteiligten Mitarbeiter erfüllen die qualitativen Anforderungen und werden regelmäßig geschult. Komplexe versicherungsmathematische Gutachten und Bewertungen werden durch darauf spezialisierte Dienstleister oder qualifizierte Mitarbeiter erstellt. Für die Einhaltung der Prozesse sowie der korrespondierenden Kontrollmaßnahmen sind die jeweiligen Prozessverantwortlichen – das sind im Wesentlichen die Leiter der Organisationseinheiten sowie der Konzernfunktionen – verantwortlich.

**Risikobeurteilung und Kontrollmaßnahmen**

Zur Vermeidung von wesentlichen Fehldarstellungen bei der Abbildung von Transaktionen wurden mehrstufig aufgebaute Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel implementiert, dass die Einzelabschlüsse sämtlicher Tochtergesellschaften richtig erfasst werden. Diese Maßnahmen umfassen sowohl automatisierte Kontrollen in der Konsolidierungssoftware als auch manuelle Kontrollen in den kaufmännischen Konzernfunktionen. Auf Basis der Abschlüsse der Tochterunternehmen führen diese Fachabteilungen umfangreiche Plausibilitätsüberprüfungen durch, damit die Daten der Einzelabschlüsse ordnungsgemäß in den Konzernabschluss übernommen werden. Die Überprüfung der Abschlussdaten sieht vor, dass die Daten vor und nach der Konsolidierung zentral auf Positions-, Segment- und Konzernebene analysiert werden. Erst nach Durchführung dieser Qualitätskontrollen auf allen Stufen erfolgt die Freigabe des Konzernabschlusses.

Das Rechnungswesen der EVN AG und der wichtigsten in- und ausländischen Tochtergesellschaften wird mit dem ERP-Softwaresystem SAP, Modul FI (Finanz-/Rechnungswesen) geführt. Die Erstellung des Konzernabschlusses nach IFRS erfolgt mit der Software Hyperion Financial Management, in die die Werte der Einzelabschlüsse der konsolidierten Gesellschaften mittels Schnittstelle übernommen werden. Die Rechnungswesensysteme sowie alle vorgelagerten Systeme sind durch Zugriffsberechtigungen und automatische sowie zwingend im Prozess vorgesehene manuelle Kontrollschritte geschützt.

Das IKS für die Finanzberichterstattung und die für das Rechnungswesen relevanten Prozesse werden mindestens einmal jährlich vom zuständigen Assessor dahingehend überprüft, ob die Kontrollen durchgeführt worden sind, ob es im Geschäftsjahr Risikovorfälle gegeben hat und ob die Kontrollen weiterhin geeignet sind, die vorhandenen Risiken abzudecken. Im Berichtszeitraum wurden im Sinn der kontinuierlichen Weiterentwicklung des IKS für die Finanzberichterstattung Prozessanpassungen und -verbesserungen durchgeführt.

**Information, Kommunikation und Überwachung**

Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand vierteljährlich mit einem umfassenden Bericht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der sowohl eine Bilanz als auch eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung enthält, informiert. Darüber hinaus ergeht zweimal jährlich ein Bericht über das IKS für die Finanzberichterstattung an den Vorstand und den Prüfungsausschuss, der als Informationsgrundlage zur Beurteilung der Effizienz und Effektivität des IKS dient und die Steuerbarkeit des IKS durch die dafür vorgesehenen Gremien gewährleisten soll. Dieser Bericht erfolgt durch das IKS-Management in Zusammenarbeit mit dem IKS-Komitee auf Basis der Informationen der IKS-Bereichsverantwortlichen, der Kontrolldurchführenden und der Assessoren.

Zur Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollfunktion im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Berichterstattung werden die relevanten Informationen zudem auch den Leitungsorganen und wesentlichen Mitarbeitern der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Interne Revision der EVN führt regelmäßig Prüfungen des IKS für die Finanzberichterstattung durch, deren Ergebnisse ebenfalls bei den laufenden Verbesserungen des IKS Berücksichtigung finden.

**Einsatz von Finanzinstrumenten**

Die EVN setzt derivative Finanzinstrumente zur Absicherung des Unternehmens gegen Marktpreisänderungs-, Liquiditäts-, Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken ein. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen ein Kontrollumfeld geschaffen, welches im Rahmen des Risikomanagements Richtlinien und Abläufe für die Beurteilung der Anwendung von Derivaten umfasst. Weitere Informationen finden sich im Anhang der EVN AG im Kapitel 3.2.7.

**Gesamtrisikoprofil**

Neben den Ungewissheiten im Zusammenhang mit Geschäftsfeldern und -betrieben außerhalb Österreichs ist die EVN auch im Heimmarkt Niederösterreich mit einem weiterhin herausfordernden Umfeld konfrontiert. Im Geschäftsjahr 2023/24 haben die Unsicherheiten allerdings abgenommen. Damit hat sich das Gesamtrisikoprofil der EVN tendenziell reduziert, jedoch noch nicht bis auf das Vorkrisenniveau. Gegenwärtig sind keine Risiken für die Zukunft erkennbar, die den Fortbestand des EVN Konzerns gefährden könnten.

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten zusammenfassend erläutert. Erstmals werden in dieser Tabelle, sofern zutreffend, auch die Chancen für die einzelnen Kategorien erwähnt.

<b>Risiko-/Chancen-kategorie</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Maßnahme zur Risikominimierung</b>
<b>Markt- und Wettbewerbsrisiken/-chancen</b>		
<b>Deckungsbeitragsrisiko/-chance (Preis- und Mengeneffekte)</b>	<p>Energievertrieb und -produktion: Nichterreichen der geplanten Deckungsbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Volatile bzw. vom Plan abweichende Bezugs- und Absatzpreise (insb. für Energieträger)</li> <li>• Nachfragerückgänge (insb. beeinflusst durch Witterung bzw. Klimawandel, Politik, Reputation oder Wettbewerb)</li> <li>• Rückgang der Eigenerzeugung</li> <li>• Rückgang des Projektvolumens im Umweltbereich (insb. infolge Marktsättigung, eingeschränkter Ressourcen für Infrastrukturprojekte oder Nichtberücksichtigung bzw. Unterliegen bei Ausschreibungen)</li> </ul> <p>Potenzielles Klimarisiko</p>	<p>Auf das Marktumfeld abgestimmte Beschaffungsstrategie; Absicherungsstrategien; Diversifizierung der Kundensegmente sowie Geschäftsfelder; auf Kundenbedürfnisse abgestimmte Produktpalette; längerfristiger Verkauf von Kraftwerkskapazitäten</p>
<b>Lieferantenrisiko</b>	<p>Überschreiten der geplanten (Projekt-)Kosten; mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglich zugesagter Leistungen</p>	<p>Partnerschaften; möglichst weitgehende vertragliche Absicherung; externe Expertise</p>

<b>Finanzrisiken</b>		
<b>Fremdwährungsrisiken</b>	Transaktionsrisiken (Fremdwährungskursverluste) und Translationsrisiken bei der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss; nicht währungskonforme Finanzierung von Konzerngesellschaften	Überwachung; Limits; Absicherungsinstrumente
<b>Liquiditäts-, Cash-Flow- und Finanzierungsrisiko</b>	Nicht fristgerechte Begleichung eingegangener Verbindlichkeiten; Risiko, erforderliche Liquidität/Finanzmittel bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können; potenzielles Klimarisiko	Langfristig abgestimmte und zentral gesteuerte Finanzplanung; Absicherung des benötigten Finanzmittelbedarfs (u. a. durch Kreditlinien)
<b>Preis-/Kursänderungsrisiken/-chancen</b>	Kurs-/Wertverluste bei Veranlagungspositionen (z. B. Fonds) und börsennotierten strategischen Beteiligungen (z. B. Verbund AG, Burgenland Holding AG); potenzielles Klimarisiko	Monitoring des Verlustpotenzials mittels täglicher Value-at-Risk-Ermittlung; Anlagerichtlinien
<b>Counterparty-/Kreditrisiken (Ausfallrisiken)</b>	Vollständiger/teilweiser Ausfall einer von einem Geschäftspartner oder Kunden zugesagten Leistung	Vertragliche Konstruktionen; Bonitäts-Monitoring und Kreditlimitsystem; laufendes Monitoring des Kundenverhaltens; Absicherungsinstrumente; Versicherungen; gezielte Diversifizierung der Geschäftspartner
<b>Beteiligungsrisiken</b>	Nichterreichen der Gewinnziele einer kerngeschäftsnahen Beteiligungsgesellschaft; potenzielles Klimarisiko	Vertretung in Gremien der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft
<b>Rating-Veränderung</b>	Bei Verringerung der Rating-Einstufung höhere Refinanzierungskosten; potenzielles Klimarisiko	Sicherstellung der Einhaltung relevanter Finanzkennzahlen
<b>Zinsänderungsrisiken</b>	Veränderungen der Marktzinsen; steigender Zinsaufwand; negative Auswirkungen eines niedrigen Zinsniveaus auf die Bewertung von Vermögenswerten und Rückstellungen sowie auf künftige Tarife	Einsatz von Absicherungsinstrumenten; Zinsbindung in Finanzierungsverträgen

**EVN AG, Maria Enzersdorf**

<b>Wertminderungs-/Impairment-Risiken</b>	Wertberichtigung von Forderungen; Wertminderung von Firmenwerten, Beteiligungen, Erzeugungsanlagen und sonstigen Vermögenswerten (Wirtschaftlichkeit/Werthaltigkeit maßgeblich von Strom- und Primärenergiepreisen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig); potenzielles Klimarisiko	Monitoring mittels Sensitivitätsanalysen
<b>Haftungsrisiko</b>	Finanzieller Schaden durch Schlagendwerden von Eventualverbindlichkeiten; potenzielles Klimarisiko	Haftungen auf erforderliches Mindestmaß beschränken; laufendes Monitoring
<b>Strategie- und Planungsrisiken</b>		
<b>Technologierisiko</b>	Spätes Erkennen von und Reagieren auf neue Technologien (verzögerte Investitionstätigkeit) bzw. auf Veränderungen von Kundenbedürfnissen; Investitionen in die „falschen“ Technologien; potenzielles Klimarisiko	Aktive Teilnahme an externen Forschungsprojekten; eigene Demonstrationsanlagen und Pilotprojekte; ständige Anpassung an den Stand der Technik
<b>Planungsrisiko</b>	Modellrisiko; Treffen von falschen bzw. unvollständigen Annahmen; Opportunitätsverluste	Wirtschaftlichkeitsbeurteilung durch erfahrene, gut ausgebildete Mitarbeiter; Monitoring der Parameter und regelmäßige Updates; Vier-Augen-Prinzip
<b>Organisatorische Risiken</b>	Ineffiziente bzw. ineffektive Abläufe und Schnittstellen; Doppelgleisigkeiten; potenzielles Klimarisiko	Prozessmanagement; Dokumentation; internes Kontrollsystem (IKS)
<b>Betriebsrisiken</b>		
<b>Infrastrukturrisiken</b>	Falsche Auslegung und Nutzung der technischen Anlagen; potenzielles Klimarisiko	Beheben von technischen Schwachstellen; regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen der vorhandenen und künftig benötigten Infrastruktur
<b>Störungen/Netzausfall (Eigen- und Fremdanlagen), Unfälle</b>	Versorgungsunterbrechung; Gefährdung von Leib und Leben bzw. Infrastruktur durch Explosionen/Unfälle; potenzielles Klimarisiko	Technische Nachrüstung bei den Schnittstellen der unterschiedlichen Netze; Ausbau und Instandhaltung der Netzkapazitäten

<b>IT-/Sicherheitsrisiken (inkl. Cybersecurity)</b>	Systemausfälle; Datenverlust bzw. unbeabsichtigter Datentransfer; Hackerangriffe	Stringente (IKT-)System- und Risikoüberwachung; Back-up-Systeme; technische Wartung; externe Prüfung; Arbeitssicherheitsmaßnahmen; Krisenübungen
<b>Mitarbeiterisiken</b>	Verlust von hochqualifizierten Mitarbeitern; Ausfall durch Arbeitsunfälle; personelle Über- oder Unterkapazitäten; Kommunikationsprobleme; kulturelle Barrieren; Betrug; bewusste bzw. unbewusste Fehldarstellung von Transaktionen bzw. Jahresabschlussposten	Attraktives Arbeitsumfeld; Gesundheits- und Sicherheitsvorsorge; flexible Arbeitszeitmodelle; Schulungen; Veranstaltungen für Mitarbeiter zum Informationsaustausch und zum Networking; internes Kontrollsystem (IKS)

<b>Umfeldrisiken</b>		
<b>Gesetzgebungs-, regulatorische und politische Risiken/Chancen</b>	Veränderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie des regulatorischen Umfelds (z. B. Umweltgesetze, wechselnde rechtliche Rahmenbedingungen, Änderung des Förderregimes, Marktliberalisierung in Südosteuropa); politische und wirtschaftliche Instabilität; Netzbetrieb: Nichtanerkennung der Vollkosten des Netzbetriebs im Netztarif durch den Regulator; potenzielles Klimarisiko	Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Verbänden und Behörden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene; angemessene Dokumentation und Leistungsverrechnung
<b>Rechts- und Prozessrisiko</b>	Nichteinhalten von Verträgen; Prozessrisiko aus diversen Verfahren; regulatorische bzw. aufsichtsrechtliche Prüfungen	Vertretung in lokalen, regionalen, nationalen und EU-weiten Interessenvertretungen; Rechtsberatung
<b>Soziales und gesamtwirtschaftliches Umfeld</b>	Konjunkturelle Entwicklungen; Schulden-/Finanzkrise; stagnierende oder rückläufige Kaufkraft; steigende Arbeitslosigkeit; potenzielles Klimarisiko	Weitestgehende Ausschöpfung von (anti-) zyklischen Optimierungspotenzialen
<b>Vertragsrisiken</b>	Nichterkennen von Problemen im juristischen, wirtschaftlichen und technischen Sinn; Vertragsrisiko aus Finanzierungsverträgen	Umfassende Legal Due Diligence; Zukauf von Expertise/Rechtsberatung; Vertragsdatenbank und laufendes Monitoring

**EVN AG, Maria Enzersdorf**

<b>Sonstige Risiken</b>		
<b>Unerlaubte Vorteilsgewährung, Non-Compliance, Datenschutzrechtliche Vorfälle</b>	Weitergabe vertraulicher interner Informationen an Dritte und unerlaubte Vorteilsgewährung/Korruption; Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Interne Kontrollsysteme; einheitliche Richtlinien und Standards; Verhaltenskodex; Compliance-Organisation
<b>Projektrisiko</b>	Projektbudgetüberschreitungen beim Aufbau neuer Kapazitäten; potenzielles Klimarisiko	Vertragliche Absicherung der wirtschaftlichen Parameter
<b>Co-Investment-Risiko</b>	Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Großprojekten gemeinsam mit Partnerunternehmen; potenzielles Klimarisiko	Vertragliche Absicherung; effizientes Projektmanagement
<b>Sabotage</b>	Sabotage z. B. bei Erdgasleitungen, Kläranlagen und Müllverbrennungsanlagen	Geeignete Sicherheitsvorkehrungen; regelmäßige Messung der Wasserqualität und der Emissionswerte
<b>Imagerisiko</b>	Reputationsschaden; potenzielles Klimarisiko	Transparente und proaktive Kommunikation; nachhaltige Unternehmenssteuerung

## EVN AG, Maria Enzersdorf

### EVN Aktie (Angaben nach § 243a UGB)

1. Per 30. September 2024 betrug das Grundkapital der EVN AG 330.000.000 Euro und war unterteilt in 179.878.402 Stück auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, die jeweils im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt sind. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Es existiert nur diese eine Aktiengattung. Alle Aktien verkörpern die gleichen Rechte und Pflichten und werden auf dem Prime Market der Wiener Börse gehandelt.
2. Es gibt keine über die Bestimmungen des Aktiengesetzes hinausgehenden Beschränkungen der Stimmrechte bzw. Vereinbarungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Übertragbarkeit der Beteiligung des Landes Niederösterreich, das seine Anteile über die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, St. Pölten, hält, durch bundes- und landesverfassungsgesetzliche Bestimmungen eingeschränkt ist.
3. Die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH („NLH“) und die Wiener Stadtwerke GmbH („WSTW“) haben am 23. September 2021 eine steuerliche Beteiligungsgemeinschaft gegründet, wofür sie einen „Vertrag über die Bildung einer steuerlichen Beteiligungsgemeinschaft betreffend Anteile der Parteien an der EVN AG“ abgeschlossen haben. Dieser Vertrag sieht grundsätzlich eine syndizierte Ausübung der Stimmrechte von NLH und WSTW in der Hauptversammlung der EVN vor, bildet aber nur das sich ohnehin nach Gesetz und/oder Satzung aufgrund des jeweiligen Aktienbesitzes von NLH und WSTW ergebende Stimmgewicht in der Hauptversammlung ab (im Ergebnis verfügt NLH weiterhin über die einfache – nicht aber eine qualifizierte – Mehrheit und WSTW weiterhin über eine Sperrminorität).
4. Auf Basis der oben erwähnten verfassungsrechtlichen Vorschriften ist das Land Niederösterreich mit 51,0 % Mehrheitsaktionär der EVN. Zweitgrößte Aktionärin der EVN ist mit 28,4 % die Wiener Stadtwerke GmbH, Wien, die zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien steht. Der Anteil, der von der EVN gehaltenen eigenen Aktien, betrug zum Stichtag 0,9 %; der Streubesitz belief sich somit auf 19,7 %.
5. Es wurden keine Aktien mit besonderen Kontrollrechten ausgegeben.
6. Mitarbeiter\*innen, die im Besitz von Aktien sind, üben ihr Stimmrecht unmittelbar selbst bei der Hauptversammlung aus. Es besteht in der EVN kein Aktienoptionsprogramm.
7. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
8. Befugnisse des Vorstands im Sinn des § 243a Abs. 1 Z. 7 UGB, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben, bestanden im Geschäftsjahr 2023/24 nicht. Davon unberührt blieb jedoch die Möglichkeit, bereits zurückgekaufte eigene Aktien an Mitarbeiter\*innen auszugeben.
9. Aufgrund der oben, insbesondere in den Punkten 2. und 3., erwähnten Rechtslage kann in der EVN derzeit ein Kontrollwechsel im Sinn des § 243a Abs. 1 Z. 8 UGB nicht eintreten. Dasselbe gilt für allfällige Folgewirkungen eines Kontrollwechsels.
10. Entschädigungsvereinbarungen zugunsten von Organen oder Mitarbeiter\*innen für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots bestehen nicht.

## **NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG (ANGABEN NACH § 243b UGB)**

Die vorliegende nichtfinanzielle Erklärung erfüllt die Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (NFI-Richtlinie), in Österreich umgesetzt durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG). Hinsichtlich der Angaben zu Diversität wird auf den Corporate Governance-Bericht verwiesen. Dieser findet sich unter [www.evn.at/corporate-governance-bericht](http://www.evn.at/corporate-governance-bericht).

Unter dem Titel „EVN Ganzheitsbericht“ integriert die EVN Gruppe jährlich ihren Geschäftsbericht und ihre Nachhaltigkeitserklärung über das vergangene Geschäftsjahr. Unser Anspruch ist es, eine gleichrangige Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Themen einschließlich der Corporate Governance zu gewährleisten. In Vorbereitung auf die für die EVN Gruppe ab dem Geschäftsjahr 2024/25 verpflichtende Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Standards (CSRD) orientiert sich bereits der Ganzheitsbericht 2023/24 an der Struktur der European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die konzernweite Darstellung der nichtfinanziellen Informationen für das Geschäftsjahr 2023/24 noch nicht den Anspruch erhebt, sämtlichen Anforderungen der ESRS zu entsprechen.

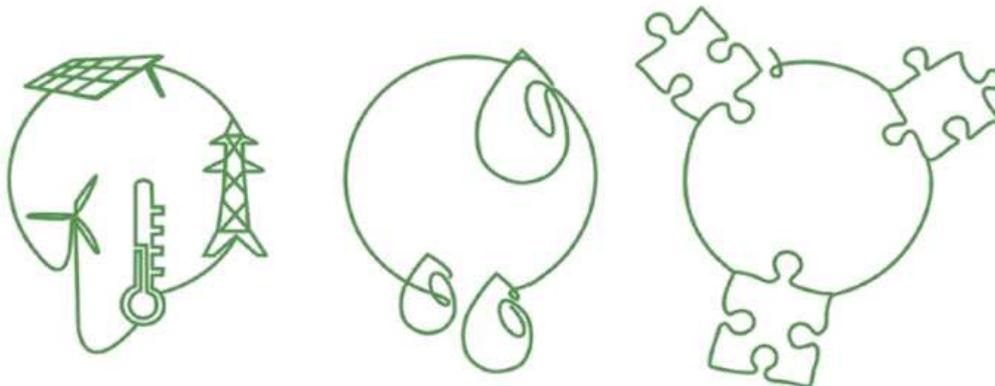
Die gemäß NaDiVeG geforderten Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption des EVN Konzerns finden sich im Berichtsteil „Nachhaltigkeitserklärung“ des EVN Ganzheitsberichts 2023/24 und sind zur besseren Orientierung zudem eigens im Inhaltsverzeichnis gekennzeichnet.

Die in die nichtfinanzielle Erklärung einbezogenen Daten und Kennzahlen beziehen sich auf die Muttergesellschaft des EVN Konzerns, der EVN AG, und umfassen den Zeitraum 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024.

### **Geschäftsmodell**

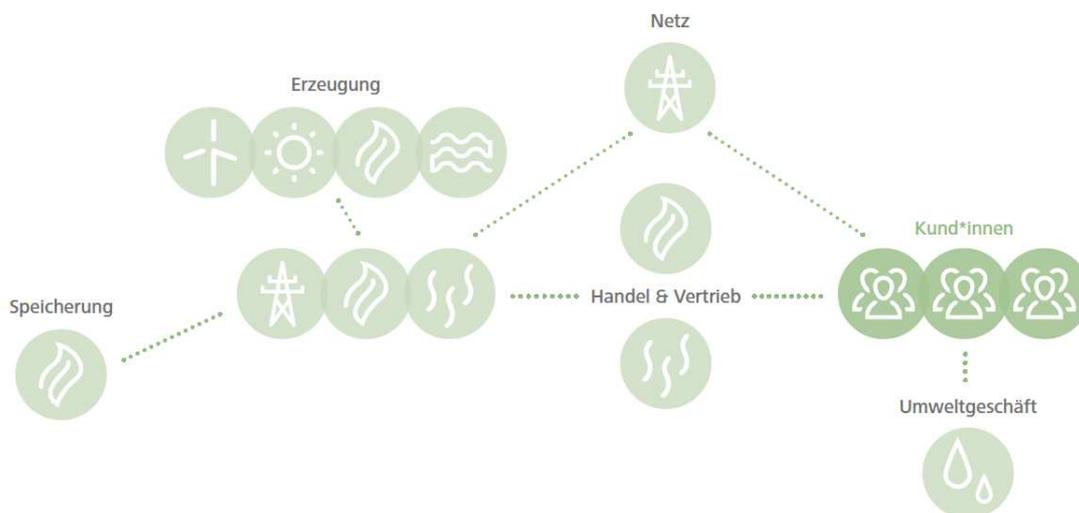
Die Aktivitäten der international tätigen EVN Gruppe umfassen das Energie- und das Umweltgeschäft. Der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich in Niederösterreich, weitere Kernmärkte sind Bulgarien und Nordmazedonien. Insgesamt ist die EVN Gruppe derzeit in 13 Ländern aktiv.

Operative Geschäftsbereiche der EVN Gruppe



Energiegeschäft	Umweltgeschäft	Beteiligungen
<p>Unser integriertes Geschäftsmodell deckt die gesamte Wertschöpfungskette ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Erzeugung von Energie</li> <li>→ Betrieb von Verteilnetzen</li> <li>→ Versorgung von Endkund*innen mit Strom, Erdgas, und Wärme (mit unterschiedlichen Schwerpunkten in unseren verschiedenen Märkten)</li> </ul>	<p>Das Umweltgeschäft umfasst folgende Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Trinkwasserversorgung in Niederösterreich</li> <li>→ Für das internationale Projektgeschäft – es umfasst die Planung, Errichtung, Finanzierung und Betriebsführung von Anlagen für die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung sowie die thermische Abfall- und Klärschlammverwertung – werden strategische Optionen evaluiert, da sich die EVN künftig auf das Energiegeschäft konzentrieren möchte.</li> </ul>	<p>Kerngeschäftsnahe Beteiligungen als Ergänzung und Absicherung unserer Wertschöpfungskette:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Verbund AG (12,63 %)</li> <li>→ Burgenland Holding Aktiengesellschaft (73,63 %), die ihrerseits 49,0 % an der Energie Burgenland hält</li> <li>→ RAG (50,03 %)</li> </ul>

EVN Wertschöpfungskette



## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des EVN Konzerns lässt sich in folgende drei Hauptkategorien unterteilen:

- Stromerzeugung und -speicherung
- Betrieb von Leitungsnetzen
- Versorgung der Kund\*innen mit Strom, Erdgas und Wärme
- Umweltgeschäft (Trinkwasserversorgung in Niederösterreich, internationale Projekte in den Bereichen Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung)

### **Unternehmensstrategie**

Die EVN sieht sich in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit stets in der Verantwortung, neben der Gewährleistung der Versorgungssicherheit für ihre Kund\*innen einen wesentlichen Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Dies betrifft insbesondere die Minimierung der von der EVN Tätigkeit verursachten Emissionen. Angesichts der hohen Bedeutung dieser Thematik hat die EVN auf Basis der Strategie 2030 die EVN Klimainitiative entwickelt. Die EVN Klimainitiative konkretisiert die Dekarbonisierungsziele des EVN Konzerns und bündelt alle Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten – und damit auch der Zielsetzungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Da die Entwicklung der wesentlichen Markt- und Umfeldfaktoren mit Unsicherheiten behaftet ist, hat die EVN im Rahmen ihres Strategieprozesses auch Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um in weiterer Folge belastbare Rückschlüsse für die Ableitung konkreter Maßnahmen zu ziehen. Zudem analysiert sie für die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen etwaige Abweichungen von Planannahmen und deren Auswirkungen regelmäßig auf Managementebene, so z. B. in den vierteljährlich stattfindenden Lenkungsausschüssen der Segmente, in denen sich Vorstandsmitglieder und Führungskräfte mit internen Expert\*innen austauschen. Die aggregierten Erkenntnisse erörtert der Vorstand wiederum regelmäßig mit dem Aufsichtsrat.

### **Initialer 1,5°C-Übergangsplan**

Im Geschäftsjahr 2023/24 hat sich die EVN intensiv mit einer Überarbeitung und Verschärfung ihrer bestehenden CO<sub>2</sub>e-Reduktionsziele beschäftigt, um sie in Einklang mit dem 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaabkommens zu bringen. Die Modellierung der Zielpfade erfolgte wie bereits bei der ersten Zieldefinition im Jahr 2021 auf Basis der von der Science Based Targets Initiative (SBTi) definierten Methodik, die dem Sonderbericht „1,5°C globale Erwärmung“ des Weltklimarats (IPCC) folgt, sowie des Greenhouse Gas Protocol. Bereits bestehende Maßnahmen wurden geprüft und wo möglich intensiviert, gleichzeitig wurden neue Zielsetzungen definiert.

Basierend darauf wurde ein initialer Übergangsplan mit konkreten Maßnahmen für den gesamten EVN Konzern entwickelt. Dieser wurde im Berichtsjahr vom Vorstand genehmigt und auch unserem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgelegt. Unser initialer 1,5°C-Übergangsplan steht damit in Einklang mit der durch den EVN Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Strategie 2030. Der initiale Übergangsplan des EVN Konzerns enthält vier Zielsetzungen zur Reduktion unserer CO<sub>2</sub>e-Emissionen. Zwei Intensitätsziele zielen auf die Reduktion der spezifischen CO<sub>2</sub>e-Emissionen ab, zwei weitere Ziele geben eine absolute CO<sub>2</sub>e-Reduktion vor. Die Zielsetzungen betreffen Emissionen aus der Strom- und Wärmeerzeugung, im Bereich Scope 2 insbesondere Emissionen aus den Strom-Netzverlusten sowie aus unserem Gas-Netzabsatz. Auch der CO<sub>2</sub>e-Ausstoß sowie biogene Emissionen der thermischen Abfallverwertungsanlage in Zwentendorf/Dürnrohr (letztere aufgrund von Vorgaben von SBTi) sind von der Zielsetzung umfasst. Als Basisjahr wird das

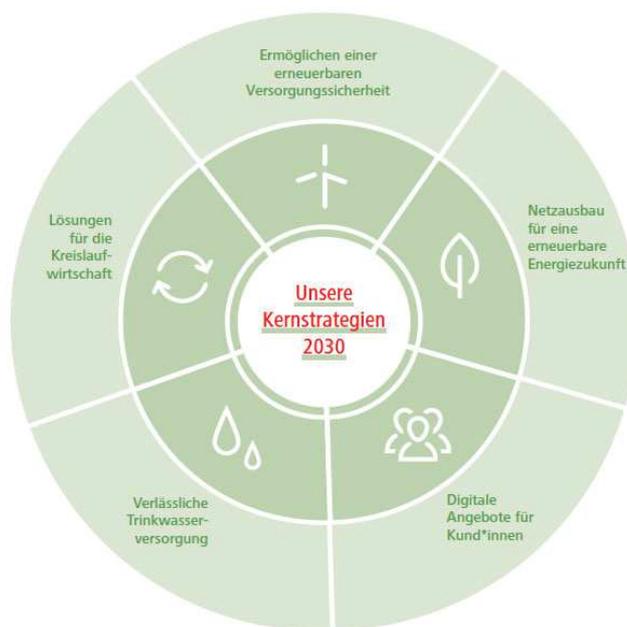
## EVN AG, Maria Enzersdorf

Geschäftsjahr 2021/22 herangezogen, erreicht werden sollen die Ziele bis zum Ende des Geschäftsjahres 2030/31.

Wesentliche Treiber dieses Prozesses sind:

- Weiterer starker Ausbau unserer erneuerbaren Erzeugungskapazitäten, vor allem in den Bereichen Windkraft und Photovoltaik
- Kontinuierliche Reduktion der Emissionen aus Strom-Netzverlusten in den südosteuropäischen Märkten Bulgarien und Nordmazedonien
- Ausbau der Fernwärmenetze zur Versorgung zusätzlicher Kund\*innen mit Naturwärme
- Substitution von Erdgas in der Wärmeproduktion durch erneuerbares Gas
- Substitution von Erdgas in der Gasversorgung von Endkund\*innen durch erneuerbares Gas
- Reduktion des Gasabsatzes an Endkund\*innen der EVN aufgrund von Umstellungen auf alternative Heizsysteme z. B. Wärmepumpen
- Substitution von Erdgas in der Stromproduktion zur Produktion von Ausgleichsenergie (Netzreserve) durch erneuerbares Gas

### Kernstrategien 2030



#### 1. Ermöglichen eines erneuerbaren Energiesystems

- Wir bekennen uns dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der österreichischen und europäischen Klimaziele zu leisten.
- Dieses Bekenntnis bekräftigen wir durch die Ausarbeitung eines 1,5°C-Übergangsplans.
- Eine zentrale Maßnahme zur Verwirklichung unserer Ziele stellt dabei der Ausbau unserer erneuerbaren Erzeugungskapazitäten in unseren Kernmärkten Niederösterreich, Bulgarien und Nordmazedonien dar, insbesondere in den Bereichen Windkraft und Photovoltaik.

- Die zunehmende Überschussproduktion aus erneuerbarer Erzeugung erfordert innovative Ansätze für eine effiziente sektorübergreifende Nutzung von Energie. Wir arbeiten aus voller Überzeugung an Initiativen, durch die Ökostrom auch zur Dekarbonisierung anderer Bereiche, so etwa des Wärme- und Verkehrssektors, beitragen kann. Zu diesem Zweck investieren wir in den Ausbau von E-Ladeinfrastruktur ebenso wie in den vermehrten Einsatz von Wärmepumpen.
- Neben der Sektorkopplung arbeiten wir an Projekten zur Speicherung von Überschussproduktion aus erneuerbarer Energie. Konkrete Vorhaben betreffen die Bewirtschaftung von Großbatteriespeichern sowie die Erzeugung und Speicherung von grünem Wasserstoff.

## **2. Netzausbau für eine erneuerbare Energiezukunft**

- Eine effiziente, leistungsfähige und digitale Stromnetzinfrastuktur ist Voraussetzung für ein CO<sub>2</sub>-freies Energiesystem. Die kontinuierlich zunehmende Einspeisung von Wind- und Sonnenstrom sowie Änderungen im Verbraucherverhalten – vor allem durch E-Mobilität und die Transformation des Wärmesektors – erfordern erhebliche Ausbaumaßnahmen in unserem Netzgebiet. Zu diesem Zweck realisieren wir in den nächsten Jahren ein ambitioniertes Investitionsprogramm. Es umfasst die Verlegung zusätzlicher Leitungen auf allen Spannungsebenen ebenso wie die Errichtung zusätzlicher Umspannwerke und Trafostationen.
- Neben diesen Bauvorhaben setzen wir auch verstärkt auf Digitalisierung. Der Einsatz smarterer Technologien und Applikationen in der Netzsteuerung optimiert das Lastenmanagement und damit die Einspeisung und Nutzung von Ökostrom, vor allem während Produktionsspitzen. Durch eine intelligente digitale Netzsteuerung können wir erforderliche Investitionen in die Hardware optimieren.
- Die bisher für Erdgas genutzte Infrastruktur wird auf den künftigen Transport von Wasserstoff und erneuerbares Gas vorbereitet.

## **3. Digitale Angebote für Kund\*innen**

- Die Transformation des Energiesystems verändert Rolle und Verhalten unserer Kund\*innen. Durch private Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen sowie eigene Batteriespeicher, Wärmepumpen oder E-Ladestationen werden aus Stromabnehmer\*innen aktive Teilnehmer\*innen am Energiemarkt.
- Unser Anspruch ist es, diese Entwicklungen durch spezielle Dienstleistungen und Angebote zu unterstützen bzw. zu ermöglichen und dadurch den veränderten Kund\*innenbedürfnissen Rechnung zu tragen. Auf Basis unserer Expertise im Energiesektor entwickeln wir dazu Softwarelösungen und -applikationen, die unseren Kund\*innen bequem und zuverlässig die Teilnahme am Energiemarkt ermöglichen, etwa im Rahmen von Energie-Gemeinschaften.
- Für alle Kund\*innengruppen verfolgen wir eine Strategie der konsequenten Digitalisierung unserer Vertriebsprozesse, um die interne Abwicklung effizienter zu gestalten und dadurch die Servicequalität und das Angebot für unsere Kund\*innen laufend zu verbessern.

## **4. Verlässliche Trinkwasserversorgung**

- Wie im Energiegeschäft gilt auch für unser Trinkwassergeschäft in Niederösterreich der höchstmögliche Anspruch in Sachen Versorgungssicherheit und -qualität. Entwicklungen wie der steigende Wasserverbrauch durch demografische Veränderungen sowie die Zunahme witterungsbedingter Verbrauchsspitzen machen es unabdingbar, dass wir in den nächsten Jahren auch in die Trinkwasserversorgung verstärkt investieren.

## EVN AG, Maria Enzersdorf

- Investitionsschwerpunkte sind dabei der Ausbau überregionaler Leitungsnetze sowie Kapazitätssteigerungen in den Pumpwerken. Mit diesen Maßnahmen gewährleisten wir, dass künftig ausreichende Wasserressourcen möglichst effizient in alle Regionen unseres Versorgungsgebiets verteilt werden können.
- Darüber hinaus investieren wir laufend in die Verbesserung der Wasserqualität. Zu diesem Zweck errichten wir Naturfilteranlagen, um das Wasser mittels Membrantechnik rein physikalisch – also ohne Einsatz von Chemikalien – zu enthärten und zu reinigen.

### 5. Lösungen für die Kreislaufwirtschaft

- Die EVN betreibt in Niederösterreich eine moderne, ökologisch optimierte thermische Abfallverwertungsanlage. Die bei der Abfallverbrennung gewonnene Energie wird zur Erzeugung von Strom und Fernwärme genutzt.
- Auf Basis unseres Know-hows und unserer langjährigen Erfahrung in der thermischen Abfallverwertung betreiben wir zudem eine thermische Klärschlammverwertungsanlage. Auch hier werden Strom und Fernwärme erzeugt.
- Darauf aufbauend prüfen wir derzeit die Errichtung einer weiteren Anlage zur thermischen Behandlung von Klärschlamm und planen dabei auch die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm.

### Proaktive Einbindung der EVN Stakeholder

Die EVN verfolgt das Konzept der nachhaltigen Unternehmensführung und strebt in diesem Sinne eine ausgewogene Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte an. Damit sind alle ethischen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte – sprich die Themenfelder Environment, Social und Governance (ESG) – umfasst, für die die EVN auch den Überbegriff „Nachhaltigkeit“ verwendet. Ein angemessener Ausgleich der Anliegen aller am Unternehmen Interessierten – der Stakeholder – ist dabei das Leitmotiv. Das Wertegerüst der EVN umfasst grundlegende Aussagen zu Vision, Mission und Unternehmenswerten sowie verbindliche Dokumente zu konzernweiten Verhaltens- und Handlungsregeln. Als Mitglied des UN Global Compact bekennt sie sich zudem explizit zur Einhaltung globaler Prinzipien ethischen wirtschaftlichen Handelns.

Die EVN legt hohen Wert auf einen regelmäßigen, proaktiven und offenen Dialog mit allen Stakeholdern. Oberstes Prinzip ist dabei die angemessene und gut ausbalancierte Berücksichtigung jener Anliegen, die von verschiedenen Stakeholder-Gruppen an uns herangetragen werden. Denn wir sind davon überzeugt, dass die gesellschaftliche Akzeptanz unserer Geschäftstätigkeit eine wesentliche Voraussetzung für unseren langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg und für die positive öffentliche Wahrnehmung der EVN darstellt. Um dies zu erreichen, setzen wir auf einen institutionalisierten Austausch auf allen Hierarchieebenen und in unterschiedlichen, den jeweiligen Zielgruppen angepassten Formaten. Dabei kommunizieren wir sowohl zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen als auch anlassbezogen. Auf diese Weise wollen



## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

wir gewährleisten, dass unsere Stakeholder mit ihren berechtigten Anliegen strukturiert und frühzeitig gehört und in weiterer Folge konkret adressiert werden.

Verschiedene interne Organisation Abläufe stellen sicher, dass der Vorstand über wichtiges Stakeholder-Feedback informiert wird. Dazu werden etwa die vierteljährlich stattfindenden Steering Committees, die zu allen Segmenten sowie zu den Themen Nachhaltigkeit und Public Affairs stattfinden, oder die zur Steuerung von Projekten eingerichteten Lenkungsausschüsse genutzt. In diesen Gremien sind neben dem Gesamtvorstand auch die fachlich und inhaltlich relevanten Führungskräfte vertreten. Im Fall von Bauvorhaben bilden Due-Diligence-Prüfungen zu ökologischen und sozialen Aspekten bereits in der Frühphase die Grundlage für interne Entscheidungsprozesse bis hin zur Genehmigung der Projekte durch den Vorstand bzw. – bei größeren Vorhaben – auch den Aufsichtsrat. Zusätzlich zum kontinuierlichen Austausch mit internen Expert\*innen stehen unserem Vorstand und Aufsichtsrat mehrere Beiräte zur Seite, in denen externe Expert\*innen verschiedenster Fachrichtungen ihre Expertise und Außenperspektive zu ESG-Aspekten unserer Tätigkeit einbringen. Angesichts der hohen Relevanz von ESG-Themen und zur weiteren Stärkung der Nachhaltigkeitsexpertise verfügt der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über eine Nachhaltigkeitsexpertin. Bereits in Vorbereitung auf die CSRD wurde 2023 eine Online-Befragung durchgeführt, um die Standpunkte der Stakeholder zu den wesentlichen Auswirkungen zu ermitteln und abzugleichen.

### **Projektkommunikation**

Die EVN setzt ihre Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Projektkommunikation und gesellschaftliches Engagement.

Die nachhaltige Erfüllung des Versorgungsauftrags der EVN ist von Projekten in den Bereichen erneuerbare Energieerzeugung, Netze und Trinkwasserversorgung abhängig. Diese Projekte stoßen in der Öffentlichkeit jedoch zunehmend auf Kritik. Dies führt unter anderem zu steigenden Anforderungen an eine erfolgreiche Projektkommunikation. Zur Bewältigung dieser Aufgabe hat die EVN ein eigenes Team „Projektkommunikation und Klimadialog“ etabliert. Darüber hinaus wurde ein spezielles Aus- und Weiterbildungsprogramm entwickelt, das darauf abzielt, die kommunikativen und strategischen Fähigkeiten der Projektleiter\*innen zu stärken. Die Schulungsinhalte umfassen auch den Umgang mit schwierigen Situationen und Konflikten, wie sie bei Infrastrukturprojekten auftreten können. Im Rahmen der Schulung werden die Teilnehmer\*innen gezielt in jenen Fähigkeiten geschult, die ihnen dabei helfen, eine effektive Kommunikation mit relevanten Stakeholdern wie NGOs und Bürgerinitiativen zu führen und potenzielle Konflikte frühzeitig zu lösen. Auf diese Weise fördern wir die Projektkommunikation und das Konfliktmanagement in den betreffenden Konzerngesellschaften nachhaltig.

Der intensive Dialog verfolgt dabei insbesondere die folgenden Ziele:

- Hohe Akzeptanz bei allen Stakeholdern
- Unterstützung der Realisierbarkeit von Projekten
- Positive Wahrnehmung des Unternehmens und seiner Aktivitäten
- Reduktion von Risiken und Vermeidung von Imageschäden

**Verantwortungsvoller Umgang mit den Anliegen lokaler Stakeholder**

Den Dialog mit den unmittelbar von einem geplanten Projekt der EVN betroffenen Menschen führen wir stets nach folgenden Grundsätzen:

- Frühzeitiges Identifizieren der unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüche
- Transparente und umfassende Projektinformation
- Professionelle, strukturierte und proaktive Kommunikation mit allen lokalen Stakeholdern (inklusive politischer Entscheidungsträger)
- Unterstützung der Kommunen bei der Kommunikation und gegebenenfalls Vermittlung bei Konflikten

Selbstverständlich können sich lokale Stakeholder mit ihren Anliegen oder Bedenken jederzeit von sich aus an die EVN wenden. Neben einer direkten Kontaktaufnahme mit den Projektleiter\*innen oder der Projektkommunikation unter der E-Mail-Adresse [dialog@evn.at](mailto:dialog@evn.at) bzw. [dialog@netz-noe.at](mailto:dialog@netz-noe.at) sind wir auch über das EVN Servicetelefon bzw. die E-Mail-Adresse [info@evn.at](mailto:info@evn.at) erreichbar.

**Krisenmanagement**

Für weite Teile der Geschäftstätigkeit – insbesondere für Gefährdungsbereiche, die auch die Bevölkerung sowie die Umwelt betreffen – verfügt die EVN über umfassende Krisen-, Katastrophen- und Notfallpläne sowie über dazugehörige Schulungsprogramme. An allen Standorten werden Maßnahmen für Krisensituationen regelmäßig trainiert. In Niederösterreich veranstaltet die EVN darüber hinaus regelmäßig interne und externe Übungen und Schulungen zum Thema Krisenmanagement abgehalten. Mitarbeiter im Störungsdienst werden laufend geschult, ebenso erfolgen jährlich Trainings für Diensthabenden sowie Sicherheitsunterweisungen für alle Mitarbeiter.

**Unterstützung von Interessenvertretungen und Initiativen**

Die vielfältigen Geschäftsaktivitäten der EVN leisten einen wesentlichen Beitrag zum öffentlichen Leben und zur Wirtschaft insgesamt. Deshalb sind wir auch Mitglied in diversen gesetzlichen und freiwilligen nationalen und internationalen Organisationen und Interessenvertretungen bzw. stehen im Austausch mit diesen. Zu den Branchenverbänden zählen beispielsweise Österreichs Energie oder Eurelectric. Im Kontext sozialer und ökologischer Themen sind wir unter anderem Mitglied bei UN Global Compact oder bei respACT. Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen Mitgliedschaften erfolgen in Übereinstimmung mit den Vorgaben unseres Verhaltenskodex. Die EVN ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zudem in das österreichische Lobbying- und Interessenvertretungsregister sowie in das Transparenzregister der EU eingetragen.

**Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**

Zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen und somit der Festlegung der wesentlichen Berichtsthemen orientierte sich die EVN in ihrer seit vielen Jahren bestehenden Nachhaltigkeitsberichterstattung bisher am Konzept der Wesentlichkeitsanalyse gemäß den Standards der Global Reporting Initiative (GRI). Unter Berücksichtigung der Interessen diverser interner und externer Stakeholder wurden dabei jene Themenbereiche (bisher als „Handlungsfelder“ bezeichnet) identifiziert und bewertet, die den höchsten Stellenwert für die Stakeholder der EVN und gleichzeitig die größten ökonomischen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit aufweisen. Dieser strukturierte Prozess wurde im Drei-Jahres-Rhythmus wiederholt und aktualisiert.

Zudem erhebt die EVN in einer jährlichen Risikoinventur im Sinn des NaDiVeG und der EU-Taxonomie-Verordnung sowohl potenzielle Risiken als auch Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der EVN und ihrer Geschäftsbeziehungen auf Umwelt-, Sozial- und

## EVN AG, Maria Enzersdorf

Arbeitnehmer\*innenbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption systematisch und bewerten sie hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen auf den EVN Konzern.

In Vorbereitung auf die verpflichtende Anwendung der CSRD hat die EVN für die aktuelle Berichtsperiode eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse in Anlehnung an die Anforderungen der ESRS durchgeführt, ihre jährliche Risikoinventur weiterentwickelt und diese mit den Anforderungen der doppelten Wesentlichkeit verschränkt. Im Zuge der Überarbeitung wurden auch die wesentlichen Themenfelder an die Nomenklatur der ESRS angepasst. Die bisher verwendete unternehmensspezifische Definition der Handlungsfelder wird nicht fortgeführt.

Für die Identifikation und Analyse von Auswirkungen, Chancen und Risiken und die Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen wurde ein klar strukturierter und definierter Prozess definiert. Die Einbindung der Führungs- und der Vorstandsebene gewährleistet die EVN dabei insbesondere dadurch, dass die Erkenntnisse und Analysen der im Rahmen der Risikoinventur durchgeführten doppelten Wesentlichkeitsanalyse im eigens gebildeten ESG-Risikoarbeits- und anschließend im Konzernrisikoausschuss präsentiert und diskutiert werden.

Vorrangiges Ziel des ESG-Risikomanagementprozesses ist die gezielte Bewertung bestehender und potenzieller Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der EVN auf Menschen und Umwelt (Auswirkungswesentlichkeit) sowie die Erhebung und Beurteilung von Bruttoisiken und Chancen (finanzielle Wesentlichkeit), v. a. im Nachhaltigkeitskontext. Die jährliche Erfassung erfolgt im Zuge der jährlichen Risikoinventur durch das zentral organisierte Risikomanagement mit Unterstützung der Konzernfunktion Innovation und Nachhaltigkeit und der ESG-Organisation der EVN.

### ESG-Organisation der EVN



Der Konzernfunktion Innovation und Nachhaltigkeit verantwortet die Nachhaltigkeitsagenden sowie die Themen Umwelt- und Klimaschutz im EVN Konzern. Ein zentraler Bestandteil dieser Aufgabe ist die konzernweite Koordination der Nachhaltigkeit und insbesondere der neuen gesetzlichen Anforderungen. So wurden in Vorbereitung auf die für den EVN Konzern ab dem Geschäftsjahr 2024/25 verpflichtende Anwendung der CSRD aus den Abteilungen Innovation und Nachhaltigkeit, Personalwesen, Sicherheit und Infrastruktur, Beschaffung und Einkauf, Information und Kommunikation, Customer Relations sowie Corporate Compliance Management Verantwortliche für die einzelnen Themenstandards nominiert. Die zentrale Steuerung der ESRS-Standards durch diese Konzernfunktionen soll sicherstellen, dass die Einhaltung hoher Nachhaltigkeitsstandards konzernweit gewährleistet wird. Zudem soll die

## EVN AG, Maria Enzersdorf

operative Weiterentwicklung und Umsetzung neuer ESG-Aspekte, wie beispielsweise die Umsetzung der CSRD, sichergestellt werden.

Im Rahmen des einmal pro Quartal stattfindenden Steering Committee Nachhaltigkeit wird der Gesamtvorstand über Nachhaltigkeitsagenden und -vorhaben informiert. Das Gremium behandelt aktuelle ESG-Themen, beschließt wesentliche ESG-Aktivitäten und stellt dank seiner breiten Zusammensetzung sicher, dass die behandelten Strategien, Maßnahmen und Ziele operativ auf den Gesamtkonzern ausgerollt und flächendeckend umgesetzt werden.

Zusätzlich zum kontinuierlichen Austausch mit internen Expert\*innen stehen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat mehrere Beiräte zur Seite, in denen externe Expert\*innen verschiedenster Fachrichtungen ihre Expertise und ihre Außenperspektive zu ESG-Aspekten einbringen: der Nachhaltigkeitsbeirat, der EVN Sozialbeirat und der EVN Kunstrat. Der Aufsichtsrat nimmt bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine wesentliche Rolle ein. Quartals- und Jahresberichte werden dem Prüfungsausschuss sowie dem Gesamtaufsichtsrat vor Veröffentlichung präsentiert und zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert. Im Vergütungsausschuss erfolgt die Überwachung der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen. Zudem wird der Aufsichtsrat in jeder Sitzung durch den Vorstand über aktuelle Themen aus dem Bereich ESG informiert.

### ESG-Risikomanagementprozess

Weitestgehend analog zum Risikomanagementprozess der EVN umfasst die Erhebung und Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen folgende Schritte:

- **Identifikation:** Auf Basis der Anforderungen der ESRS sowie der bisherigen Erhebung der Risikopositionen im Bereich Nachhaltigkeit wurde ein ESG-Risikokatalog erstellt, der nun jährlich evaluiert und angepasst wird. Eine formelle Freigabe dieses Katalogs mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen erfolgt im ESG-Risikoarbeitsausschuss.
- **Bewertung und Analyse:** Qualitative und quantitative Bewertung der unterschiedlichen potenziellen Auswirkungen, Risiken und Chancen durch Risikoverantwortliche der zentralen und dezentralen Geschäftseinheiten im gesamten EVN Konzern
  - **Risiken/Chancen:** Die Bewertung erfolgt je Zeithorizont (kurz-, mittel- und langfristig) anhand einer fünfstufigen Skala für die beiden Dimensionen „Eintrittswahrscheinlichkeit“ und „Auswirkung auf den Cash Flow“.
  - **Auswirkungen:** Die Bewertung erfolgt je Zeithorizont (kurz-, mittel- und langfristig) anhand einer fünfstufigen Skala für die zwei Dimensionen „Eintrittswahrscheinlichkeit“ und „Schweregrad“, wobei der Schweregrad die von der CSRD verpflichtend zu beurteilenden Faktoren „Ausmaß“, „Umfang“ und „Unabänderbarkeit negativer Auswirkungen“ abbildet. Bewertungen in Bezug auf mögliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte fanden darin ebenso Berücksichtigung.
- **Berichterstattung:** Diskussion der erhobenen Auswirkungen, Risiken und Chancen im ESG-Risikoarbeitsausschuss und im Anschluss im Konzernrisikoarbeitsausschuss; gegebenenfalls Einleitung von Steuerungsmaßnahmen; Berichterstattung an den Prüfungsausschuss; Darstellung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in der Nachhaltigkeitserklärung der EVN

## EVN AG, Maria Enzersdorf

Im Vorfeld der ESG-Risikoinventur 2023/24 hat die EVN die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen mit den Interessen und Standpunkten der unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen der EVN abgeglichen und die Ergebnisse im ESG-Risikokatalog berücksichtigt. Dies erfolgte im Zuge einer Stakeholder-Onlinebefragung, die im Jahr 2023 ebenfalls im Rahmen der CSRD-Vorbereitungsarbeiten durchgeführt wurde.

### Analyse von Klimarisiken

In Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung führt die EVN seit dem Geschäftsjahr 2021/22 einen standardisierten jährlichen Prozess zur Analyse möglicher Klimarisiken und ihrer Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell durch. Dabei werden mögliche Klimarisiken für einen Zeitraum anhand Szenarien bis zum Jahr 2100 erhoben und bewertet. Physische Risiken betreffen Ereignisse und Veränderungen, die unmittelbare klimatische Ursachen haben. Ein Beispiel für ein chronisches Klimarisiko ist die langfristig zu erwartende Erderwärmung. Höhere Temperaturen können sich negativ auf Anlagen der EVN auswirken. Akute Risiken stellen hingegen Sturm, Starkregenereignisse oder Hochwasser dar. All diese Faktoren müssen bei der Auslegung von Anlagen und Infrastruktur berücksichtigt werden.

### Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die auf Basis des ESG-Risikomanagementprozesses im Jahr 2024 erhobenen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmenstätigkeit der EVN.

E1 – Klimawandel		E2 – Umweltverschmutzung	
<b>Klimaschutz</b>		<b>Luftverschmutzung</b>	
<b>Auswirkungen</b>		<b>Auswirkungen</b>	
(-)	Ausstoß von Treibhausgasemissionen (THG) in die Atmosphäre durch den – Einsatz fossiler und biogener Energieträger zur Energieerzeugung – Betrieb von Verteilnetzen und die Versorgung mit Strom, Erdgas, Wärme – Strom- und Gasabsatz an Endkund*innen	(-)	Emission von anorganischen Schadstoffen inner- oder unterhalb der Emissionslevels gemäß Best Available Techniques (BAT) u. a. durch Müllverbrennungs- oder Abwasserbehandlungsanlagen
(+)	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesektors und zur Erreichung der europäischen und der österreichischen Klimaziele	(-)	Emission von Luftschadstoffen durch thermische Energieerzeugung (z. B. SO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub> , Schwermetalle) oder durch Energieeinsatz in der gesamten Lieferkette (z. B. NO <sub>x</sub> , Staub, CO, SO <sub>x</sub> ) je nach Energieträger bzw. Brennstoff (z. B. Gas, Biomasse oder Materialmix in der Müllverbrennung), vor allem an kritischen Standorten (Sanierungsgebiete)
<b>Anpassung an den Klimawandel</b>		<b>Bruttorisiken und Chancen</b>	
<b>Bruttorisiken und Chancen</b>		<b>Bruttorisiken und Chancen</b>	
(-)	Hohe erforderliche Investitionen in den Stromnetzausbau durch – verändertes Energie-Verbrauchsverhalten (z. B. E-Mobilität, Nutzung von Wärmepumpen) – hohe Lastspitzen – Umkehr der Lastflüsse durch dezentrale Erzeugung, insbesondere aus Photovoltaikanlagen im Haushaltsbereich	(-)	Kosten durch erforderliche technische Nach- bzw. Auf- bzw. Umrüstung von Anlagen oder Infrastruktur aufgrund von Verschärfungen der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte

E3 – Wasser- und Meeresressourcen

Wasser/Wasserentnahme

Auswirkungen

(-) Reduktion des Grundwasseraufkommens durch Entnahme zur Trinkwasserversorgung

Bruttorisiken und Chancen

(-) Geringere Verfügbarkeit von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung

Wasser/Ableitung von Wasser

Auswirkungen

(+) Rückführung von Wasser in Ökosysteme durch Kläranlagen

(+) Verringerung des Süßwasserverbrauchs durch Abwasser- aufbereitung für die Landwirtschaft in Gebieten mit Wassermangel

E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts/Klimawandel

Auswirkungen

(-) Biodiversitätsverlust als Folge des Klimawandels, zu dem Treibhausgasemissionen der EVN beitragen

Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts/Landnutzungs-änderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen

Auswirkungen

(-) Landverbrauch und Flächenversiegelung durch eigene Geschäftstätigkeiten, wie z. B. Bau von Netzinfrastruktur und Energieerzeugungsanlagen (Wasserkraft, Windparks, Photovoltaikanlagen etc.)

Auswirkungen auf den Zustand der Arten

Auswirkungen

(-) Gefährdung von natürlichen Lebensräumen durch den Bau von Netzinfrastruktur und Energieerzeugungsanlagen (Wasserkraft, Windparks, Photovoltaikanlagen etc.)

Bruttorisiken und Chancen

(-) Einstellung von Projekten wegen  
 – gesellschaftlicher bzw. kommunaler Widerstände  
 – NGO-Kampagnen  
 – negativer Bewilligungsbescheide in UVP-Verfahren aus Gründen des Artenschutzes

(-) Einschränkungen durch neue oder verschärfte rechtliche Vorgaben zum Artenschutz

# EVN AG, Maria Enzersdorf

## E5 – Kreislaufwirtschaft

### Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung

#### Auswirkungen

(-)	Ressourcenverbrauch für den Bau bzw. Ausbau und die Wartung von Anlagen und Netzinfrastruktur (z. B. Baustoffe, Metalle, seltene Erden, IT-Equipment)
(+)	Größeres Sekundärrohstoffangebot durch sortenreine Trennung von (Primärrohstoff-)Abfällen

#### Bruttorisiken und Chancen

(-)	Kostensteigerungen im Betrieb und bei Investitionen aufgrund steigender Materialkosten
(-)	Kostensteigerungen durch den Bedarf an kritischen Ressourcen für den Bau bzw. Ausbau und die Wartung von Anlagen und Netzinfrastruktur (z. B. Baustoffe, Metalle, seltene Erden, IT-Equipment)

### Abfälle

#### Auswirkungen

(-)	Anfall von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Betrieb eigener Anlagen
-----	--

## S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens

### Arbeitsbedingungen

#### Auswirkungen

(+)	Positive Auswirkungen auf Motivation und Gesundheit der Mitarbeiter*innen durch sichere Arbeitsplätze, stabile und faire Vergütung, soziale Sicherheit und faire Behandlung, angemessene Work-Life-Balance sowie Beiträge zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
(-)	Potenzielle negative Auswirkungen durch zeitintensive Schichtarbeit, mangelnde Work-Life-Balance sowie Verletzungen bzw. Gesundheitsschäden durch Unfälle oder berufsbedingte Krankheiten

#### Bruttorisiken und Chancen

(-)	Geringere Attraktivität als Arbeitgeberin infolge mangelnder Work-Life-Balance bzw. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben; Ausfälle von Mitarbeiter*innen durch Arbeitsunfälle oder gesundheitliche Beeinträchtigung
(+)	Gute Positionierung im Arbeitsmarkt dank attraktiver Arbeitsbedingungen, z. B. flexibler Arbeitszeiten und Teilzeitmodelle

### Gleichbehandlung und Chancengleichheit

#### Auswirkungen

(+)	Höhere Motivation der Mitarbeiter*innen durch genderneutrale Chancengleichheit und -gerechtigkeit, insbesondere zwischen Männern und Frauen, Förderung von Diversität und Inklusion, aktive Wissensförderung sowie Stärkung der Innovations- und Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter*innen
-----	--

#### Bruttorisiken und Chancen

(-)	Reputationsverlust der EVN und Unzufriedenheit der Mitarbeiter*innen durch diskriminierende Ungleichbehandlung, mangelnde Inklusion oder zu geringen Frauenanteil; geringere Attraktivität als Arbeitgeberin sowie geringere Produktivität durch fehlende Wissensförderung und Entwicklungsmöglichkeiten
(+)	Gute Positionierung im Arbeitsmarkt, Produktivität sowie Wettbewerbsvorteile durch Wissensförderung, Entwicklungsmöglichkeiten und Diversität

## S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

### Arbeitsbedingungen

#### Bruttorisiken und Chancen

(-)	Reputationsverlust, Sanktionen und/oder Lieferkettenunterbrechungen aufgrund von unzureichendem Gesundheits- und Arbeitsschutz bei Geschäftspartner*innen
-----	---

### Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle

#### Auswirkungen

(+)	Wissensförderung für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Stärkung ihrer Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt
-----	---

### Sonstige arbeitsbezogene Rechte/Kinderarbeit

#### Auswirkungen

(-)	Verletzung von Menschenrechten in Bezug auf Kinderarbeit entlang der Wertschöpfungskette
-----	--

### Sonstige arbeitsbezogene Rechte/Zwangsarbeit

#### Auswirkungen

(-)	Verletzung von Menschenrechten in Bezug auf Zwangsarbeit entlang der Wertschöpfungskette
-----	--

## S3 – Betroffene Gemeinschaften

### Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften

#### Auswirkungen

(+)	Sicherstellung der Energieversorgung für Gesellschaft und Wirtschaft als Landesenergieversorger (inkl. Abdeckung von Verbrauchsspitzen, Erhalt der Netzstabilität und Vermeidung von Netzausfällen bzw. Blackouts)
(+)	Bereitstellung von Infrastruktur (Energie, Trinkwasser und Telekommunikation) als volkswirtschaftlicher Beitrag des Landesenergieversorgers
(+)	Beitrag zur technologischen Entwicklung im Bereich erneuerbare Energien durch Realisierung wichtiger einschlägiger Projekte

## EVN AG, Maria Enzersdorf

S4 – Verbraucher*innen und Endnutzer*innen	G1 – Unternehmensführung
<p><b>Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen/Datenschutz</b></p> <p><b>Auswirkungen</b></p> <p>(-) Datenmissbrauch (z. B. infolge eines Cyberangriffs) als potenzielle Gefahr für die Privatsphäre von Kund*innen</p>	<p><b>Unternehmenskultur</b></p> <p><b>Auswirkungen</b></p> <p>(+) Beitrag zu einem fairen und nachhaltigen Wirtschaftssystem und einer fairen Gesellschaft durch die strikte Einhaltung von Gesetzen sowie aller verbindlichen Richtlinien und Konzernanweisungen (insbesondere EVN Verhaltenskodex und faire Steuerpolitik der EVN)</p>
<p><b>Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen/Meinungsfreiheit</b></p> <p><b>Auswirkungen</b></p> <p>(+) Hohe Erreichbarkeit und Dialogbereitschaft des Unternehmens durch niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten sowie aktive Einbindung von bzw. Kommunikation mit Kund*innen</p>	<p>(+) Transparenz und Dialogbereitschaft zum Thema Unternehmensverantwortung, insbesondere gegenüber Stakeholdern</p>
<p><b>Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen/Zugang zu (hochwertigen) Informationen</b></p> <p><b>Auswirkungen</b></p> <p>(+) Reduktion des Energieverbrauchs sowie Verbesserung des Verbraucherverhaltens durch Bewusstseinsbildung, Beratung zur Optimierung des Energieverbrauchs und Einsatz smarter Technologien</p>	<p><b>Management der Beziehungen zu Lieferant*innen, einschließlich Zahlungspraktiken</b></p> <p><b>Auswirkungen</b></p> <p>(+) Förderung von sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl von Lieferant*innen und durch die Unterstützung von Lieferant*innen bei ihren eigenen Nachhaltigkeitsinitiativen</p>
<p><b>Soziale Inklusion von Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen/ Nichtdiskriminierung; Zugang zu Produkten und Dienstleistungen</b></p> <p><b>Auswirkungen</b></p> <p>(+) Soziale Inklusion und Sicherung der Lebensqualität durch Bekämpfung bzw. Verhinderung von Energiearmut, sichere Energieversorgung für alle Kund*innengruppen unabhängig von deren wirtschaftlicher Situation</p>	<p><b>Korruption und Bestechung</b></p> <p><b>Bruttorisiken und Chancen</b></p> <p>(-) Reputationsverlust sowie (finanzielle) Sanktionen als Folge von Korruption</p>

### Governance, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption

Die Vision, Mission und Unternehmenswerte sowie konzernweit verbindlichen Dokumente zu Verhaltens- und Handlungsregeln bilden gemeinsam das Wertegerüst der EVN, das die Grundlage für unser unternehmerisches Handeln darstellt. Dies betrifft nicht nur alle Grundsätze und Regeln in Bezug auf das Verhalten unserer Mitarbeiter\*innen, Lieferant\*innen und Geschäftspartner\*innen, sondern auch unsere gesamte Konzernstrategie. Im Sinn der hohen Verantwortung für unsere tagtäglichen Ver- und Entsorgungsaufgaben gelten für die Tätigkeit und die Führung unseres Konzerns anspruchsvolle Grundsätze. Die Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien sowie aller rechtlichen Anforderungen ist für uns dabei selbstverständlich. Als Mitglied des UN Global Compact bekennen wir uns zudem explizit zur Einhaltung globaler Prinzipien ethischen wirtschaftlichen Handelns.

Um die Einhaltung dieses Bekenntnisses zu lückenloser Regeltreue wirksam zu gewährleisten, haben wir konzernweit Compliance-Richtlinien und Maßnahmen implementiert. Zentrales Dokument ist dabei der in zehn Themenbereiche gegliederte EVN Verhaltenskodex, der auf Basis des Unternehmensleitbilds der EVN u. a. jene Aspekte unserer Geschäftstätigkeit regelt, die Menschenrechte, Governance, Unternehmensethik, Korruptionsprävention, Datenschutz, Vertraulichkeit und Wettbewerbsverhalten, Arbeitsschutz und Unfallvermeidung sowie Klima- und Umweltschutz betreffen. Lückenlose Compliance sowie die strikte Einhaltung des EVN Verhaltenskodex bilden konzernweit die verbindliche Richtschnur für unser Verhalten. Weitere Richtlinien, die sich spezifisch auf bestimmte Zielgruppen wie Mitarbeiter\*innen oder Lieferant\*innen bzw. auf bestimmte Themen wie Menschenrechte, Korruptionsprävention oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen beziehen, vertiefen und ergänzen den EVN Verhaltenskodex.

Die Regelungen des Verhaltenskodex setzen auf verschiedenen Grundlagen auf, die jeweils auf die Gegebenheiten und Anforderungen des Unternehmens umgelegt werden. Ihr Bogen reicht von länderspezifischen gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Regelwerken, etwa Leitsätzen und Übereinkommen der OECD sowie des UN Global Compact, über

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Grundsaterklärungen und Prinzipien der International Labour Organisation (ILO) bis hin zu internen Organisationsvorschriften und Unternehmensgrundsätzen, die über geltendes Recht hinausgehen.

Bei der EVN besteht seit 2012 ein eigenes Compliance-Management-System (CMS), das vom\*von der Chief Compliance Officer (CCO) geführt und weiterentwickelt wird. Es gibt einen konzernweit einheitlichen Rahmen vor, der unsere Mitarbeiter\*innen dabei unterstützen soll, sich in ihrem Arbeitsalltag integer und gesetzestreu zu verhalten. Unser CMS baut auf drei Säulen auf:

- Prävention durch Bewusstseinsbildung und Schulungen
- Identifikation von Compliance-Risikofeldern und Verstößen gegen den Verhaltenskodex
- Reaktion durch Aufklärung und Verbesserung sowie gegebenenfalls Setzen von Maßnahmen

### **Menschenrechte**

Seit jeher ist im EVN Verhaltenskodex das uneingeschränkte und unmissverständliche Bekenntnis zur Achtung, zur Einhaltung sowie zum Schutz der Menschenrechte sowie zur Berücksichtigung ethischer Grundsätze im Umgang mit allen Mitarbeitern an allen Standorten sowie in allen Geschäftsbeziehungen verankert. Zudem wurde im Jahr 2022 die EVN Menschenrechts-Policy formuliert. Die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit zählt ebenso dazu wie die Forderung, niemanden aufgrund von Gender, Alter, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung oder allfälligen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen zu diskriminieren. Weitere Elemente sind die Gewährung von Mitspracherechten, die Umsetzung von Maßnahmen für Arbeitsschutz und -sicherheit sowie die Berücksichtigung von Menschenrechtsfragen in der Lieferkette (insbesondere bei internationalen Projekten).

Den Handlungsrahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und des sozialen Mindestschutzes bilden interne Regelungen, die ihrerseits auf relevanten Gesetzen und internationalen Regelwerken beruhen, insbesondere auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact und auf den Leitsätzen der OECD, der Vereinten Nationen sowie der International Labour Organization. Als international tätiges Unternehmen ist die EVN in Ländern mit unterschiedlicher Geschichte und Entwicklung in Menschenrechtsfragen tätig. Auch wenn dies primär in der Verantwortung der jeweiligen Regierungen liegt, sieht sich die EVN dazu verpflichtet, die Wahrung der Menschenrechte sicherzustellen und ihre Einhaltung im Rahmen der Möglichkeiten auch außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereichs zu fördern.

Die Aspekte Menschenrechte und sozialer Mindestschutz werden im EVN Konzern als Querschnittsmaterien von unterschiedlichen Organisationseinheiten (insbesondere Personalwesen, Arbeitsschutz und -sicherheit, Beschaffung und Einkauf sowie Corporate Compliance Management) verantwortet. Risiken in Bezug auf die Nichteinhaltung der Menschenrechte werden konzernweit im Rahmen der jährlichen Risikoinventur erhoben.

### **Korruptionsprävention**

Korruptionsprävention ist im Wertekatalog der EVN tief verankert und bildet daher auch einen der zehn Themenbereiche im EVN Verhaltenskodex. Wir treten entschieden gegen jede Art von Korruption auf und verwenden dabei konzernweit eine sehr weit gefasste Begriffsdefinition. Sie schließt ausdrücklich folgende Vorteile für unsere Mitarbeiter\*innen und ihnen zuzurechnende Dritte als Korruptionstatbestand ein und verbietet diese somit:

- Gesetzwidrige Zahlungen (z. B. Bestechung, Kick-back-Zahlungen, Zahlungen für fingierte Leistung, Falschklassifizierung/-kontierung)
- Annahme oder Gewährung von Zuwendungen jeglicher Art (z. B. Geschenke, Einladungen, nicht drittübliche Vergünstigungen, immaterielle Vorteile wie Auszeichnungen und Protektion)

Ausgenommen davon sind bei pflichtgemäßer Abwicklung von Geschäften lediglich die Annahme bzw. Gewährung orts- und landesüblicher Aufmerksamkeiten geringen Werts.

Abgesehen von unserem restriktiven internen Regel- und Wertekatalog unterliegen alle Mitarbeiter\*innen und Organe der EVN der strengen österreichischen Rechtslage in Bezug auf Amtsträger\*innen. So soll etwa das Korruptionsstrafrecht u. a. verhindern, dass Amtsträger\*innen ihre Position missbrauchen, um sich selbst bzw. Dritten einen Vorteil zu verschaffen. Umfassende präventive Maßnahmen – darunter eigene Werte- und Verhaltensregeln sowie spezifische Aus- und Weiterbildungsangebote – sollen unsere Mitarbeiter\*innen gerade zum Thema Korruptionsvermeidung sensibilisieren. Darüber hinaus trachten wir mit folgenden Maßnahmen und Kontrollmechanismen, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und unternehmensspezifischen Compliance-Regeln präventiv zu verhindern:

- Verankerung des Vier-Augen- und Funktionstrennungsprinzips zur Kontrolle der Einhaltung aller Compliance-Regeln in unseren Geschäftsabläufen und Managemententscheidungen (insbesondere Tätigkeiten mit häufigen Lieferant\*innen-, Kund\*innen- und Behördenkontakten im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen, Auftragsvergaben, Bewilligungsverfahren, Gutachten, Forschungs- und Förderthemen, Grundstücksangelegenheiten sowie beim Recruiting)
- Strikte automatisierte und systemgestützte Abläufe zur Genehmigung, Abrechnung und Dokumentation von Aufwendungen im Rahmen von Dienstreisen, Repräsentationen etc.
- Regelungen in Dienstverträgen zur Vermeidung von arbeitsrechtlichen Interessenkonflikten (z. B. Melde- und Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten an bzw. durch die Personalabteilung)
- Verankerung der Behandlung von allfälligen Interessenkonflikten bei Beschaffungsvorgängen
- Integritätsüberprüfung von Geschäftspartner\*innen
- Strenge Kriterien, Regeln und Abläufe im Zusammenhang mit der Beauftragung, Abwicklung und Abrechnung von Beratungs-, Vermittlungs- und Lobbyingleistungen
- Organisatorische Anweisungen zu den Themen Sponsoring sowie Spenden (Voraussetzungen, Regeln, Abläufe)

Neben regelmäßigen Überprüfungen durch Corporate Compliance Management werden auch im Rahmen der jährlich durchgeführten Risikoinventur Compliance-Risiken erhoben, da Compliance-Verstöße – und somit auch Vorwürfe oder Vorfälle in Bezug auf Korruption – aus Sicht des Risikomanagements der EVN einen Risikofaktor darstellen. Darüber hinaus achtet auch unsere Interne Revision im Rahmen aller Prüfungsprojekte auf die Einhaltung sämtlicher Vorgaben und Regelungen. Ergebnisse dieser konzerninternen Erhebungen und Überprüfungen werden den Führungskräften, dem Gesamtvorstand und dem

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorgelegt. Neben dem Hinweisgeber\*innenverfahren bilden auch Überprüfungen durch die Interne Revision wesentliche Ansatzpunkte, die zur Aufdeckung von Vorwürfen oder Vorfällen in Bezug auf Korruption oder von anderen Verstößen gegen den EVN Verhaltenskodex beitragen können.

### **Hinweisgeberverfahren**

Für den Fall eines (vermuteten) Verstoßes gegen den EVN Verhaltenskodex steht internen und externen Personen ein vertrauliches und anonymes Hinweisgeber\*innenverfahren („Whistle Blowing“) zur Verfügung. Alle derartigen Bedenken können dabei niederschwellig entweder persönlich oder telefonisch, über spezifische Compliance E-Mail-Adressen sowie über ein von einem externen Dienstleister gehostetes Hinweisgeber\*innensystem erfolgen. Diese Möglichkeiten bestehen konzernweit und in allen wesentlichen Landessprachen des EVN Konzerns. Das Hinweisgeber\*innenverfahren wurde dabei mit der Zielsetzung ausgestaltet, eine lückenlose, objektive und effiziente Aufklärung gemeldeter Verstöße gegen den EVN Verhaltenskodex zu gewährleisten. Die in der EVN für Compliance-Themen verantwortlichen Mitarbeiter\*innen untersuchen stets unverzüglich, unabhängig und objektiv alle – auch anonym abgegebene – Meldungen. Diese Erhebungen erfolgen vertraulich sowie nach einem konzernweit einheitlichen Standard. Die einzelnen Schritte, Erkenntnisse sowie relevante Unterlagen werden revisionssicher in einer eigenen Software dokumentiert, die durch ein streng definiertes Berechtigungskonzept vor unbefugtem Zugriff geschützt ist.

Der Chief Compliance Officer und eine Stellvertretung sind in ihrer Funktion direkt und ausschließlich dem Vorstand unterstellt und bei der Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei. Da der Chief Compliance Officer keine anderen Aufgaben und Funktionen im EVN Konzern ausüben darf, ist bei allen Untersuchungen die Unabhängigkeit von den in die Angelegenheit involvierten Personen einschließlich der Führungskräfte gewährleistet. Der\*die Chief Compliance Officer berichtet mehrmals jährlich an den Gesamtvorstand und an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Das in Österreich im August 2023 in Kraft getretene HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) – es setzt die Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeberrichtlinie) in österreichisches Recht um – bildet für die EVN die rechtliche Grundlage, um Hinweisgeber\*innen bestmöglich zu schützen und dadurch die Meldung von Compliance-Verstößen in vertraulichem Umfeld zu ermöglichen. In Deutschland, Bulgarien und Kroatien wenden wir ebenfalls die korrespondierenden nationalen Gesetze an, und auch im Nicht-EU-Mitgliedsstaat Nordmazedonien ist der Umgang mit bzw. der Schutz von Hinweisgeber\*innen gesetzlich geregelt.

Eine eigene Konzernanweisung regelt insbesondere die Vorgehensweise bei der Behandlung der gemeldeten Bedenken sowie die Vorkehrungen zum Schutz der Hinweisgeber\*innen oder anderen negativen Konsequenzen. Dies umfasst etwa auch den Schutz externer Personen vor geschäftlichen Nachteilen. Ein weiterer zentraler Schutzmechanismus umfasst die Identität aller von einem Hinweis betroffenen Personen.

Alle Mitarbeiter\*innen werden regelmäßig im Rahmen von Schulungen und Kommunikationsmaßnahmen über diese niederschweligen Kommunikationskanäle für Hinweise, mögliche Anwendungsfälle sowie die Grundprinzipien des Verfahrens informiert.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Im Geschäftsjahr 2023/24 haben uns betreffend die EVN AG drei Meldungen über Vorwürfe vermuteter Korruption erreicht. Die intern eingeleiteten Untersuchungen haben in einem Fall eine Bestätigung des gemeldeten Verstoßes gebracht. Dieser Fall war nicht Gegenstand von Klagen und hatte die Beendigung des Dienstverhältnisses des betroffenen Mitarbeitenden zur Folge. Es wurden intern, aber auch extern Maßnahmen gesetzt, um ähnliche Vorfälle künftig zu verhindern. Eine Vertragsauflösung mit Geschäftspartner\*innen ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt. Im Geschäftsjahr 2023/24 wurde zudem eine weitere Meldung im Bereich Geschlechterdiskriminierung gemeldet, die anonym abgegeben wurde. Diese wies jedoch nicht die für eine interne Untersuchung erforderlichen Kriterien auf. Über die bilaterale Kommunikationsplattform des Hinweisgeber\*innensystems wurde dem/der Hinweisgeber\*in geantwortet.

Die Verpflichtung zur Einhaltung hoher ethischer Standards gilt explizit auch für Geschäftspartner der EVN. Besonderen Wert wird hier auf die Themen „Menschenrechte“, „Arbeitsbedingungen und -rechte“, „Umwelt- und Klimaschutz“ sowie „Geschäftsethik“ gelegt. Im gesamten Konzern verfolgt die EVN das Ziel, Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen zu vermeiden, denen direkte oder indirekte Verstöße gegen die Menschenrechte bzw. das Korruptions-, Kartell- oder Wirtschaftsrecht zur Last gelegt werden oder gar nachgewiesen wurden.

Sämtliche Lieferant\*innen – potenzielle ebenso wie bestehende – werden über ein Ratingtool eines renommierten internationalen Ratinganbieters schon im Vorhinein – und danach laufend – anhand festgelegter ESG-Kriterien bewertet. Zu diesen Kriterien zählen Treibhausgasemissionen, Energiemanagement, Landverbrauch, Biodiversität und Abfallmanagement ebenso wie Community Engagement, Datenschutz, Arbeitnehmer\*innenrechte, ethische Geschäftspraktiken, Aktionär\*innenrechte oder Transparenz. Auch allfällige negative Medienberichterstattung fließt stets aktuell in die Bewertung mit ein. Bei Auftreten derartiger Risiken werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gesetzt. Hinzu kommen weitreichende Selbstauskünfte, die jede\*r Lieferant\*in der EVN im Rahmen des Onboardings im Beschaffungsportal, aber auch noch danach im Rahmen des laufenden Auftragsverhältnisses erteilen muss und die ebenfalls einen besonderen Fokus auf ESG-Kriterien und Nachhaltigkeitsmaßnahmen legen.

Bei allen Beschaffungsaktivitäten legen wir zudem großen Wert auf eine partnerschaftliche Grundhaltung, faire Geschäftsgebarung und einen offenen Dialog. Die Integritätsklausel der EVN definiert die Richtlinien der nachhaltigen Beschaffung und die Aufgaben und Pflichten der Geschäftspartner\*innen in diesem Zusammenhang. Als integraler Bestandteil jeder Beschaffungsaktivität ist sie verpflichtend für sämtliche unserer Geschäftspartner\*innen. Sie ist auf der Website der EVN für alle Investor\*innen, Investitions- und Beteiligungspartner\*innen, Auftragnehmer\*innen und Stakeholder abrufbar.

Sofern im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung eine Verletzung der Integritätsklausel festgestellt wird (z. B. im Rahmen eines Vor-Ort Audits), werden entsprechende Maßnahmen gesetzt. Diese können von der Forderung einer Mängelbehebung bis zur Vertragsauflösung reichen.

### **Compliance-Schulungen**

Alle neu eingetretenen Mitarbeiter\*innen müssen das konzernweit verpflichtende Compliance-Schulungsprogramm zum EVN Verhaltenskodex absolvieren, das aus folgenden Modulen besteht:

- Compliance Basics
- Compliance E-Learning
- Compliance Update
- Compliance Fresh Up
- Weitere Auffrischungs- und Spezialschulungen

Mit diesem Schulungskonzept, das wir regelmäßig durch begleitende Kommunikationsmaßnahmen ergänzen, stellen wir konzernweit sicher, dass sich alle Mitarbeiter\*innen regelmäßig mit Compliance-Themen befassen und die Themenbereiche des EVN Verhaltenskodex jährlich wiederholt werden. Schulungsschwerpunkte sind insbesondere folgende Aspekte:

- Menschenrechte, Gleichbehandlung und Anti-Diskriminierung
- Unternehmensethik
- Korruptionsprävention
- Wettbewerbsverhalten

Diese Schulungen sind auch für alle Führungskräfte verpflichtend, für die wir eigene bzw. zusätzliche Formate anbieten. Zudem werden diese Schulungen inhaltlich und methodisch an regionale Anforderungen angepasst, um eine möglichst zielgerichtete Ansprache in der jeweiligen Landessprache zu erreichen. Schulungen stehen auch externen Arbeitskräften zur Verfügung.

Neben diesem umfangreichen Schulungsprogramm setzt CCM regelmäßig auch auf alternative Kommunikationsmaßnahmen (z. B. solche im Intranet oder in den Mitarbeiter\*innenzeitungen der EVN) sowie auf die Wissensvermittlung durch Führungskräfte, die laufend in die Vertiefung und Weiterentwicklung unserer Compliance-Grundsätze und -Regeln sowie unserer ethischen Prinzipien eingebunden sind.

### **Umweltbelange**

Die grundlegenden Ziele und Werte der EVN in Sachen Klima- und Umweltschutz sind einerseits im Nachhaltigkeitsleitbild der EVN und andererseits in der EVN Klimainitiative verankert. Das Nachhaltigkeitsleitbild der EVN Gruppe formuliert unser generelles Bekenntnis zum Klimaschutz und bildet die Grundlage für alle damit verbundenen Zielsetzungen, unsere nachhaltig orientierte Unternehmensführung und unseren aktiven Beitrag zur Eindämmung der Klimaerwärmung. Die EVN Klimainitiative, ebenfalls Teil unserer Kernstrategien 2030, konkretisiert unsere Dekarbonisierungsziele und bündelt unsere Maßnahmen zum Ausbau unserer erneuerbaren Erzeugungskapazitäten – und damit auch unsere Zielsetzungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Die Tätigkeitsbereiche der EVN AG umfassten im Geschäftsjahr im Wesentlichen Handels- und Verwaltungstätigkeit. Energieverbrauch und Emissionen sind deshalb für den Einzelabschluss nicht wesentlich, weswegen auf eine diesbezügliche Angabe verzichtet wird.

## EVN AG, Maria Enzersdorf

### Umweltmanagement in der EVN

Bereits seit 1995 betreibt die EVN auf freiwilliger Basis Umweltmanagementsysteme und hat sich damit zur Verbesserung ihrer Umweltleistungen verpflichtet. Alle unsere ISO-zertifizierten Standorte unterliegen sowohl internen als auch externen Audits, in deren Rahmen entsprechende Verbesserungsprogramme erstellt, umgesetzt und überwacht werden. In unseren nach EMAS zertifizierten Anlagen werden bei jährlichen Überprüfungen entsprechende Verbesserungsprogramme entwickelt, die auch die jährliche Bewertung und Umsetzung der Ziele aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr umfassen.

Europäische Norm	Anwendungsbereich	Schwerpunkte
Eco Management und Audit Scheme (EMAS) ISO 14001, ISO 14001:2004	Alle thermischen Anlagen in Niederösterreich sowie 74 Wärmeerzeugungs- und Kälteanlagen der EVN entsprechen diesen Standards	Festlegung von messbaren Umweltzielen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess, lückenlose Einhaltung umweltrelevanter Gesetze, engmaschige Überprüfungen
ISO 9001, ISO 9001:2008	Die thermische Abfallverwertungsanlage in Zwentendorf/Dürnrohr und der Bereich Anlagentechnik der EVN Wärmekraftwerke GmbH sind nach ISO 9001:2015 zertifiziert	Prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem

### Beitrag zu Forschung und Entwicklung zum Klimaschutz, Nachhaltigkeitsbeirat

Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur nachhaltigen Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen sind ein weiterer Baustein in unserem Bestreben, aktiv zur Verwirklichung der Pariser Klimaziele beizutragen. Zudem dienen sie der strategischen Weiterentwicklung unseres Geschäftsmodells. In diesem Sinn sollen all unsere Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der EVN Klimainitiative leisten. Wir wollen den Klimaschutz und den schrittweisen Systemumbau in Richtung klimaneutraler Energieerzeugung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit fördern. Dies erfolgt im Rahmen vieler innovativer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, so z. B. des Batteriespeicherprojekts „Batterie STABIL“ oder der überregionalen, von Landesenergieversorgern und den Landesenergieagenturen getragenen Forschungsinitiative „Green Energy Lab“.

Weiters unterstützt der Nachhaltigkeitsbeirat der EVN unseren Vorstand in beratender Funktion in wichtigen Fragen der nachhaltigen Unternehmensführung, so u. a. zu den Themen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

## EVN AG, Maria Enzersdorf

### Abfall

Unser Bekenntnis zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Ressourcennutzung sowie zur Kreislaufwirtschaft ist in allen wesentlichen Unternehmensdokumenten der EVN Gruppe enthalten. Diese definieren unseren Anspruch sowie unsere konzernweit verbindlichen Konzepte zu diesen Themenbereichen.

Sowohl im EVN Verhaltenskodex als auch im EVN Nachhaltigkeitsleitbild ist unser Anspruch verankert, den Einsatz von Ressourcen bestmöglich zu minimieren und die Effizienz ihrer Nutzung zu maximieren. Daher steuern wir die Material- und Stoffströme so, dass die verwendeten Materialien und Stoffe vorrangig einer Wiederverwendung, einem Recycling und einer sonstigen Verwertung zugeführt werden. Auch unser Abfallmanagementsystem wird laufend in Richtung Kreislaufwirtschaft optimiert. Zum Management der Ressourcen und Abfälle wurde im Geschäftsjahr 2023/24 eine eigene konzernweite Richtlinie erlassen. Sie definiert neben den bereits erwähnten übergeordneten Zielsetzungen auch konkrete Regeln, u. a. – sofern technisch möglich – den Ersatz von Primärrohstoffen durch sekundäre (recycelte) Ressourcen. Weiters sieht die Richtlinie eine Optimierung unseres Abfallmanagementsystems in Richtung Kreislaufwirtschaft vor. Bei unseren Anlagen achten wir in allen Phasen – Bau, Betrieb und Rückbau – auf eine Verringerung der Umweltauswirkungen. Dies impliziert, dass Nachhaltigkeitskriterien auch im Beschaffungsprozess berücksichtigt und evaluiert werden.

Abfallmengen		2023/24	2022/23
<b>Abfallmengen gesamt</b>	t	<b>391,0</b>	<b>236,4</b>
<b>Nicht gefährliche Abfälle</b>	t	<b>342,9</b>	<b>202,9</b>
davon einer Verwertung zugeführt	t	220,1	179,8
davon einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt	t	0,0	0,0
davon einem Recycling zugeführt	t	107,4	175,9
davon einer sonstigen Verwertung zugeführt	t	112,7	3,9
davon einer Beseitigung zugeführt	t	122,8	23,1
davon einer Verbrennung zugeführt	t	84,7	21,3
davon zur Deponierung	t	1,1	0,9
davon einer sonstigen Beseitigung zugeführt	t	37,0	1,0
<b>Gefährliche Abfälle</b>	t	<b>48,1</b>	<b>33,5</b>
davon einer Verwertung zugeführt	t	46,2	8,4
davon einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt	t	0,0	0,0
davon einem Recycling zugeführt	t	0,7	8,4
davon einer sonstigen Verwertung zugeführt	t	45,5	0,0
davon einer Beseitigung zugeführt	t	2,0	25,1
davon zur Deponierung	t	0,4	5,7
davon einer Verbrennung zugeführt	t	0,5	6,0
davon einer sonstigen Beseitigung zugeführt	t	1,0	13,4
<b>Gesamtmenge nicht recycelter Abfälle</b>	t	<b>283,0</b>	<b>52,1</b>
<b>prozentualer Anteil nicht recycelter Abfälle</b>	%	<b>72,4</b>	<b>22,0</b>

### **Sozialbelange**

Im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber den unterschiedlichen Interessengruppen setzt die EVN in ihrem Verantwortungsbereich auch außerhalb des operativen Kerngeschäfts Initiativen zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen. Nachfolgend einige Beispiele für diese Aktivitäten im gesellschaftlichen Kontext:

- **EVN Schulservice:** Im Rahmen unserer Jugend- und Schulplattform setzen wir auf Wissensförderung zu den Themenbereichen „Sorgsamer Umgang mit Energie“, „Energieeffizienz“ sowie „Energiesparen“. Dafür haben wir für Niederösterreich, Bulgarien und Nordmazedonien das EVN Schulservice initiiert, das Projekte, Vorträge und Wettbewerbe für Kinder und Jugendliche anbietet.
- **EVN Junior-Ranger-Programm:** Externe Expert\*innen vermitteln Jugendlichen fundiertes Theorie- und Praxiswissen zu einer Vielzahl von Themen, darunter Hydrobiologie, Flora und Fauna in Flussauen, Gewässerökologie, Fischerei sowie Natur und Gewässerschutz. Die Wissensvermittlung erfolgt in der Regel am und um den Standort des Wasserkraftwerks Erlaufklause, einer unserer Wasserkraftwerksstandorte.
- **Bonuspunkte spenden:** In der EVN Bonuswelt bieten wir unseren Kund\*innen vielfältige Möglichkeiten zur Verwendung jener Bonuspunkte, die sie im Rahmen ihres Energiebezugs oder der Nutzung anderer EVN Services laufend sammeln. Die Bonuspunkte können wahlweise als finanzielle Vergütung für die Kund\*innen selbst oder aber zur Unterstützung verschiedener wohltätiger Projekte eingelöst werden.
- **EVN Sozialfonds:** Der EVN Sozialfonds ist mit jährlich rund 150.000 Euro dotiert und unterstützt Kinder- und Jugendprojekte niederösterreichischer Institutionen. Über die Auswahl der Förderprojekte entscheidet ein Expert\*innengremium, das zweimal pro Jahr zusammentritt. Seine Empfehlungen zur Mittelverwendung an den Vorstand der EVN erfolgen einstimmig auf Basis eines vordefinierten Kriterienkatalogs. Im Geschäftsjahr 2023/24 unterstützte der Fonds 22 Projekte mit einem Gesamtbeitrag von rund 132.500 Euro.
- **evn sammlung:** Seit 1995 besteht die evn sammlung, eine Kollektion zeitgenössischer Kunst aus aller Welt, die von dem mit renommierten Expert\*innen besetzten EVN Kunstrat kuratiert wird. Unsere Firmensammlung versteht sich als Plattform zur Auseinandersetzung mit bildender Kunst und richtet sich gleichermaßen an Mitarbeiter\*innen und ihre Familien wie an Kunstinteressierte von außerhalb des Unternehmens.

### **Arbeitnehmerbelange**

Wir sehen es als unsere Verantwortung, zeitgerecht auf die aktuellen Herausforderungen des Arbeitsmarkts zu reagieren und ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich unsere Mitarbeiter\*innen wohlfühlen, optimal weiterentwickeln und zielorientiert am gemeinsamen Erfolg arbeiten können. Dabei wird eine ausgewogene Balance zwischen Freizeit und Arbeit für viele Menschen immer wichtiger. Gleichzeitig macht es der branchenübergreifende Fachkräftemangel immer schwieriger, qualifizierte Mitarbeiter\*innen zu finden und langfristig im Unternehmen zu halten. Unter dem Motto „Nachhaltiger. Digitaler. Effizienter.“ tragen neue Technologien und digitales Equipment, mobiles Arbeiten und flexible Arbeitszeitmodelle sowie eine smarte Raumnutzung in unseren Büros dazu bei, unsere Art der Zusammenarbeit und den internen Informations- und Kommunikationsfluss zu optimieren.

Die konzernweit verbindlichen Dokumente zu unserer Unternehmens- und Führungskultur definieren und konkretisieren unsere Konzepte, Prinzipien und Richtlinien für den alltäglichen Umgang miteinander. Diese hohen Standards wenden wir in allen Ländern, in denen wir aktiv sind, gleichermaßen an. In diesem Zusammenhang haben wir auch die sogenannten EVN Leitwerte definiert: „ensure“ (sichern), „encourage“ (ermutigen) und „enable“ (ermöglichen).

Die folgenden fundamentalen Prinzipien und Verhaltensgrundsätze prägen unsere Unternehmenskultur konzernweit:

- **Compliance:** Wir verpflichten uns zur Einhaltung aller relevanten rechtlichen Vorgaben und Standards sowie aller internen Richtlinien und Prozesse. Wo immer möglich, streben wir danach, die verpflichtenden Anforderungen zu übertreffen.
- **Diversität und Chancengleichheit:** Wir engagieren uns für ein vielfältiges Arbeitsumfeld, fördern Diversität und Chancengleichheit und setzen Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung und zum Schutz vulnerabler Mitarbeiter\*innengruppen. Die EVN als Arbeitgeberin bekennt sich nachdrücklich zum Verbot jeglicher Form von Zwangsarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei. Darüber hinaus tolerieren wir keine Form von Kinderarbeit.
- **Kontinuierliche Kommunikation:** Unterschiedlichste Kommunikationskanäle helfen uns dabei, eine respektvolle Kommunikation und einen kontinuierlichen Dialog mit unseren Mitarbeiter\*innen sowie mit direkt und indirekt betroffenen Interessengruppen zu gewährleisten und deren Bedürfnisse und Erwartungen in laufende Feedbackprozesse einfließen zu lassen.
- **Personalentwicklung und -förderung:** Wir schulen unsere Mitarbeiter\*innen laufend und bieten zahlreiche Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung, um mit kontinuierlicher Qualifizierung und Kompetenzentwicklung auf die sich permanent verändernden Anforderungen zu reagieren und vielfältige Karrierewege zu ermöglichen.
- **Vereinbarkeit von Familie und Beruf:** Wir unterstützen unsere Mitarbeiter\*innen mit umfangreichen Maßnahmen und Angeboten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.
  
- **Arbeitsschutz und Gesundheitsvorsorge:** Als verantwortungsvolle Arbeitgeberin bieten wir ein attraktives stabiles Arbeitsumfeld mit fairen Arbeitsbedingungen und angemessener Entlohnung. Zudem ergreifen wir alle erforderlichen Maßnahmen, um die Gesundheit und den Schutz unserer Mitarbeiter\*innen zu gewährleisten.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

### **Diversität**

Die EVN AG beschäftigte zum Bilanzstichtag 30. September 2024 insgesamt 621 Mitarbeiter\*innen (Vorjahr: 626 Mitarbeiter\*innen; Kopfzahl). Hiervon waren 195 Frauen (31,4 %) und 426 Männer (68,6 %). Im Vorjahr lag der Frauenanteil mit 182 Mitarbeiterinnen bei 29,1 % und der Männeranteil mit 444 Mitarbeitern bei 70,9 %.

Die Belegschaft setzt sich aus Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Generationen zusammen. Sie spielen durch ihre hohe Qualifikation in allen Geschäftsaktivitäten der EVN eine zentrale Rolle. Allen Mitarbeiter\*innen gleiche Chancen zu bieten, ist ein zentraler Grundsatz der EVN. Wir sind davon überzeugt, dass vielfältige Teams bessere Ergebnisse erzielen sowie über höhere Effektivität und Innovationskraft verfügen als homogene Gruppen.

Mit dem Programm „Frauen@EVN“ sind wir bestrebt, den Frauenanteil in leitenden Positionen schrittweise zu erhöhen, um Diversität auch im Führungskreis zu gewährleisten. Mit zahlreichen Initiativen wollen wir Rahmenbedingungen schaffen, die es Frauen ermöglichen, je nach Qualifikation und Fähigkeit verantwortungsvolle Aufgaben in Fach- und Führungsfunktionen wahrzunehmen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir damit begonnen, eine Diversitätsstrategie für die EVN in Österreich zu erarbeiten. Erster Schritt dabei war eine Umfrage unter 450 zufällig ausgewählten Mitarbeiter\*innen, anhand derer wir unsere Position zum Thema DIE (Diversity, Inclusion, Equity) bestimmen konnten. In weiterer Folge planen wir die Durchführung von Workshops zur Erarbeitung der Strategie unter Einbeziehung von Vertreter\*innen aller Unternehmensbereiche in Österreich.

19 Frauen und 16 Männer sind in der Berichtsperiode neu in das Unternehmen eingetreten, während 3 Frauen und 10 Männer das Unternehmen verlassen haben. Zum Stichtag 30. September 2024 gab es in der EVN AG in Summe 80 Teilzeitbeschäftigte, davon 66 Frauen und 14 Männer. Der Anteil an teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter\*innen an der Gesamtbelegschaft der EVN AG zum Bilanzstichtag entspricht somit 12,9 %.

### **Gleichbehandlung und Chancengleichheit**

Im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie mit dem EVN Verhaltenskodex, der EVN Menschenrechts-Policy, dem EVN Führungsleitbild, dem EVN Nachhaltigkeitsleitbild, den konzernweiten Richtlinien „Soziale Mindeststandards“ und „Mitarbeiter\*innen“, den EVN Leitwerten und allen damit in Verbindung stehenden länderspezifischen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien behandeln wir alle unsere Mitarbeiter\*innen ungeachtet ihres Geschlechts und ihres Alters, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft oder Nationalität, Hautfarbe, sexuellen Orientierung, Religion, Weltanschauung oder allfälliger körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen gleichwertig. Außerdem lehnen wir jede Diskriminierung von Mitarbeiter\*innen in Bezug auf Einstellung, Fortbildung, Personalentwicklung, Beschäftigungsbedingungen und Entlohnung bei gleicher fachlicher und persönlicher Qualifikation ausdrücklich ab. Die Vergütung aller unserer Mitarbeiter\*innen richtet sich nach dem jeweils gültigen Kollektivvertrag bzw. nach ihrer jeweiligen Tätigkeit und Qualifikation. Dabei stellen wir sicher, dass wir die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und, wo immer möglich, übertreffen.

Die Vergütung aller Mitarbeiter richtet sich nach dem jeweils gültigen Kollektivvertrag bzw. nach ihrer jeweiligen Tätigkeit und Qualifikation. Damit bestehen in der EVN bei gleichwertiger Ausbildung und Tätigkeit keine Unterschiede in der Vergütung zwischen Frauen und Männern. Zu unserem grundsätzlichen Bekenntnis zu Gleichbehandlung und

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Chancengleichheit zählt auch die Förderung der Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Im Geschäftsjahr 2023/24 beschäftigte die EVN AG 14 Menschen aus dieser Personengruppe. Dies entspricht einem Anteil von 2,3 % der Gesamtbelegschaft.

### **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben**

Es ist uns ein Anliegen, unseren Mitarbeiter\*innen eine ausgewogene Balance zwischen ihrem Familien- und Berufsleben zu ermöglichen. Mit der Unterzeichnung der Charta zur neuen Vereinbarkeit Eltern–Wirtschaft, einer Initiative des Landes und der Wirtschaftskammer Niederösterreich, haben wir schon 2011 ein Zeichen für eine elternorientierte Personalpolitik gesetzt. In vielen Bereichen können sich unsere Mitarbeiter\*innen ihre Arbeitszeit frei einteilen, sofern keine betrieblichen Erfordernisse wie etwa Schichtdienste entgegenstehen. Die Grundlage dafür bildet ein Gleitzeitmodell ohne Kernzeit, das eine sehr hohe Flexibilität bietet. Verschiedene Teilzeitmodelle sowie Modelle für mobiles Arbeiten, die z. B. auch eine Kombination von Arbeitseinsatz im Außendienst und mobilem Arbeiten innerhalb eines Arbeitstags ermöglichen, machen es unseren Mitarbeiter\*innen leichter, berufliche und familiäre Verpflichtungen zu vereinbaren. Die Modelle für mobiles Arbeiten sehen einen Rahmen von bis zu 1.280 Stunden pro Jahr vor, in denen unsere Mitarbeiter\*innen ortsungebunden arbeiten können.

Als weitere Unterstützung bieten wir Folgendes an:

- Betreuung durch betriebliche Tageseltern am Standort in Maria Enzersdorf (derzeit noch als Pilotprojekt)
- Betreutes Kinderprogramm während einiger Wochen in den Sommerferien

Alle unsere Mitarbeiter\*innen haben nach der Geburt eines Kindes gesetzlichen Anspruch auf Karenzzeit. In Österreich kommt noch der sogenannte "Papamonat" hinzu, den immer mehr Väter in Anspruch nehmen. In Österreich wird die Karenzzeit über die bestehende gesetzliche Verpflichtung hinaus verlängert, wobei eine mögliche Arbeitsfreistellung bis zum 36. Lebensmonat des Kindes vorgesehen ist. Während der Karenzzeit halten wir den Kontakt zu unseren Mitarbeiter\*innen gezielt aufrecht, um ihren beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Beinahe alle Mütter und Väter kehren nach ihrer Karenz wieder in unser Unternehmen zurück. Spezifische Informationsveranstaltungen und unser umfassendes Aus- und Weiterbildungsprogramm stehen unseren Mitarbeiter\*innen auch während der Karenz offen. Über eine Online-Informationenplattform, die wir gemeinsam mit einem externen Partnerunternehmen betreiben, stellen wir zahlreiche Informationen zu Karenz, Kinderbetreuung und Wiedereinstieg zur Verfügung.

### **Gesundheitsvorsorge, Arbeitsschutz und -sicherheit**

Die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter\*innen samt unseren Bestrebungen im Interesse von Arbeitssicherheit und Unfallvermeidung bilden daher zentrale Elemente unserer Unternehmenskultur. In Ergänzung zu europäischen und länderspezifischen gesetzlichen Vorschriften, die wir durchwegs zur Gänze einhalten, sind sie in unterschiedlichen Formaten für sämtliche Unternehmenseinheiten fest verankert:

- EVN Verhaltenskodex
- EVN Menschenrechts-Policy
- EVN-interne Grundsätze: Konzernrichtlinie Arbeitssicherheit
- EVN-interne Konzern- und Geschäftsanweisungen sowie Richtlinien zur Identifikation von Sicherheitsrisiken und Definition entsprechender Gegenmaßnahmen

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Sämtliche Arbeitsunfälle unserer Mitarbeiter\*innen wie auch unserer Leasingmitarbeiter\*innen werden zuerst dezentral in der jeweiligen Organisationseinheit erfasst und behandelt. Interne Geschäftsanweisungen regeln die anschließende Meldung des Vorfalls an den zentralen sicherheitstechnischen Dienst. Dieser analysiert den Unfall und ergreift gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Weiters ermutigen wir unsere Mitarbeiter\*innen auch dazu, Beinahe-Unfälle und (potenziell) gefährliche Situationen zu melden und heben ihren Stellenwert für die Prävention hervor. Bei der Erfassung von Risiken und Vorfällen sowie beim Monitoring von Maßnahmen orientieren wir uns an den Anforderungen an ein Arbeitsschutzmanagementsystem entsprechend ISO 45001.

Sowohl für die Arbeitssicherheit als auch für die Themen Brandschutz, Gesundheit und Erste Hilfe verfügen wir sowohl dezentral als auch zentral über speziell geschulte Präventivkräfte. Durch den engen Kontakt zwischen den Sicherheitsvertrauenspersonen in den einzelnen Unternehmensbereichen und den zentralen Sicherheitsfachkräften sorgen wir dafür, dass Risiken und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung in alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente einfließen. Bei sicherheitstechnischen Fragen ist die jeweils zuständige Sicherheitsvertrauensperson mit ihrer fachlichen Kompetenz hinsichtlich des konkreten Arbeitsprozesses und ihrer Kenntnisse im Arbeitsschutz die erste Anlaufstelle für Betroffene. Darüber hinaus werden alle unsere Mitarbeiter\*innen und Leasingmitarbeiter\*innen von Sicherheitsvertrauenspersonen in jährlich stattfindenden Arbeitsausschüssen vertreten, die die Arbeitsschutzprogramme überwachen und über solche beraten. Zudem sind auch unsere Betriebsrät\*innen in sämtliche Belange der Arbeitssicherheit und der Gesundheitsvorsorge laufend eingebunden.

Wir setzen auf umfassende Information und Unterweisung aller unserer Mitarbeiter\*innen in sämtlichen gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen, um Unfälle zu vermeiden. Dabei dient uns das eigens auf die Arbeitsbedingungen in der Energiewirtschaft ausgerichtete und laufend weiterentwickelte „Handbuch Sicherheit“ der Branchenvereinigung Oesterreichs Energie als Basis. Dieses wird durch Handbücher für spezielle Bereiche wie z. B. Wasserkraftwerke sowie Windkraft- oder Photovoltaikanlagen ergänzt. Alle diese Unterlagen werden regelmäßig aktualisiert und sind bei der Erstunterweisung neuer Mitarbeiter\*innen (bei Neueintritt bzw. auch bei Versetzung in einen neuen Arbeitsbereich) verpflichtend anzuwenden. Detaillierte Unterweisungen erfolgen auch bei Arbeiten, die innerhalb unseres Betriebs von Fremdpersonen durchgeführt werden. Dabei weisen wir gezielt auf allfällige besondere Gefahren hin, die von unseren Anlagen ausgehen. Unterweisungen in Bezug auf den Arbeitnehmer\*innenschutz umfassen neben allgemeinen Informationen vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen, die auf den konkreten Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich der jeweiligen Mitarbeiter\*innen eingehen. Das für den EVN Konzern zentral organisierte Arbeitssicherheitsteam setzt ebenfalls eine Vielzahl an konkreten Maßnahmen um, um unsere Mitarbeiter\*innen einerseits nachhaltig für Sicherheitsthemen zu sensibilisieren und andererseits tatsächliche Unfälle zu vermeiden.

Im Geschäftsjahr 2023/24 ereignete sich bei der EVN AG ein Arbeitsunfall (Vorjahr: 2); der Lost Time Injury Frequency Index (LTIF) betrug 0,8 (Vorjahr: 1,6).

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Um unserer Verantwortung für die Gesundheit unserer Mitarbeiter\*innen gerecht zu werden, bieten wir eine weit über das gesetzliche Maß hinausgehende arbeitsmedizinische Betreuung. In Österreich stehen zwei Arbeitsmediziner\*innen für alle Fragen rund um Gesundheitsvorsorge, Bewusstseinsbildung sowie Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz zur Verfügung, die unsere Mitarbeiter\*innen im Rahmen der Arbeitnehmer\*innenschutzbestimmungen und darüber hinaus betreuen. Zu unserem umfassenden Angebot zählen u. a.:

- Gesundenuntersuchungen
- Impfungen
- Seh- und Hörtests
- Präventionsmedizin
- Erste-Hilfe-Kurse
- Psychologische Beratung
- Coaching
- Tipps für gesunde Ernährung
- Spezifische Angebote für Mitarbeiter\*innen, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind

Neben den direkt vom Unternehmen getragenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bietet die EVN Kultur- und Sportvereinigung allen Mitarbeiter\*innen ein vielfältiges Angebot an Aktivitäten von Laufsport, Wandern oder Ballsportarten. Auch hier nimmt die Gesundheitsförderung einen wichtigen Stellenwert ein.

### **Betriebliche Sozialpartnerschaft**

Bei wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen achten wir auf Transparenz und agieren damit im Einklang mit unserem Führungsleitbild, mit allen gesetzlichen Bestimmungen sowie mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. In diesem Sinn werden auch die Belegschaftsvertretungen – solche bestehen neben der EVN AG auch in zahlreichen weiteren Unternehmen unserer Gruppe – laufend und zeitgerecht über wesentliche unternehmerische Entscheidungen informiert bzw. in die Entscheidungsprozesse eingebunden. Dies gilt für strategische Entscheidungen ebenso wie für Änderungen oder Anpassungen im Personalbereich.

100 % der Mitarbeiter in der EVN AG werden durch Belegschaftsvertretungen wie Betriebsräte oder Gewerkschaften vertreten und sind hinsichtlich ihrer Bezahlung durch kollektivvertragliche Mindestlöhne geschützt. Regelmäßig werden die Belegschaftsvertretungen in die Kollektivvertragsverhandlungen eingebunden. Insgesamt orientiert sich das Gehaltsschema von allen Mitarbeitern der EVN AG an diesen Kollektivverträgen. Mitarbeiterthemen werden auch in Arbeits- und Sicherheitsausschüssen behandelt, die sich u.a. aus Betriebsrät\*innen oder Gewerkschaftsvertreter\*innen zusammensetzen. Außerdem können sich Vertreter\*innen des Betriebsrats im Aufsichtsrat sowie im Nachhaltigkeitsbeirat äußern.

### **Personalentwicklung und -förderung**

Die hohe Qualifikation der Mitarbeiter\*innen hat für die EVN große strategische Bedeutung und ist wesentlich für die Sicherung des nachhaltigen Unternehmenserfolgs. Daher bilden die Wahrung, aber auch die Verbesserung der hohen Kompetenz der Mitarbeiter\*innen zentrale Schwerpunkte des Personalmanagements bei EVN. Im Geschäftsjahr 2023/24 absolvierte jede\*r Mitarbeiter\*in der EVN AG im Schnitt 17,2 Stunden an Weiterbildungsveranstaltungen (Vorjahr: 11,1 Stunden).

Die EVN betrachtet ihre Mitarbeiter\*innen sehr differenziert über den gesamten Employee Life Cycle hinweg, von der Phase der Orientierung und Jobsuche bis hin zum Pensionsantritt

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

und auch noch danach. Ein umfassendes Onboarding stellt mit Infoveranstaltungen, Einschulungen, E-Learnings, Patensystem und regelmäßigen Feedbackschleifen sicher, dass die neuen Mitarbeiter\*innen auch tatsächlich im Unternehmen ankommen. Damit die Mitarbeiter\*innen in ihrer jeweiligen Situation wahrgenommen und gefördert werden und sich weiterentwickeln können, spielt auch regelmäßiges Feedback – z. B. im Rahmen der jährlichen Mitarbeiter\*innengespräche – und die laufende Erhebung der Mitarbeiter\*innenzufriedenheit durch den „Stimmungsbarometer“ eine ganz wesentliche Rolle.

Das umfangreiche Aus- und Weiterbildungsangebot der EVN wird durch die EVN Akademie umgesetzt, die jährlich rund 200 Veranstaltungen organisiert und mehr als 70 unterschiedliche Ausbildungspläne zu technischen Themenstellungen und Inhalten wie auch zur Persönlichkeitsentwicklung koordiniert. Für Führungskräfte und High Potentials gibt es darüber hinausgehende Ausbildungsprogramme und vielfältige Karrieremöglichkeiten.

Darüber hinaus bietet die EVN ihren Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit, Bildungskarenz und Bildungsteilzeit in Anspruch zu nehmen. Nach einer Prüfung der betrieblichen Möglichkeiten und Interessen unter Berücksichtigung der definierten Rahmenbedingungen werden entsprechende Anträge grundsätzlich genehmigt.

### **Maximale Nähe zu unseren Kunden**

Die zuverlässige Versorgung unserer Kund\*innen mit Dienstleistungen der täglichen Daseinsvorsorge hat für uns höchste Priorität. Ebenso wichtig ist für uns dabei die Nähe zu unseren Kund\*innen, denen wir in allen Anliegen so rasch, unkompliziert und individuell wie möglich zur Seite stehen möchten.

Unsere Service- und Beratungsleistungen für unsere Kund\*innen setzen vielseitiges Fachwissen voraus, da unsere Produktpalette ebenso breit und vielfältig ist wie die an uns herangetragenen Anliegen. Diese reichen von grundlegenden Fragen der Geschäftsbeziehung – wie An- und Abmeldungen, Tarifberatung und Rechnungsauskünften – bis hin zu spezialisierten Anfragen im Bereich der Energieberatung sowie des Vertriebs von Energieeffizienzdienstleistungen und -produkten. Kund\*innenzufriedenheit definieren wir zum einen über unsere Produkte und Dienstleistungen, die den individuellen Bedürfnissen möglichst genau entsprechen sollen und transparent abgerechnet werden. Auf der anderen Seite stehen eine hohe Servicequalität, zielgruppengerechte Kommunikation und die Unterstützung unserer Kund\*innen in Fragen des effizienten Umgangs mit Energie. Rund um diese Angelpunkte setzen wir in allen unseren Märkten auf eine faire Partnerschaft mit unseren Kund\*innen auf professioneller Basis.

Wir sind uns der Auswirkungen unserer Aktivitäten auf Kund\*innen bewusst und nehmen unsere Verantwortung für deren Schutz ernst. Dies unterstreicht besonders unsere Konzernrichtlinie „Umgang mit Kund\*innen“, die konzernweit als Leitfaden für unsere Bemühungen dient, wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Kund\*innen zu identifizieren, zu bewerten und zu steuern. In der Richtlinie sind Grundsätze und Verfahren festgelegt, anhand derer wir negative Auswirkungen auf unsere Stakeholder-Gruppe „Kund\*innen“ überwachen, kontrollieren und reduzieren. Dabei stellen wir sicher, dass wir die gesetzlichen Anforderungen stets erfüllen. Mit der Richtlinie verpflichten wir uns zudem, unsere Geschäftspraktiken durch fortlaufende Innovation zu verbessern, um die positiven Auswirkungen unserer Produkte und Dienstleistungen sowie unseres technischen Fortschritts auf Kund\*innen zu fördern. Im Sommer 2024 haben wir dafür auch ein Kund\*innenversprechen mit einer Kund\*innencharta unter dem Motto „Fairness und Transparenz: unser Versprechen an unsere Kund\*innen“ formuliert. Wir verpflichten uns darin, die Bedürfnisse, Erwartungen und Anliegen unserer Kund\*innen zu verstehen und zu

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

erfüllen. Die Inhalte unserer Kund\*innencharta unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Damit stellen wir sicher, dass wir den Bedürfnissen und Erwartungen unserer Kund\*innen jederzeit möglichst gerecht werden.

Neben den gängigen Kommunikationskanälen wie beispielsweise Telefonaten, E-Mails, digitalen Anfragen über das Serviceportal „Meine EVN“ oder Kund\*innenbesuchen ist auch ein aktives Beschwerdemanagement von hoher Relevanz. Alle Rückmeldungen von Kund\*innen, die mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind, werden von uns systematisch dokumentiert, ausgewertet und eingehend analysiert. Dadurch können wir zeitnah spezifische Verbesserungsmaßnahmen ableiten. Der strukturierte Qualitätskreislauf leistet einen wesentlichen Beitrag zur laufenden Steigerung unserer Servicequalität. Darüber hinaus ermöglicht das Hinweisgeber\*innensystem der EVN, auch anonymisiert mit der EVN in Austausch zu treten. Für den Fall eines (vermuteten) Compliance-Verstoßes steht internen und externen Personen ein vertrauliches und anonymes Hinweisgeber\*innenverfahren zur Verfügung.

Um den stetig wachsenden Anforderungen unserer Kund\*innen gerecht zu werden, setzen wir zudem auch im Bereich Customer Relations verstärkt auf die Möglichkeiten der Digitalisierung.

Zur Berücksichtigung der Interessen, Anliegen und Standpunkte unserer Kund\*innen hatte die EVN bereits 2011 einen Kund\*innenbeirat etabliert. Dieses Beratungsgremium, in dem gewählte Kund\*innenvertreter\*innen ihre Anliegen und Bedürfnisse mit dem Management und Expert\*innen erörterten, wurde im Geschäftsjahr 2022/23 in einem neuen, digitalen Format neu aufgesetzt. Kund\*innen, die Feedback geben möchten, können sich nun freiwillig online unter <https://mein-feedback.at/> anmelden.

Für Themen, die einen tiefergehenden Dialog mit unseren Kund\*innen erfordern, setzen wir auch den EVN Info-Bus ein. Er ermöglichte z. B. im Rahmen der Informationskampagne zur Ablösung des bisherigen Klassik-Tarifs und zu den Optionen für einen Tarifwechsel im Frühjahr 2023 persönliche Gespräche vor Ort mit unseren Kund\*innen. Insgesamt besuchten unsere Mitarbeiter\*innen im Rahmen dieser Kampagne in acht Wochen über 469 Gemeinden Niederösterreichs. Der EVN Info-Bus hatte sich zuvor bereits im Herbst 2022 als auch im Frühjahr und Spätsommer 2024 im Rahmen unserer Informationskampagnen sehr bewährt.

Für Kund\*innen, deren Muttersprache nicht die jeweilige Landessprache ist, bietet die EVN selbstverständlich Beratungsdienste in ihrer Muttersprache an. Möglich wird dies durch die große Vielfalt in unserem Team, dem viele Kolleg\*innen mit unterschiedlichen Muttersprachen angehören.

In Österreich setzen wir darüber hinaus auf den für die spezifischen Anforderungen unseres Unternehmens definierten Customer Loyalty Index, um die Zufriedenheit unserer Kund\*innen in den unterschiedlichen Aspekten ihrer Geschäftsbeziehung zur EVN zu evaluieren. Die Loyalität der Kund\*innen wird anhand verschiedener Indikatoren auf monatlicher Basis beobachtet und gemessen. Der Index versetzt uns in die Lage, Veränderungen im Kund\*innenverhalten und deren Ursachen frühzeitig zu erkennen und zeitnah darauf zu reagieren.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Unser Kund\*innenservice ist zudem nach ISO 18295-1 zertifiziert. Die Schwerpunkte dieser Zertifizierung umfassen die Abläufe im Kund\*innenservice sowie das Schulungskonzept für das Customer-Relations-Team. Die umfassenden Anforderungen der ISO-Norm wurden dabei in allen Bereichen erfüllt. Dies belegt, dass wir im Kund\*innenservice höchsten Qualitätsansprüchen genügen und alle gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Ein weiteres wichtiges Element unserer Kund\*innenorientierung ist eine transparente Produktkennzeichnung. Gemäß der gesetzlichen Stromkennzeichnungspflicht stellen wir unseren Kund\*innen in Österreich alle Informationen über den gelieferten Strom zur Verfügung. Dazu zählen die geografische Herkunft, die Zusammensetzung nach Primärenergieträgern sowie die bei der Erzeugung verursachten Umweltauswirkungen. Bereits seit vielen Jahren verpflichten wir uns dabei freiwillig, in keinem unserer österreichischen Stromprodukte Atomstrom zu verwenden. Der in Österreich von uns gelieferte Strom stammt zudem zu 100 % aus österreichischen und ausschließlich erneuerbaren Quellen. Er wird somit komplett CO<sub>2</sub>-frei erzeugt, wie auch eine entsprechende Zertifizierung belegt.

Auch beim Schutz personenbezogener Daten und Geschäftsinformationen legen wir höchste Maßstäbe an. Diese Grundhaltung ist seit jeher fest in unserer Unternehmenskultur verankert und spiegelt sich daher auch im EVN Verhaltenskodex wider. Während Informationssicherheit dabei das lückenlose Funktionieren der täglichen Versorgungsaufgaben gewährleistet, stellt Datenschutz die Wahrung der höchstpersönlichen Rechte von Kund\*innen, Mitarbeiter\*innen und Lieferant\*innen sicher. Auch hier sind die rechtlichen Vorgaben wie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz zu berücksichtigen.

Neben den technischen Schutzmaßnahmen und Zugriffsbeschränkungen setzt die EVN auf ein umfassendes Datenschutzmanagementsystem, das sowohl Aufgaben bzw. Rollen im Unternehmen als auch Prozesse genau regelt. Unser Datenschutzmanagementsystem ist organisatorisch über Datenschutzverantwortliche und -beauftragte in allen unseren Märkten verankert. Diese sind sowohl für die strikte Einhaltung aller Datenschutzvorgaben als auch für die laufende Bewusstseinsbildung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres jeweiligen Bereichs verantwortlich. Das Datenschutzhandbuch liefert detaillierte Anweisungen für konkrete Anwendungsfälle, so etwa für die Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Auskunfts- bzw. Löschungsbegehren. Ebenso geregelt ist das Vorgehen bei Datenschutzvorfällen. Das Datenschutzmanagementsystem unterliegt ebenso einer laufenden Evaluierung und Aktualisierung wie das Information-Security-Management-System der Gruppe. Das Thema Datenschutz wird darüber hinaus jährlich im Rahmen der Risikoinventur der EVN beleuchtet. Eine direkte Kontaktaufnahme mit unserem Datenschutzbeauftragten ist jederzeit über die E-Mail-Adresse [datenschutz@evn.at](mailto:datenschutz@evn.at) möglich.

### **Unterstützung vulnerabler Kund\*innengruppen**

Das Wertesystem der EVN beinhaltet auch ein eindeutiges Bekenntnis zu sozialer Verantwortung, denn Energieversorgung muss sowohl zuverlässig als auch bezahlbar sein. Wir sind uns der Belastung durch Preisanstiege bei Energie für finanzschwache Haushalte bewusst. Daher verstärken wir unsere Anstrengungen und Initiativen zur Unterstützung von Kund\*innengruppen mit besonderen Bedürfnissen. Unsere Mitarbeiter\*innen in Customer Relations und in den Service Centern sind auf dieses Anliegen hin speziell geschult und sensibilisiert. Über verschiedene Kanäle (persönlich, telefonisch oder online) bieten sie individuelle Beratung zu verschiedenen Themen, von Energiespartipps bis hin zum Umgang mit Zahlungsschwierigkeiten.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

In Österreich setzen wir seit vielen Jahren erfolgreich auf Maßnahmen wie unsere Kooperationen mit der Caritas, der Schuldnerberatung Niederösterreich, der Diakonie sowie dem Niederösterreichischen Armutsnetzwerk. Einen Schwerpunkt bilden Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen, durch die sich oft erhebliche Kostenreduktionen erzielen lassen. Sehr gute Erfahrungen haben wir mit Programmen gemacht, in denen wir Sozialarbeiter\*innen für Beratungsgespräche ausbilden (z. B. zu den Themen Energieeinsparung, Fördermöglichkeiten in Form von Heizkostenzuschüssen etc.) oder sie bei ihrer Arbeit mit armutsgefährdeten Personen begleiten. Dabei wenden wir das Prinzip „Train the Trainer“ an.

Der regelmäßige Austausch mit den genannten Organisationen ermöglicht es uns zudem, im Einzelfall gezielte Maßnahmen für sozial benachteiligte Kund\*innen abzustimmen. Dazu zählen individuelle Vereinbarungen über Stundungen oder Ratenzahlungen ebenso wie Lösungen, die wir in Kooperation mit Hilfsorganisationen und Anbieter\*innen sozialer Hilfsleistungen erarbeiten. Die EVN betrachtet Vertragsbeendigungen als Ultima Ratio und ist bestrebt, derartige Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Für den Zeitraum von 1. Dezember 2023 bis 31. März 2024 hat die EVN, wie bereits im Jahr zuvor, auf Abschaltungen bei Haushaltskund\*innen für Strom, Erdgas und Wärme verzichtet.

Zur Unterstützung in besonderen Härtefällen hat die EVN im Herbst 2022 einen mit jährlich 3 Mio. Euro dotierten Energiehilfe-Fonds eingerichtet. Der Fonds bietet betroffenen Haushalten professionelle Energieberatung, den Tausch veralteter Geräte sowie Überbrückungsfinanzierungen für Energierechnungen an. Die Abwicklung der von diesem Fonds gewährten Unterstützungen erfolgt über soziale Institutionen.

## **AUSBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR 2024/25**

Die EVN wird im Geschäftsjahr 2024/25 konsequent an der Verwirklichung ihrer Ziele und Pläne weiterarbeiten. In Umsetzung der Strategie 2030 wurden in den letzten Jahren – ungeachtet aller volkswirtschaftlichen und geopolitischen Entwicklungen sowie energiewirtschaftlichen Verwerfungen – die Voraussetzungen erarbeitet, dass sich die EVN als Gestalterin einer klimaneutralen Energiezukunft positioniert. Dazu hat sie Infrastrukturprojekte entwickelt, einen offenen Dialog mit Stakeholdern geführt und sich intensiv mit Planungen und Optimierungen befasst. Digitalisierungsvorhaben, Innovationen und Visionen begleiten und ergänzen diesen ambitionierten Kurs. In Summe führte dies zu einer Präzisierung und neuerlichen Ausweitung des Investitionsprogramms, sodass die Investitionen der Gruppe bis 2030 jährlich etwa 900 Mio. Euro betragen werden.

Im Segment Erzeugung setzt die EVN weiterhin auf den Ausbau von Windkraft und Photovoltaik. Die Projektpipeline ist sehr gut gefüllt und ausreichend diversifiziert, um die gesteckten Ausbauziele von bis zu 770 MW installierter Leistung bei Wind sowie 300 MW bei Photovoltaik zu erreichen. Allein die Fertigstellung der aktuell in Errichtung befindlichen Projekte wird die EVN diesen Zielen wieder einen großen Schritt näherbringen. Zudem ist der Ausbau der erneuerbaren Erzeugung einer der wesentlichen Treiber für den initialen Übergangsplan, den wir im Berichtszeitraum neu erarbeitet haben und nunmehr mit der Science Based Target Initiative akkordieren.

Der Großteil der jährlichen Investitionen wird auch in Zukunft in die Erweiterung der Netzinfrastruktur fließen. Im Strom-Verteilnetz besteht die große Herausforderung unverändert darin, die hohen und weiterhin steigenden volatilen Einspeisemengen aus Wind- und Photovoltaikanlagen bestmöglich in das österreichische Energiesystem zu integrieren. Aber auch die geänderten Verbrauchsmuster, die etwa die E-Mobilität oder der wachsende Einsatz von Wärmepumpen mit sich bringen, erfordern umfangreiche Netzinvestitionen.

Im Bereich der Großbatteriespeicher folgen wir unserer Überzeugung, dass aus Innovationen und Pilotanlagen konkrete, neue Geschäftsmodelle entstehen können. Am Energieknoten Theiß werden wir deshalb einen Großbatteriespeicher mit einer Leistung von 70 MW errichten, der Ende 2027 als virtuelles Kraftwerk in Betrieb gehen soll. Wir streben eine energiewirtschaftlich optimierte Bewirtschaftung dieser Großbatterie an, sodass die Vermarktung von Überschussproduktion aus Sonnenstrom zu Zeiten mit effektiver Nachfrage erfolgen kann. Neben der Teilnahme am Day-Ahead- oder am Intraday-Markt sehen wir für Batteriespeicher aber auch konkrete Anwendungsfälle im Netzbetrieb, denn die zeitliche Verschiebung und Nutzung von Flexibilitäten kann sich auch positiv auf die Netzstabilität auswirken.

Den Herausforderungen im Energievertrieb begegnen wir mit zusätzlichen Angeboten und Dienstleistungen. Einerseits positionierte sich die EVN bereits frühzeitig als Anbieterin von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität. Wir bieten aber auch Abwicklungsplattformen und Softwarelösungen für Energiegemeinschaften und damit einen attraktiven Mehrwert für Kund\*innen in diesem Bereich. Die Errichtung von E-Ladeinfrastruktur sowie die Entwicklung digitaler Angebote für Kund\*innen bestimmt zunehmend auch die Weiterentwicklung unserer Aktivitäten in Südosteuropa.

Für das internationale Projektgeschäft gilt unverändert die Prämisse, dass der künftige Fokus der EVN Gruppe auf dem Kerngeschäft im Energiebereich liegt. Daher werden weiterhin strategische Optionen im Zusammenhang mit der WTE evaluiert. Dabei berücksichtigen wir naturgemäß das Investor\*innenfeedback aus dem am 4. April 2024 beendeten strukturierten Verkaufsprozess zur vollständigen Veräußerung der WTE.

## **EVN AG, Maria Enzersdorf**

Für das Geschäftsjahr 2024/25 erwartet die EVN unter der Annahme eines stabilen regulatorischen und energiepolitischen Umfelds ein Konzernergebnis in der Bandbreite von 400 bis 440 Mio. Euro.

Die Dividendenpolitik wird unverändert bestätigt. Die Dividendenausschüttung soll auch künftig mindestens 0,82 Euro pro Aktie betragen. Die EVN beabsichtigt, ihre Aktionär\*innen an zusätzlichen Ergebnissteigerungen in angemessener Höhe zu beteiligen. Mittelfristig wird eine Ausschüttungsquote von 40 % des um außerordentliche Effekte bereinigten Konzernergebnisses angestrebt.

Mit unserem integrierten Geschäftsmodell im Energiebereich in Kombination mit den Internet- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie der Trinkwasserversorgung in Niederösterreich, die unser Infrastrukturangebot weiterhin ergänzen und komplettieren, ist unsere Gruppe eine verlässliche Partnerin für unsere Kund\*innen. Gleichzeitig ist dies die Grundlage für eine erfolgreiche und attraktive Positionierung auf dem Kapitalmarkt.

Maria Enzersdorf, am 27. November 2024

EVN AG  
Der Vorstand

Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA

Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA

Wittmann Alexandra, Mag. (FH)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.